

Dr. und Conf. R. Döderleins, Dr. und Prof.
Eckermanns, und Dr. und Generalsup.
Löfflers

G u t a c h t e n

ü b e r

einige wichtige

Religions = Gegenstände.

Görlitz, 1794.

bey Hermsdorf und Anton
in Commission.

Dr. med. Carl A. Böckerling, Dr. und Hofrath

Chemnitz, am 27. und 28. März 1841

Sehr geehrte

Exzellenz der Königl. Regierung

In der am 17ten Julius 1841 in Unter-
 schiedenen Beschlüssen der Königl. Regierung
 in Chemnitz publicirten Entschlüsse des Königs
 in Betreff der Errichtung einer medicinischen
 Hochschule in Chemnitz, welche die Errichtung
 einer medicinischen Hochschule in Chemnitz
 für einen christlichen Staat, der für seinen
 vortrefflichen - die Errichtung einer
 Hochschule - hat in demselben Beschlusse
 die Errichtung einer medicinischen Hochschule
 in Chemnitz schon als eine vortheilhafte
 Einrichtung bezeichnet, so würde es doch
 noch sehr ungünstig dastehen, wenn man
 solche Einrichtungen haben sollte, ob man
 ihn beschließen, einen „christlichen“ nur
 aber in weitestmöglicher Hinsicht einen christ-
 lich - protestantischen, sich zu betheiligen
 diese nennen wollen, es im übrigen bei
 dem Zusatze der Beschlüsse steht, die
 von nun an die „christlich - protestantische“ alle
 die Errichtung der Hochschule anzugehen
 die es nun immer nur die Errichtung einer
 der Errichtung der Hochschule in Chemnitz
 Preis

41514



Vorbericht des Herausgebers.

In der am 11ten Julius 1792 in Untersuchungsachen wieder den Prediger Schulz zu Gielsdorf publicirten Sentenz des Kammergerichts, wird derselbe auf den Grund der darüber von dem Berlinschen Oberconsistorio abgegebenen Gutachten, zwar für einen christlichen, aber für keinen protestantisch-lutherischen Prediger erklärt. — Auf so erweislich ganz falsche Begriffe von Protestantismus und Lutherthum, sich nun auch schon das Urtheil des Oberconsistorii gründete; so würde es der Prediger Schulz doch wol ganz ungerügt gelassen haben, und völlig gleichgültig dabey geblieben seyn, ob man ihn schlechtweg einen „christlichen“ nur, — oder in weitläufigeren Worten, einen christlich-protestantisch-lutherischen Prediger nennen wolte; wenn es im übrigen bey dem Inhalte der Sentenz geblieben wäre, die ihm nun, als blos christlichen Prediger, alle dieselbigen Rechte und Freyheiten zuerkannte, die er nur immer unter der Benennung eines christlich-protestantisch-lutherischen

Predigers hätte fordern und genießen können. Allein das darauf erfolgte Confirmations-Rescript verwarf die Erklärung der Sentenz, „daß die drey Gemeinen zu Gielsdorf, Wilkendorf, und Hirschfelde eben so gut christlich aber nicht lutherisch wären, als ihr Prediger.“ Es machte jene zu lutherische und ließ dagegen den Prediger allein unlutherisch — und entsetzte ihn deswegen seines Amtes.

Der Prediger Schulz machte hierauf seine Eingabe bey dem Kammergerichte dahin:

„daß, da Sr. Majestät (so wie Der o
„glorreiche Vorfahren,) wiederholentlich
„declarirt hätten, daß Sie in Justizsachen
„keine Macht sprüche thun wolten; — da
„dergleichen, in so fern sie extrahirt würden,
„schon nach den Gesetzen als null und nichtig
„angesehen würden, und ihnen kein rechtli-
„cher Effect beygelegt werden könne; so wa-
„ge er den Antrag:

„daß das Kammergericht nach
„Pflicht und Gewissen, den übrigen Mit-
„gliedern des hochlöbl. Justizdeparte-
„ments, (mit Ausschluß zweyer ge-
„nannten —) und allensals des gesamm-
„ten Etats-Raths, ausführe: daß in
„gegenwärtiger Sache ein Macht-
„spruch

„spruch den Lauf der Gerechtigkeit hem-
 „me; daß Sr. Majestät dergleichen
 „Machtprüche verabscheueten; daß
 „dieselben schon gesetzlich keine Wirkun-
 „gen hätten; daß Sr. Majestät mit
 „der ganzen und wahren Lage der Sache
 „bekannt gemacht und ausgeführt werde,
 „daß es so lange bey dem Kammerge-
 „richtlichen absolutorischen Er-
 „kenntniße verbleiben müsse, bis ein wirk-
 „lich condemnatorisches Erkenntniß
 „gegen ihn vorhanden sey.

„Auf diesen letzteren Fall reservire er sich als-
 „denn die weitere Ausführung seiner gegen
 „dasselbe anzubringenden Beschwerden.“

Allein das darauf erfolgte Decret erklärte „die-
 „sen Antrag des Prediger Schulz für unstat-
 „thafft; theils: weil demselben der Irrthum
 „zum Grunde liege, daß er eine Verfügung,
 „für einen Machtpruch halte, die es eigent-
 „lich nicht sey. — theils: weil das Rescript
 „vom 21. May 1792 die Stelle eines condem-
 „natorischen Erkenntnisses verrete, indem nicht
 „die Gründe, sondern die Urtheilsformel, je-
 „den Angeschuldigten entweder verurtheile,
 „oder losspreche. Gegen diese müsse daher auch
 „nur die Vertheidigung gerichtet seyn; und sie
 „lasse sich sehr wohl in dem gegenwärtigen Fal-

„le gedenken, wenn solche sich mit der Ausführung beschäfftige, daß die Dienstentsetzung nicht verwürkt sey. ic. ic.“

Nun blieb dem Prediger Schulz also nichts anders übrig, als seinen Angriff auf denjenigen Theil der Urtheilsformel zu richten, der ihm die Eigenschafft eines protestantisch-lutherischen Predigers hatte absprechen wollen.

Er setzte dem zufolge, zum Behuf der weiteren Vertheidigung in zweyter Instanz, eine neue Vertheidigungsschrift für sich auf, in welcher er die wahre Natur und Beschaffenheit des Lutherthums und Protestantismus deutlich und mit den nöthigen Beweisen vorgelegt, und sich diesennach, als ein echt protestantisch-lutherischer Prediger, wieder das ungegründete Urtheil des Consistoriums gerechtfertiget hat.

Der Criminalrath Amelang hatte aber auch schon in dieser Absicht an verschiedene auswärtige berühmte Doctoren der Theologie, namentlich:

- 1) an den D. und General-Superintendenten Löffler in Gotha,
- 2) an den D. und Prof. der Theol. Eckermann in Kiel, und
- 3) an den D. und Consistorialrath, Oberkeim in Jena,

geschrieben, und sie um ihr freyes, theologisches Gutachten in dieser Sache ersucht.

Diese rechtschaffenen Männer hatten sich auch sehr bereit und willig finden lassen, dieselben freymüthig und ihren besten Ueberzeugungen von der Wahrheit gemäß zu ertheilen.

Der ic. Amelang übergab nun am 5. Febr. 1793, als dem angeetzten Instruktionstermin, diese handschriftliche Gutachten, mit dem Erbietzen, daß, wenn es erforderlich erachtet würde, die Authenticität derselben durch Notarien und Zeugen beglaubigen zu lassen, er bereit sey, alle Gerechtigkeit zu erfüllen; jedoch mit Ausschluß des Döderleinschen Gutachtens, als dessen Verfasser bereits mit Tode abgegangen sey.

Das Kammergericht fand dies der Ordnung gemäß. Das Löfflersche und das Eckermannsche Gutachten gingen also nach Göttha und Kiel zurück, und langten von dort bald wieder mit allen nöthigen Notariats-Attesten versehen in Berlin an, und wurden so in der bestbeglaubtesten Form dem Kammergerichte übergeben.

Das Publicum wird diese lehrreichen, und mit so vieler freymüthigen Wahrheitsliebe abgefaßten Gutachten gewiß mit dem größten Vergnügen lesen und sich dadurch von neuen überzeugen, daß die Verfasser derselben, der allgemeinen
und

und vorzüglichen Verehrung so ganz würdig sind, auf die sie durch ihre Verdienste um die protestantische Christenheit eben so wol, als durch die bekannte Rechtschaffenheit ihres Characters, schon längst die gerechtesten Ansprüche sich erworben haben; und die ihnen auch kein gutdenkender und edelmüthiger Wahrheitsfreund versagen kann und wird.

Auch der Instructions - Senat des Kammergerichts hat dabey sein großes Verdienst. Bey den unbefriedigenden und die Sachen, worauf es ankam, so gar nicht treffenden Antworten, welche derselbe auf seine fünf Fragen von dem Berlinschen Consistorio erhielt, hatte es schon das Ansehen, als wenn die geschehene Aufstellung dieser Fragen so ganz vergeblich und ohne alle mögliche Folgen für die genauere Erörterung der wichtigen Wahrheiten seyn würde, worauf sie abzielten. Wenn man aber hinterher sieht, zu welchen vortreflichen, belehrenden Gutachten dieser dreyen Männer, insonderheit dem Löfflerschen, jene aufgestellte Fragen haben Gelegenheit geben müssen; — wer wird es denn gedachtem Senate nicht Dank wissen, diese Sachen zur Sprache gebracht und dadurch einen so herrlichen Unterricht veranlaßt zu haben?

I.

Beantwortung

der

in dem Religions-Proceße des Prediger
Schulz zu Gielisdorf zc.

von

dem Königlichen Kammergerichte in Berlin

dem

dasigen Ober-Consistorio vorgelegten Fragen

von

D. Josias Friedrich Christian Löffler.

1717

Im Jahr 1717
in dem Königreich Preussen
zu Königsberg

Am 17ten Junii 1717
Erhöhet die Königl. Preussische
Land- und Lehn-Raths-
Collegio die Königl. Preussische
Land- und Lehn-
Raths-
Collegio
die Königl. Preussische
Land- und Lehn-
Raths-
Collegio

Erste Frage.

„Ob die Lehre Jesu sämtliche Grundwahrheiten
der christlichen Religion enthalte? und worin
diese bestehen?“

Unter der Lehre Jesu scheint hier im engsten Sinne das verstanden werden zu müssen, was Christus selbst gelehrt hat, und, (da wir keine andere zuverlässige Quelle haben,) was das von in den vier Evangelien uns aufbehalten worden.

Man könnte daher die Frage auch noch bestimmter so fassen:

„Ob die Reden Jesu, welche in den vier Evangelien enthalten sind, alle Grundwahrheiten der christlichen Religion enthalten?
Diese Frage ist von der aufgegebenen einigermaßen verschieden.

Denn: vorausgesetzt, daß Jesus eine Religion stiften wollte, welche von ihm den Namen trüge; so

ist wahrscheinlich oder vielmehr nothwendig, daß er sämtliche Grundwahrheiten, d. h. diejenigen, ohne welche das Gebäude seiner Religion nicht bestehen konnte, werde vorgetragen haben. — Und, so bestimmt, wird die Frage;

„Ob die Lehre Jesu sämtliche Grundwahrheiten seiner Religion enthalten habe?

ohne alles Bedenken bejahet werden müssen.

Eben dieses würde auch von einem schriftlichen Aufsatze gelten, wenn Christus dergleichen entworfen, und seinen Jüngern als Norm hinterlassen hätte.

Da aber Jesus seinen Unterricht nicht schriftlich, sondern mündlich erteilte; und da seine Schüler nicht seine sämtliche Reden, sondern nur eine Auswahl aufbewahrt haben; so fragt sich:

„Ob in diesen uns aufbehaltenen Reden Jesu, sämtliche Grundwahrheiten seiner Religion enthalten sind?

Dieses kann

- 1) für diejenigen nicht zweifelhaft seyn, welche den Lebensbeschreibern Jesu eine göttliche Inspiration beylegen, und behaupten, daß die Abfassung dieser Lebensbeschreibungen dazu von Gott veranstaltet worden, damit man die Hauptbegebenheiten und Hauptlehren seines Sohnes auf eine zweifellose Art kenne. In dem Munde solcher

Der kirchlichen Lehrer sähe es einer Lästerung ähnlich, wenn von ihnen die zweckmäßige Vollständigkeit dieser Lebensbeschreibungen bezweifelt und der Verdacht veranlaßt würde, daß der heilige Geist wesentliche Theile der christlichen Lehre übersehen, oder absichtlich übergangen habe.

Aber es kann dieses auch

2) für diejenigen nicht zweifelhaft seyn, welche die Evangelisten nur als menschliche Geschichtschreiber betrachten, und ihre Urtheile über diese Gattung historischer Gegenstände durch Gründe der Wahrscheinlichkeit leiten lassen. Denn

a) ist es an sich nicht glaublich, daß die Evangelisten Haupttheile der Lehre Jesu werden übergangen haben; da ihre Absicht war, das merkwürdigste von Jesu aufzuzeichnen, wodurch nicht bloß seine Unschuld erkannt, sondern auch der Glaube, daß er der Messias sey, bewirkt würde. Was konnte ihnen aber an ihm merkwürdiger und zu dieser Absicht nothwendiger scheinen, als die Hauptlehren, die er vorgetragen und die den Grund des von ihm zu errichtenden Lehrgebäudes ausmachen sollten? Ist es nur denkbar, daß sie dergleichen werden haben übergangen wollen?

Aber es ist nicht bloß wahrscheinlich, daß die Lebensbeschreiber Jesu, keine der Grundwahrheiten seiner Religion werden haben übergehen wollen; sondern es ist auch

b) um so viel glaublicher, daß sie wirklich keine Übergangen haben, und daß wir die richtigsten Lehrvorträge Jesu, und in diesen die sämtlichen Hauptgrundsätze desselben kennen; da wir nicht eine, sondern vier dieser Lebensbeschreibungen besitzen, welche sehr mannigfaltige Vorträge enthalten. Hätte auch einer oder der andere der Evangelisten etwas von Erheblichkeit übersehen; — ist es glaublich, daß es auch dem andern, daß es allen viereu entgangen sey? — Zu diesen äußern Gründen kommt

c) ein innerer, welcher aus dem Zusammenhang seiner Lehre, und daraus abgeleitet werden kann, daß die in den Reden Jesu enthaltenen einzelnen Sätze, wenn sie unter einem Gesichtspunct vereinigt werden, ein so vollendetes Ganzes ausmachen, in welchem kein wesentlicher Theil vermißt wird. Eine kurze Darstellung des Systems, die zugleich die schicklichste Beantwortung des zweyten Theils der ersten Frage enthalten wird, — kann dieses näher zeigen.

Welches sind also die Grundwahrheiten der christlichen Religion, welche aus den Reden Jesu selbst hervorgehen?

Da Christus keinen bestimmten, schriftlichen Abriss seiner Grundsätze und der von der Kirche zu glaubenden Lehren, oder zu befolgenden Vorschriften hinterlassen hat; so bleibt uns, um jene und diese in der Kürze und mit Genauigkeit zu übersehen,

sehen, nichts übrig, als daß wir aus dessen einzelnen Reden die Hauptideen sammeln und zusammenstellen.

Aber, da Jesus nicht als Philosoph, der ohne Rücksicht auf Andere, sein System im Zusammenhange vorträgt, und dem Ganzen durch ein höchstes Princip und durch eine zweckmäßige Stellung der Theile, eine leicht zu überschauende Einheit giebt; sondern als Verbesserer der öffentlichen Religion seines Landes auftrat, der nur im Widerspruch gegen die Irrthümer der Volkslehrer und nach der jedesmal sich darbietenden Veranlassung redete: so kann seine Lehre weder ohne einige Kenntniß der damaligen Beschaffenheit der jüdischen Religion verstanden, noch von aller polemischen Form entkleidet, noch überhaupt leicht in einen Abriß gebracht werden, bey welchem weder über die zu bestimmte Ausführung einzelner Theile geklagt, noch ein erheblicher Zug vermißt würde.

Diese Schwierigkeiten, verbunden mit so vielen, bey den einzelnen Individuen, welche sich ein Urtheil hierüber anmaßen, eintretenden Ursachen, enthalten den Grund, warum noch keine Darstellung des Systems Jesu, welche den allgemeinen Beyfall aller Christen erhalten, vorhanden ist; und warum eine solche auch kaum zu erwarten steht. Wenn ich daher selbst einen solchen Abriß versuche; so geschieht es bloß, weil ich es für Pflicht halte, der vorgelegten

Frage nicht auszuweichen, und unter dem Bewußt-
 seyn, daß es nur meine Darstellung des Systems
 Jesu ist, wie denn auch nur meine Meynung
 darüber verlangt worden ist.

1) So viel ist gewiß, und so viel ich weiß, von
 allen Mitgliedern aller Kirchen anerkannt, daß
 Jesus eine sehr reine, alles umfassende
 Moral vorgetragen habe. — Rein war seine Mo-
 ral, weil er lehrte, daß man nicht gegen seine Er-
 kenntniß des Rechts handeln, sondern das Gewissen
 über alles ehren solle! — „Seelig sind, die reines
 Herzens sind.“ — „Aus dem Herzen kommen zc.“ —
 und alles umfassend, weil aus diesem Grundsatz
 das pflichtmäßige Verhalten in jedem einzelnen Falle,
 der nur eine Anwendung desselben ist, fließt. —
 Dabey trug er aber kein vollständiges System der
 Moral vor, sondern erläuterte und schärfte nur die
 Gattungen des pflichtmäßigen Verhaltens ein, wel-
 che nach den Bedürfnissen seiner Zeitgenossen einer
 besondern Erläuterung und Empfehlung bedurften:
 z. E. daß man menschenfreundlich und hilffreich auch
 gegen Fremde der Nation und dem Glauben nach,
 seyn müsse.

2) Dieses Sittengesetz sahe er als das Gesetz
 Gottes an, stellte es als solches dar, und behaup-
 tete, daß von der Beobachtung desselben
 der Beyfall des höchsten Wesens und die
 künftige Seeligkeit abhänge. — Dadurch

zerstörte er eine Menge unter seiner Nation herrschende, dem sittlichen Verhalten schädliche Vorurtheile, und machte z. E. begreiflich, daß auch Juden, die sich für geborne Kinder des Himmelreichs hielten, davon ausgeschlossen werden, und dagegen Heiden, welche für die Hölle bestimmt seyn sollten, daran Theil nehmen könnten. — Außer dieser moralischen Gesinnung kannte er nichts, was Würdigkeit vor Gott gebe.

3) Sein Unterricht über Gott bezog sich weniger auf das Innere des Wesens, als auf die Verhältnisse desselben zu der Welt. — Ueber das erstere lehrte er, daß Gott nur ein einziger, daß er ein Geist, und gut oder vollkommen sey. In Absicht dieses aber, daß er als der allgemeine Vater aller Menschen betrachtet zu werden verdiene, dessen fürsorgende und regierende Weisheit sich auf jedes Geschöpf und die kleinste Begebenheit beziehe; zu dem jeder Mensch, ohne Unterschied der Nation, sich mit kindlicher Zuversicht erheben, und von dem er unter allen Umständen nur das Beste erwarten dürfe; indem Gott alle Menschen zu beseeligen wünsche, und selbst dem sich bessernden Sünder, wie einem verirren, aber geliebten Kinde mit Gnade und Vergebung, ohne die Dazwischenkunft eines Opfers, *) entgegen komme.

U 5

Hier

*) Die Erzählung von dem verlobten Sohne, in der Christus den ganzen Gang der Bekehrung auf die psychologisch

Hiermit verknüpft er

4) die Lehre von der Belohnung des Guten und der Bestrafung des Bösen, und daß kein anderes Leben und ein Zustand der Vergeltung zukünftig sey; in welchem aber nicht die Juden, sondern alle Menschen, welche die Grundsätze des Rechts und der Liebe befolgt, selig seyn würden.

5) Ueber die Art der Verehrung Gottes behauptete er: daß man Gott auch ohne äußerliche, an Zeiten und Orte geknüpfte Ceremonien anbeten könne. Er nannte dieses die wahre Anbetung im Geiste, die noch zukünftig sey; und setzte sie der Anbetung Gottes in dem Tempel zu Jerusalem, oder auf dem Berge Garizim entgegen. Er tadelte daher, daß man äußerliche Gottesdienstlich-

keis

chologisch eintuchtendste Art schildert, scheint recht eigentümlich dazu gemacht zu seyn, um die jüdischen Vorurtheile von der versöhnenden Kraft der Opfer zu zerstreuen; indem er Gott so geneigt zum vergeben darstellt, daß er den Vater seine Güte dem Sohne selbst entgegen tragen läßt. — Wäre die Darbringung eines Opfers oder die Fürsprache und Genugthuung eines vermittelnden Bürgen, zur Versöhnung der Gottheit, — und die Ergreifung eines fremden Verdienstes, zu der Bekehrung ein so notwendiges Erforderniß, daß ohne beides keine Vergebung statt fände; — wie konnte Christus in einer so ausführlichen Vorstellung der Verehrung, dieser Hauptideen so wenig gedenken, daß davon auch nicht die entfernteste Spur, sondern das gerade Gegentheil angetroffen wird?

Anmerkung des Verfassers.

Feiten, Ruhe am Sabbath, Geschenke an den Altar, und dergleichen, für wichtiger und Gott wohlgefälliger halte, als gute Gesinnungen und Werke der Liebe. —

Ob er übrigens seinen Jüngern den Auftrag gegeben habe, ihre Schüler zur gänzlichen Unerzlassung der jüdischen Ceremonien und des mosaischen Gottesdienstes anzuweisen? darüber ist in seinen Lebensbeschreibungen nicht nur keine bestimmte Vorschrift enthalten; sondern aus der nachherigen Geschichte, und daraus, daß die Apostel hierüber in der Folge selbst getheilt waren, ist auch zur Genüge klar, daß er ihnen eine solche bestimmte Vorschrift nicht ertheilt habe. Und daher sahen sie sich genöthiget, sich nach eigener Einsicht hierüber zu vereinigen. *)

Dem es scheint

6) kaum zweifelhaft, ob er überhaupt seinen Jüngern aufgetragen habe, eine besondere, von Juden und Heiden separirte, christliche Kirche zu

*) Jesus würde daher die Juden, welche mit ihrem Gesetze, seine Begriffe und Vorschriften verbanden, mit Vergnügen in seiner Kirche geduldet, und sich der Heiden gefreuet haben, die ohne Beobachtung des mosaischen Gesetzes sich zu seiner Lehre bekanteten; und so die Christen der großen, sich selbst die Katholische nennenden Kirche, beschämt haben, welche die Ebioniten ausschlossen, und die Gnosticker verdammeten.

zu gründen? — oder, ob er nur verlangt habe, daß sich seine Schüler durch die Taufe zur Beobachtung seiner Religionsvorschriften verpflichten, übrigens aber die Freyheit behalten sollten, Juden oder Heiden, oder vielmehr Nichtjuden zu bleiben? — sondern vielmehr gewiß, daß er ihnen einen solchen Auftrag nicht gegeben, und daß er überhaupt, eine separirte äußerliche Religion zu gründen, nicht die Absicht gehabt habe; wie auch die Praxis der ersten Kirche zeigt, da die Juden, Zuden blieben, und die Heiden, was sie ohnehin schon gethan hatten, nur der Abgötterey entsagten.

Denn, obgleich in dieser neuen Gesellschaft Taufe und Abendmahl eingeführt wurden; so schließen doch diese beyden Gebräuche die Errichtung einer besondern, äußerlichen Kirche, im Gegensatze der jüdischen, nothwendiger weise nicht in sich: indem die Taufe schon an Personen üblich war, welche Zuden blieben, wie z. E. an den Schülern Johannes; und indem das Abendmahl bloß als eine Feyer seines Gedächtnisses unter seinen Freunden angesehen, und von diesen begangen werden konnte.

Ob ich mich gleich bescheide, daß diese Vorstellung von dem Hauptinhalte der Lehre Jesu, nur die meiniige ist; und ob ich gleich weiß, daß Andere nicht bloß die in jenen sechs Sätzen enthaltene Gedanken, sondern noch weit mehr dazu zu rechnen, und manches anders zu modificiren geneigt seyn werden:

den: so scheint doch in dem gegenwärtigen Falle, da ein Abriß der Lehre Jesu zum Behuf einer gerichtlichen Untersuchung entworfen werden soll, diese Vorstellung aufzuhören, die besondere Vorstellung eines Individuums zu seyn, sondern sich zu einer allgemein gültigen, aus folgenden Betrachtungen zu erheben.

Die Frage:

Worin das System Jesu bestanden habe?

ist eine sehr zusammengesetzte historische Frage, und es ist begreiflich, daß die Meinungen darüber eben so getheilt seyn können, als über ähnliche historische Untersuchungen; z. E. worin das System des Pythagoras, des Plato, des Socrates, und Anderer bestanden habe? Wenn nun zum Behuf eines richterlichen Ausspruchs, von dem die bürgerliche Existenz eines Individuums abhängt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden sollte, worin z. E. die Haupttheile des Platonischen Systems bestanden haben? würde nicht vor allen Dingen das Ungewisse von dem Gewissen, das Dunkle von dem Hellen, und das Ausgemachte von dem Unentschiedenen gesondert werden müssen? Und wenn sachverständige Gelehrte über dieses System bereits nachgedacht und die Resultate ihrer Untersuchungen öffentlich bekannt gemacht hätten: — würde der unbestrittene Inhalt dieses Systems nicht, theils nach den deutlichsten

Aus

Aussprüchen Platons selbst, und theils nach dem, worin diese Gelehrten übereinstimmen, beurtheilt werden müssen? keinesweges aber nach den dunkeln und zweydeutigen Aussprüchen des Philosophen, worüber die Meynungen dieser Gelehrten getheilt sind?

Eben so ist es auch mit dem System Jesu.

Wenn mit Zuverlässigkeit und zum Gebrauch eines darnach entscheidenden Richters angegeben werden soll, worin die Lehre Jesu bestanden habe? — Kann etwas anders hievon der Maßstab seyn, als:

- 1) dasjenige, was Jesus selbst mit unbezweifelnder Deutlichkeit gelehrt hat? und
- 2) dasjenige, worin alle Untersuchenden, welche die zu einer solchen Untersuchung nöthigen Sachkenntnisse besitzen, übereinstimmen?

Aber dieses, was Jesus selbst mit unbestrittener Deutlichkeit gelehrt hat, und worin die Sachverständigen aller Confessionen übereinstimmen, läßt sich schwerlich auf mehr, als auf die oben angegebenen Sätze zurückbringen.

Wollte man entweder mehrere, minder deutliche Aussprüche Jesu, oder nähere Bestimmungen jener Sätze, über welche die einzelnen christlichen Parteyen oder Gelehrten getheilt sind, dazu rechnen; so würde man offenbar in Gefahr seyn, nicht die Lehre Jesu, sondern statt derselben, die Vorstel-

stellungen Anderer zu erhalten. Da sich aber der Richter einer solchen Gefahr nicht aussetzen darf; so wird er sich nur an jenen unbezweifelten Sätzen halten können, über welche kein Streit ist, noch seyn kann.

Daß aber Christus

- 1) die reinste Sittenlehre vorgetragen habe; bezweifelt kein Theil der Christen.
- 2) daß er das Sittengesetz, als das Gesetz Gottes darstellte, und daß er die Befolgung desselben und insonderheit die allgemeine Liebe, zur Bedingung des göttlichen Beyfalls und der Seeligkeit mache; ist gleichfalls unleugbar, und
- 3) daß er Gott, als gütigen verzeihenden Vater darstelle, der nur Weisheit, Tugend und Besserung der Menschen wünsche, und an diese, ihr zeitliches und ewiges Wohlsseyn knüpfe; ist gleichfalls ausge-
macht.

So bald man aber aus den Grenzen dieser, und überhaupt der oben ausführlicher angegebenen Sätze heraustret; so findet man sich so gleich von Widersprüchen auf allen Seiten umringt. Einiae der wichtigsten Beispiele mögen dieses näher erläutern.

Wollte man z. E. die Dreieinigkeit zu den Grundwahrheiten der christlichen Religion, welche
Jesus

Jesus gelehrt hat, rechnen; so würde man zu erweisen haben, daß in den Reden Jesu gelehrt werde:

1) daß in dem einen göttlichen Wesen, drey Personen;

2) daß diese drey Personen von Ewigkeit da gewesen; und daß demohngeachtet die zweyte von der ersten gezeugt; und die dritte von der ersten, nach der Lehre der griechischen Kirche, oder von der ersten und zweyten, nach der Lehre der occidentalischen Kirche, ihr Wesen erhalten habe; — daß die Mittheilung dieses Wesens, das Ausgehen des heiligen Geistes genannt werde; — und daß von dieser von Ewigkeit geschehenen Mittheilung des göttlichen Wesens an den heil. Geist, in den Stellen die Rede sey, in welchen Jesus seinen Jüngern den Beystand des Geistes der Wahrheit verheißt.

Für Sachverständige habe ich nicht nöthig zu bemerken, wie spät diese Vorstellungen *) in der Kirche

*) Auf dem Concilio zu Nicea, Anno 325 wurde die Gottheit Christi festgesetzt, und Jesus, weit schon ein Gott da war, für die zweyte Person in der Gottheit erklärt. Späterhin, nemlich auf dem ersten Constantinopositanischen Concilio, Anno 381 wurde jener beyden göttlichen Personen, noch eine dritte, unter dem Namen, — heiliger Geist — zugeordnet. Die christliche Kirche hat also in den ersten dreyhundert Jahren nur einen eineinigen, von 325 bis 381 aber, einen zweyeinigen, und seit 381 einen dreyeinigen Gott angebetet. Anm. d. Her.

Kirche entstanden, und in einem Theile derselben die
 berrschenden geworden sind; wie wenig sie sich, bey
 allem versuchten Zwange, allen Partheyen mitgetheilt
 haben; wie auch heutiges Tages eine ganze
 christliche Kirche diesen Lehriatz öffentlich befincti-
 tet, und sich von diesem Widerspruche die unwar-
 rische zu nennen kein Bedenken trägt; und welche
 Menge einzelner Gelehrten aller Confessionen sich
 laut und ohne Scheu gegen diese Lehre, als eine
 nicht biblische, erklärt haben, und noch erklären.

Nach diesen Bemerkungen ist ferner die Frage
 über die Gottheit Christi, welche dem Beflags-
 ten in dem gegenwärtigen Falle noch besonders vor-
 gelegt worden, ganz überflüssig. Denn, wenn sich
 die Dreyeinigkeitslehre im Sinne des Atha-
 nadius, aus den Reden Jesu nicht ergeben
 sollte; und folglich auch nicht, daß Jesus, Gotte
 dem Schöpfer, gleich; und wie dieser, ein ewiger,
 anfangsloser Gott sey; — so würde er doch nur ein
 geringerer Gott seyn! und so würden wir zwey
 Götter haben! — eine Behauptung, die mit der
 natürlichen Religion und den ersten Gründen der
 christlichen Lehre in offenbarem Widerspruche steht
 und von der lutherschen Kirche, in deren Confession
 das Athanasianische System aufgenommen ist, so
 offenbar abweicht, daß selbst die Inquisitoren des
 Beflagten, mit dieser Behauptung, sich Lutheraner
 zu nennen, nicht wagen würden. — Nicht zu geden-
 ken,



fen, daß alle die Stellen, in welchen sich Jesus eine Präexistenz vor seiner menschlichen Geburt beyzulegen scheint, zu der dunklen Seite seiner Lehren gehören, über welche die einzelnen Gelehrten und ganze Kirchen von Anbeginn getheilt waren und noch getheilt sind; und daß also ein bestimmter Sinn dieser so dunkeln Stellen bey einer richterlichen Entscheidung, die auf sichern Voraussetzungen ruhen muß, nicht zum Grunde gelegt werden darf.

Oder, wollte man zu den von Jesu selbst vortragenen Grundwahrheiten seiner Religion, die Satisfactionalehre rechnen; würde nicht so gleich von einer Menge der gelehrtesten Ausleger und von einer ganzen Kirche entgegengesetzt werden, daß diese Lehre in den Reden Jesu keinen Grund habe? daß er nie behauptete: daß er der Gerechtigkeit Gottes ein Genüge geleistet; daß er das Gesetz Gottes an unserer Stelle auf eine vollkommene Art erfüllet; oder, daß er die ewigen, endlosen Höllenstrafen anstatt aller einzelnen Menschen erduldet habe? — und, wenn er ja sage: daß er der Erldser sey; daß er sein Leben für seine Freunde lasse; oder, daß er sein Blut zur Bergabung für Viele gebe; so schließe dieses ein stellvertretendes Leiden noch auf keine Weise in sich, und man sehe sich daher zu den willkürlichsten und gezwungensten Auslegungen seine Zuflucht zu nehmen genöthiget; und um z. B. aus dem letzten Ausspruche
die

die Lehre, daß Jesus die ewigen Höllestrafen für alle Menschen erduldet habe, erweisen zu können, müsse man behaupten, daß das Wort Viele, nicht Viele, sondern alle Menschen ohne Ausnahme bedeute.

Auch kann man die Art und Weise, wie die Lehre von der stellvertretenden Genugthuung in der Kirche allmählig ausgebildet worden, der Geschichte nach, klar darlegen. Und daraus ergiebt sich, daß sie erst durch Anselmus die nähere Bestimmungen erhalten, welche sie in den theologischen Compendien hat. *)

Nicht zu gedenken endlich, daß eine ganze kirchliche Gesellschaft existirt, nemlich die unitarische, welche dieses Dogma so wenig, als das von der Dreieinigkeit anerkennt; — daß eine Menge der angesehensten Theologen diese Vorstellung der durch Jesus bewirkten Erlösung gerade hin bestreitet; und daß selbst diejenigen, welche eine Art der stellvertretenden Strafe der Sünden in dem Leiden Jesu sehen, diese Vorstellung dadurch erträglich zu machen versuchen, daß sie diese Strafe nicht als nothwendige Genugthuung, die Gott nicht er-

B 2

lassen

*) Statt des Erweises darf ich mich auf des Grotius Buch de satisfactione, und des D. Siegler's vor kurzen erschienene Abhandlung berufen: Historia dogmatis de redemptione etc. Götting. 1791. 4.

A. d. Verf.

lassen konnte, darstellen; sondern als eine willkürliche, die bloß aus der gütigen Absicht veranstaltet worden sey, um ein Beyspiel zu geben, wie strafwürdig die Sünde sey; indem Gott sie auch an seinem Sohne, der nur fremde Sünden übernommen habe, nicht ungeahndet lasse.

Aus diesen Auseinandersetzungen, welche leicht erweitert werden könnten, scheint also sehr deutlich hervorzugehen, daß es überaus mißlich sey, mehr, als die oben angegebenen Sätze zu den Grundwahrheiten der christlichen Religion zu rechnen, so fern diese aus den Reden Jesu selbst abgeleitet werden und keinem Zweifel und Widerspruch unterworfen seyn sollen. Dem Richter muß es freylich überlassen bleiben, ob er auch zweifelhaftes, zur Norm der Entscheidung anzunehmen, sich entschließen könne.

Noch kann ich diese Materie nicht verlassen, ohne auch die Frage zu berühren:

Ob nicht vielleicht gewisse Begebenheiten und der Glaube an diese, zu den Grundwahrheiten der christlichen Religion, wie sie Jesus gelehrt hat, zu rechnen seyn dürften?

Aber auch diese Frage scheint mir aus folgenden Gründen verneinet werden zu müssen.

1) Weil Begebenheiten Jesu, nicht Lehren Jesu sind; und weil, wo von einem philosophischen

ſchen oder theologischen Systeme die Rede iſt; die Begebenheiten nicht in Anſchlag kommen können; ſondern nur allgemeine Wahrheiten. Denn es läßt ſich ein Religionssystem ohne alle Begebenheiten denken, und ſo auch das chriſtliche. Nothwendig alſo gehören Begebenheiten nicht zu einer Lehre. Es müßte denn

2) ſeyn, daß Chriſtus ſelbſt den Glauben an manche Begebenheiten, als einen weſentlichen Theil ſeiner Lehre gefordert hätte.

Es ſind aber dieſer Begebenheiten, deren Glaube von manchen zu den weſentlichen Theilen der chriſtlichen Religion gerechnet werden dürfte, hauptſächlich drey.

Jesu wunderbare Erzeugung, ſeine ſichtbare Himmelfarth, und ſeine Auferſtehung.

Prüfen wir die Frage an jeder dieſer Begebenheiten inſonderere:

1) In Abſicht der Geburt findet ſich keine Spur, daß Jeſus ein Wunder bey derſelben behauptet, oder den Glauben an daſſelbe gefordert habe. Keiner der Apoſtel gedenkt derſelben in ſeinen Briefen. Zwey Evangelisten Johannes und Markus übergehen die Begebenheit ſeiner Geburt ganz. Das Evangelium Matthäi berührt ſie bloß in einer verdächtigen Stelle: und nur der ſpättere Eu-

cas, der jede Erzählung sammlete, die er finden konnte, stellt sie auf eine wunderbare Art dar. Selbst ein großer Theil der ältesten christlichen Kirche, die Ebioniter, hielt Jesum für den Sohn Josephs; und es giebt noch jetzt Gelehrte, welche dieses behaupten, ohne zu fürchten, daß dadurch dem Wesen der christlichen Religion Eintrag geschehe.

Eben so ist es

2) mit der sichtbaren Himmelfarth. Jesus selbst gedenkt dieser Begebenheit nie. Sie wird von keinem der beyden Evangelisten, welchen man stets in der Kirche die größere Autorität beygelegt hat, weder von dem Matthäus noch dem Johannes berührt. Und so bleibt nur der einzige, spätere Lucas, der nicht Augenzeuge war, übrig: — indem selbst der letzte Abschnitt des Evangeliums Markus höchstverdächtig in Absicht seiner Richtigkeit ist.

Und selbst der Umstand, daß die Apostel Jesum, als in dem Himmel zur Rechten Gottes vorstellen, enthält keinen Beweis für eine geschehene sichtbare Himmelfarth; indem er blos den Aufenthalt Jesu in dem Himmel voraussetzt, nicht die Art, daß er sich sichtbar auf einer Wolke in den Himmel erhoben habe, in sich schließt. Und so bleibt

3) nur die Auferstehung übrig; deren Beszweiflung Jesus an den Jüngern, die ihn persönlich vor sich sahen, allerdings tadelt. Aber, wie schonend geht er dessen ungeachtet mit dem nicht glaubens:

benden Thomas um; wie bequemt er sich zu jedem Beweise, den sein Zweifel fordert; wie sucht er diesen Zweifel, anstat ihn zu verdammen, vielmehr durch die schicklichsten Mittel zu heben! Und würde also er, der einen Augenzeugen seiner Rückkehr in das Leben nicht verdamnte, einen seiner spätern Verehrer von der Gemeinschaft mit sich ausschließen, dem das Wunder seiner Erweckung, ein schwer zu glaubendes Wunder schiene? Würde er ihn dieser Schwergläubigkeit wegen, da doch Wunder stärkere Beweise, als natürliche Begebenheiten fordern, für einen Nichtchristen erklären, und überhaupt den Glauben an diese wunderbare Begebenheit, zu einer Grundwahrheit seiner Religion machen wollen?

Zweyte Frage.

„Ob außer den Lehren Jesu noch Grundwahrheiten (der christlichen Religion) vorhanden? und worin diese bestehen?“

Ob gleich zu der Behauptung: daß zu den von Jesu vortragenen und in den Evangelien aufgezeichneten Lehren desselben, noch andere Grundwahrheiten der christlichen Religion hinzugekommen seyn sollten, überhaupt kein Grund vorhanden ist; indem

1) von den Evangelisten, bey der Absicht, zu erweisen, daß Jesus der Christ sey, und bey der Behauptung, daß man durch den Glauben, wie er durch die Evangelien begründet werde, selig werden könne; schwerlich etwas wesentliches in ihren Evangelien übergangen worden seyn kann: auch

2) dieses um so weniger zu befürchten ist, da diese Lebensbeschreibungen erst nach der Zeit der Trennung Jesu von den Aposteln, und also zu einer Zeit, da sie bereits reifere Einsichten erlangt hatten, aufgesetzt worden; und

3) die Erleuchtung des heiligen Geistes nach der ausdrücklichen Versicherung Jesu *)

nur

*) Joh. 16, 14.

nur auf lebhaftere Erinnerung und deutlichere Entwicklung dessen, was Jesus selbst gelehrt hatte, sich beziehen, nicht aber auf neue Grundwahrheiten erstrecken sollte:

so könnte doch, wenn man sich die Sache als möglich vorstellen, und über die Art, wie diese anderen Grundwahrheiten hinzugekommen seyn könnten, nachdenken wollen; nur dieser doppelte Fall stattfinden: daß diese andern Grundwahrheiten entweder von den Aposteln, oder noch später von andern Christen hinzugesetzt worden.

Daß das letztere versucht worden, ist keinem Zweifel unterworfen. Aber wir mißbilligen auch diese von Menschen unternommene Annahmungen, und unterscheiden daher diese hinzugekommenen menschlichen Lehrsätze von den eigentlich christlichen, als kirchliche, die einzelnen Partheyen, als solchen, eigen, — nicht allen Christen, so fern sie Christen sind, gemein sind. Und die protestantischen christlichen Kirchen insbesondere ehren es als das Hauptverdienst ihrer Reformatoren,

daß sie das christliche System von diesem kirchlichen Zwange befreyet, keine andere Autorität, als die Autorität Jesu anerkannt, und diesen Grundsatz zum unterscheidenden Grundsatz ihrer Kirche erhoben haben.

Es bleibt daher nur der erste Fall übrig, welcher wieder in einen doppelten zerfällt.

Sollten sich die Apostel berechtigt gehalten haben, die von Jesu vorgetragene Grundwahrheiten mit neuen zu vermehren; so könnten sie es

entweder auf einen besondern Befehl Jesu, den er ihnen vor seiner Trennung gegeben, gethan haben;

oder, ohne diesen besondern Befehl, aus erlangter eigener Einsicht der Nothwendigkeit.

Von dem ersten Falle, daß nemlich Jesus seinen Jüngern noch einzelne Grundwahrheiten der Religion bekannt gemacht habe, die er während seines vorherigen Lebens nie berührt hatte, und wovon also auch in den Evangelien keine Erwähnung vorkommen konnte, findet sich keine Spur; wohl aber Umstände, welche das Gegentheil außer Zweifel setzen.

Denn, wollte man dahin die Versicherung ziehen, daß der heilige Geist sie in mehrere Wahrheit leiten werde; so betrifft diese Versicherung theils nur den zweiten Fall, in welchem die Apostel aus erlangter eigener Einsicht, den Grundwahrheiten Jesu, neue beygefügt hätten; welcher in der Folge untersucht werden wird: theils sagt Jesus ausdrücklich, — „daß der heilige Geist alles von dem

„Sei

„Seinigen nehmen werde,“ d. h. aus dem Un-
terreiche, den er ihnen ertheilt habe.

Oder, wollte man die ihnen von Jesu ertheilte
Erlaubniß zu binden und zu lösen, dahin rech-
nen; so ist diese entweder von der Aufnahme, oder
Nichtaufnahme in ihre Gemeinschaft zu verste-
hen; oder, wenn diese Erlaubniß auch auf Lehren
gezogen werden sollte; so würde sie doch nicht von
neuen Grundwahrheiten der Religion, son-
dern nur von solchen verstanden werden dürfen, wel-
che den von Jesu vorgetragenen gemäß wären.

Außerdem aber, daß keine historische An-
zeigen vorhanden sind, daß Jesus seinen Jüngern den
Auftrag gegeben habe, den von ihm vorgetragenen
Grundwahrheiten seiner Religion, neue beuzufü-
gen; erscheinen auch Umstände in der Geschichte,
welche klar beweisen, daß sie einen solchen beson-
dern Auftrag von Jesu nicht erhalten hätten.
Nichts ist hier sprechender, als die Verschieden-
heit und Uneinigkeit der Apostel, in Absicht
der Aufnahme der Heidenchristen in die
christlichen Gemeinden, und der Beybehaltung,
oder Abschaffung des mosaischen Gesetzes.
Beyde Apostel, Petrus *) und Paulus handelte-
ten nach ihrer besondern Einsicht; Alle **) ent-
schie-

*) Galat. 2, 2. f. f. v. 12. f.

**) Apostel Gesch. 15.

schieden nach einer gemeinschaftlichen Ueberlegung, nicht nach einer gemeinschaftlichen Vorschrift Jesu. Wenn sie aber in einer von ihnen so wichtig gehaltenen Sache, welche zu entscheiden, die Nothwendigkeit so bald eintrat, nicht einmal einen Befehl Jesu hatten: — ist es wahrscheinlich, daß sie dergleichen über andere gehabt haben?

Dazu kommt, daß Paulus wirklich das zu unterscheiden scheint, was er als Anordnung Jesu, und was er als seine Meynung vorträgt. Was er von Jesu ableitet, stellt er als Befehl und geltende Anordnung vor. Was er als seine Privatmeynung vorträgt, sieht er als einen guten Rath an, den er weit entfernt ist, zu den Grundwahrheiten der christlichen Religion zu rechnen.

Wenn denn Paulus, *) selbst in einer minder bedeutenden Sache die Autorität Jesu anführt; würde er diese nicht vielmehr da angeführt und geltend gemacht haben, wo er den von Jesu vorgetragenen Grundwahrheiten der Religion, neue Grundwahrheiten aus einem besondern Auftrage, beygefügt hätte?

Es bleibt daher nur der zweite Fall übrig: daß die Apostel aus eigener Einsicht wesentliche Theile zu der Lehre Jesu hinzugefügt hätten.

Aber

*) I Korinth. 7, 10. 12.

Aber auch dieser Fall ist nicht denkbar, und den Geschichte entgegen.

Er ist nicht denkbar. Denn senft würden die Apostel die Religion Jesu, wie er sie gelehrt und eingerichtet wünschte, für wesentlich mangelhaft erklärt haben. Ein Gedanke, der sich von selbst dadurch zerstört, daß er sich nicht mit der Vorstellung der Apostel von der Würde Jesu und ihrer Abhängigkeit von ihm verträgt; indem alsdenn die christliche Religion nicht die Religion Christi, sondern die Religion Christi, Pauli und Petri seyn würde; welches der ausdrücklichen Erklärung des Apostels Paulus *) geradezu entgegen ist, der verlangt, daß die christliche Gemeinen sich nur an Jesu halten, nur nach ihm sich nennen und eben deswegen alle Spaltungen aufheben sollten.

Doch es ist nicht bloß unbegreiflich, auf welche Art die christliche Religion in ihren Grundwahrheiten, Zusätze durch die Apostel habe erhalten können; sondern es läßt sich auch zeigen, daß sie wirklich dergleichen nicht erhalten habe: indem alles, was die Schriften dieser Männer mehr, als die Lehren Jesu enthalten, entweder, als weitere, zu ihrer besondern Lehrmethode gehörende Ausführung jener zu betrachten ist; oder, sich auf die Einrichtung der Kirche bezieht, oder, ihre
eigen

*) I Korinth. 3, 4. 22, 23. Galat. I, 12.

eigenen Vorstellungen über einzelne problematische Gegenstände, keinesweges aber neue Grundwahrheiten der Religion enthält. Einige allgemeinere Bemerkungen über ihr System mögen dieses bewähren.

- 1) In der Sittenlehre stimmt ihr Vortrag genau mit der Sittenlehre Jesu, indem sie alles auf Reinheit des Herzens und Liebe zurückbringen.
- 2) Die Beobachtung dieser Sittenlehre sehen sie, wie Christus, als das Unterscheidende der Christen, und als die Bedingung der Seeligkeit an.
- 3) Gott betrachten sie als den allgemeinen Vater aller Menschen, der alle erleuchtet und seelig wünscht.
- 4) In der christlichen Kirche, deren Stifter und Haupt Jesus sey, erhalte man den richtigsten Unterricht über Gott und die Sittenlehre, und die mächtigsten Bewegungsgründe und Unterstützungen zur standhaften Beobachtung dieser; und daher werde man in ihr durch Jesum, außer welchem kein anderer Messias zu erwarten sey, seelig.

Was die Schriften der Apostel mehr enthalten, bezieht sich theils auf die Errichtung einer besondern, von den Juden getrennten Kirche, theils auf die Lehrmethode, durch welche sie den Juden

den die Ueberzeugung, daß Jesus von Nazareth der Messias sey, und den Beytritt zu der christlichen Kirche, mit Verlassung des Judenthums, aus Gründen und auf eine Art zu erleichtern suchten, welche den Vorkenntnissen ihrer Leser, und ihrer eigenen Lehrgeschicklichkeit gemäß sind; — theils betrifft es ihre besondere Vorstellungsart von manchen minder entschiedenen und problematischen Gegenständen, deren Werth der nachdenkende Christ um so mehr auf sich beruhen lassen kann, da er den Unterricht Jesu selbst vor sich hat, und da, wie in der Folge bemerkt werden wird, die sogenannte Ausgießung des heiligen Geistes, die Apostel nicht über die Gefahr jedes Irrthums, selbst in wichtigeren Dingen erhoben hatte.

Es scheint, daß diese Behauptung einer nähern Erläuterung bedürfe.

Ich sage also, was die Schriften der Apostel mehr, als die Lehre Jesu enthalten, betrifft:

- 1) die Gründung einer besondern, von der jüdischen getrennten christlichen Kirche, und die Anordnungen, welche in dieser Rücksicht an einzelnen Orten, und bey besondern, dabey eintretenden, unvorhergesehenen Umständen nothwendig wurden.

Die Plane der Menschen bilden und vergrößern sich in der Regel allmählig und nach Maßgabe

Beider Umstände. Wie Luther eine Reformation von der Größe, als er am Ende seines Lebens durch sich wirklich zu Stande gebracht habe, nie entworfen, und selbst den Gedanken an die Stiftung einer besondern Kirche nicht gehabt hatte; so die Apostel in Absicht des Christenthums. Die Idee, eine eigene, von Juden getrennte Kirche zu gründen, scheint sich ihnen nur durch Umstände dargeboten zu haben. Die Apostel zu Jerusalem, Petrus, Jacobus, Johannes, besuchten den Tempel, und beobachteten jüdische Gebräuche, wie ehemals Paulus gieng überall in die jüdische Versammlungen in Jerusalem, und wollte auch in dem Verhör vor dem Landpfleger Felix für einen Juden gelten. Wo er hinkam, suchte er nur die Juden, und die die Synagogen besuchenden Heiden zu überzeugen, daß Jesus der Messias sey, und daß man durch diesen Glauben und durch die Befolgung seiner Sittenlehre, wenn man durch die Taufe jenen Glauben bezeuge, und sich zur Beobachtung dieser verpflichte, selig werde. Dabey aber verlangte er nicht, daß die Christen sich von den Juden trennen sollten. Die letztern trennten sich vielmehr selbst, und nöthigten den Apostel, *) an einem besondern Orte die Zusammenkünfte zu halten; und dieses scheint ihn zuerst auf die Idee zu einer von den Juden völlig getrennten Kirche geleit-

*) Apostel Gesch. 13, 19, 8, 9.

leitet zu haben. Kaum aber hatte er diese Idee gefaßt, als er sie mit dem unermüdeten, raslosen Eifer ausführte, den wir an ihm kennen.

Eben diese Idee hatte sich den Aposteln in Jerusalem aufgedrungen. Man wollte die Christen nicht mehr in den Synagogen dulden. Der Hohepriester gab Befehl, sie an diesen Orten aufzusuchen. Paulus selbst war ein Werkzeug dieser Untersuchung gewesen. Was war natürlicher, als daß die Christen sich ganz von den Synagogen der Juden trenneten und eigene Versammlungshäuser wählten. — So entstanden christliche Kirchen.

Mit diesen entstandenen christlichen Kirchen trat nun auch die Nothwendigkeit ein, Vorsteher zu ernennen; zu bestimmen, was in den Zusammenkünften geschehen sollte; wie die gemeinschaftlichen Mahle gehalten, und das Andenken Jesu gefeyert werden sollte; wer darinnen erscheinen dürfte; oder wer von diesen Versammlungen ausgeschlossen werden sollte.

Auf diese und ähnliche Gegenstände, über welche Jesus keine Anweisungen hinterlassen hatte, beziehen sich hauptsächlich die Briefe des Apostels Paulus, der überall in Asien, Griechenland, und Italien solche Kirchen einrichtete. — Aber alle diese Anordnungen sind nicht Grundwahrheiten der Religion, und die ganze Einrichtung und Regierung der Kirche ist von jeher, als eine den Zeitum-

ständen unterworfenen und veränderliche Sache betrachtet worden.

Außer diesen auf die Einrichtung der Kirche sich beziehenden Materien, enthalten die Schriften der Apostel noch vieles andere, welches

- 2) zu ihrer Lehrmethode, die sich nach der Fähigkeit der Leser, und nach ihren eigenen Kenntnissen richten mußte, gehört; oder auf besondere Vorurtheile und Begriffe der Nation und des Zeitalters, die sie widerlegen mußten, Beziehung hat.

Dahin gehört z. B. bey dem Apostel Paulus die Art, wie er für Juden erweist, daß Jesus der Messias sey, und daß die mosaische Religion aufhören müsse; ein Beweis, der sehr oft wiederholt, auf mannigfaltige Weise gewendet wird, und der fast den ganzen Brief an die Galater, so wie den an die Hebräer füllt. — Da er Juden überzeugen wollte; so mußte er nothwendig den Beweis aus dem alten Testamente führen, oder wenigstens zeigen, daß diese Behauptung mit dem alten Testamente nicht streite; weil er sonst bey Juden kein Gehör gefunden haben würde. Er nimt daher zu der allegorischen Auslegungsmethode, die unter den Juden der damaligen Zeit galt, und an die er selbst gewöhnt war, seine Zuflucht. Man vergleiche z. E. in dem Briefe an die Galater, den weitläufigen Beweis, daß das mosaische Gesetz aufhören, und daß die christliche

liche Kirche die jüdische verschlingen müsse; ein Beweis, der zum Theil auf Voraussetzungen und Erklärungen gebauet ist, und offenbar nur für Juden von einigem Gewichte seyn konnte. — Dabin gehört, um noch ein Beyspiel anzuführen, der ganze Brief an die Hebräer, der als ein Meisterstück oer Methode betrachtet werden kann, wie ein an Dpfer und einen vermittelnden Hohenpriester gewöhnlicher Jude geneigt gemacht werden kann, auf beides Verzicht zu thun; sich zu überzeugen, daß es nun keines Opfers für die Sünde mehr bedürfe; und daß man sich selbst Gotte zum Dpfer darbringen müsse.

Es würde beynabe ein weitläufiges Buch erfordern, wenn dieses alles auch nur an dem Beyspiele des Briefes an die Hebräer, weiter erläutert und erwiesen werden sollte; und ein doppelter Grund macht selbst diese weitere Ausführung entberlich; in dem

einmal, schon mehrere Gelehrte das sogenannte dreyfache Amt Jesu, welche Lehrart sich ganz auf den Brief an die Hebräer gründet, durch Erklärung der Redefiguren, und durch Zurückbringung der verschiedenen Vorstellungen auf einen gemeinsamen Hauptbegriff, der Sache nach, auf ein einziges eingeschränkt haben; und da

zweitens, selbst die Frage: Ob dieser Brief von einem Apostel, und namentlich von dem Apostel

stel Paulus herrühre? noch zu den unentschiedenen gehört.

- 3) Endlich kann man auch manches, als die besondere Meynung der Apostel ansehen, dessen Werth oder Unwerth um so mehr unentschieden bleiben kann, da es nicht das Wesen und den Zweck der Religion, sondern ungewisse, problematische Fragen betrifft, von denen die Wirksamkeit der Religion auf keine Weise abhängt.

So scheint z. E. in den Briefen der Apostel Paulus, Petrus und Johannes, die Idee von einer baldigen, sichtbaren Wiederkunft Jesu, und von einer alsdenn erfolgen sollenden Erweckung der Todten und einer Beredelung der noch lebenden Körper zu herrschen. Auch gehört dahin die sinnliche Idee von dem Sitzen Jesu zur Rechten Gottes, wobey die jüdische Vorstellung, die sich Gott, als einen Monarchen auf einem Throne sitzend denkt, zum Grunde liegt; — von der Verwandlung irdischer, verweslicher Körper in himmlische und unverwesliche, u. s. w. lauter Fragen, welche auf die Hoffnung und Moralität der Christen keinen Einfluß haben; da ihnen die Erwartung eines Zustandes der Vergeltung, aus den Reden Jesu selbst gewiß ist; — die Zeit aber, wie bald, oder wie spät, oder unter welchen Umständen dieser Zustand eintreten, oder, welches die Beschaffenheit unserer künftigen

ligen Körper seyn wird? in der Hauptsache nichts ändert.

Ueberhaupt aber kann ich diese zweite Frage nicht verlassen, ohne sie mit folgender bedeutenden Bemerkung zu begleiten.

Da die Apostel durch die Ausgießung des heiligen Geistes weder über alle Zweifel erhoben, noch von allen Irrthümern befreit worden; wie das letztere *) das Beispiel des Apostels Petrus, und das erstere **) der Zwist aller Apostel über die Verbindlichkeit des mosaischen Gesetzes beweiset; — da ferner kein Beweis vorhanden ist, daß die Apostel bey der Abfassung jedes Sendschreibens unter dem unmittelbaren Einflusse des Geistes Gottes gestanden haben; oder, daß diese Schriften von den Aposteln für die ganze künftige Christenheit bestimmt seyn sollten, da sie ihre besondere Veranlassung und also auch ihren nächsten Zweck so sichtbar an der Stirne tragen: — so kann überhaupt alles dasjenige, was diese Schriften von Zusätzen oder Erläuterungen der Lehre Jesu enthalten, nur als ihre Zusätze und Erläuterungen angesehen, und nur in so fern zur christlichen Religion gerechnet werden, als es mit der Lehre Jesu selbst übereinstimmt. Es

C 3

müßte

*) Apost. Gesch. 10, 9 = 28. 34.

**) Apost. Gesch. 15. Gal. 2.

müßte denn seyn, daß wir die christliche Religion nicht bloß auf die Autorität Jesu, sondern auch der Apostel gründen wollten? welches aber der Apostel Paulus selbst nicht duldet, so wie es auch mit den klarsten Behauptungen des Stifeters der protestantischen Kirche streiten würde.

Dritte Frage.

„Ob die Grundwahrheiten der lutherschen Con-
 „fession mit den Grundwahrheiten der christli-
 „chen Religion übereinstimmen? oder, worin
 „ihre Nichtübereinstimmung sich gründe?“

Wenn beurtheilt werden soll, ob die Grundwahr-
 heiten der lutherschen Confession mit den Grundwahr-
 heiten der christlichen Religion übereinstimmen? oder,
 worin ihre Nichtübereinstimmung sich gründe? so
 setzt diese Frage voraus, daß man sowohl über die
 Grundwahrheiten der lutherschen Confession,
 als über die Grundwahrheiten der christlichen
 Religion vollkommen einverstanden sey.

Da aber weder das eine, noch das andere statt
 findet; wie die Verschiedenheit der christlichen Con-
 fessionen, welche sich alle im Besitze der Grundwahr-
 heiten ihrer gemeinschaftlichen Religion glauben, —
 und die Verschiedenheit der lutherischen Theologen un-
 ter einander, — so wie auch der Anblick unserer sym-
 bolischen Bücher, besonders der Augspurgschen Con-
 fession, als welche bey weiten kein vollendetes, und
 in allen Theilen bestimmtes System enthält, offens-
 bar zeigen: — so erhellet hieraus die Schwierigkeit

in der Beantwortung dieser Frage, welche sich schwerlich anders, als auf folgende Art geben lassen wird.

Die lutherische Kirche will, so wie jede andere Kirche, keine andere, als die wahre, christliche Kirche seyn; und sie ist daher geneigt, jeder Abweichung von den Grundwahrheiten der christlichen Religion, so bald sie dergleichen in ihrer Confession entdecken sollte, zu entsagen.

Da aber dieser Wunsch, und selbst das sorgfältigste Streben nach einer völligen Uebereinstimmung, diese noch nicht zur nothwendigen Folge hat: so kann man auch so wenig behaupten, daß ihre Confession genau mit der christlichen Religion übereinstimme, als daß sie derselben widerspreche; sondern der Zustand dieser Kirche, ist der Zustand des Strebens nach einer immer größern, oder vielmehr, nach dieser gänzlichen Uebereinstimmung; und jedes Bekenntniß, oder welches einerley ist, jeder Abriß ihres Glaubens, in welcher Zeit er entworfen werde, bleibt nur ein Denkmal der jedesmaligen Vorstellungen seiner Verfasser von dem Inhalte der heiligen Schrift, in Absicht der Grundwahrheiten der christlichen Religion; — und der Zustand der Vollkommenheit würde nur alsdann eingetreten seyn, wenn alle Behauptungen der lutherischen Confession, genau mit den Wahrheiten der christl

christlichen Religion nach der heiligen Schrift zusammen fielen.

Da die Verschiedenheit selbst den aufrichtigsten Verehrern der Reformatoren, und den wärmsten Vertheidigern unserer Kirche kaum zu behaupten erlaubt, daß dieser Zustand der Vollkommenheit in unserer Kirche schon zur Zeit der Reformation, oder auch nur jetzt eingetreten sey: so dünkt mich, würde ein vorsichtiges Mitglied dieser Kirche die vorgelegte Frage nicht anders, als so beantworten können:

„Wir wünschen und meynen, daß die Grundwahrheiten unserer Confession mit den Grundwahrheiten der christlichen Religion vollkommen übereinstimmen. Aber, da wir wissen, wie leicht in dieser wichtigen Sache der Irthum ist, von dem uns frey zu halten, wir keine Berechtigung haben: so sind wir bereit, Jedem zu weichen, der uns einer solchen Nichtübereinstimmung zeihen könnte; und das um so mehr, da uns nicht unbekannt ist, wie und aus welchen Gründen eine solche Nichtübereinstimmung auch ohne bösen Willen und selbst bey der redlichsten Liebe für Wahrheit, möglich bleibt.

„Es ist

I) „überhaupt keine leichte Unternehmung, die Wahrheiten der christlichen Religion aus den Reden Jesu genau so darzustellen, wie sie Jesus gedacht und gesagt haben mag. Die

„Verschiedenheit der Kirchen und der einzelnen
 „Gelehrten ist der einleuchtendste Beweis, wie
 „schwierig diese Sache bisher gewesen seyn
 „müsse; und die Natur der Sache zeigt, wie
 „sie es für immer bleibe.

„Es gehört dazu eine sehr richtige und geübte
 „Auslegungskunst, ein großer Umfang phi-
 „lologischer und historischer Kenntnisse; eine seltene
 „Geschicklichkeit, den Sinn eines Andern,
 „auch aus Fragmenten und gelegentlichen Res-
 „den aufzufassen, und seine Ideen aus einer
 „fremden und toten, in eine heutige und lebende
 „Sprache überzutragen; so, daß hierbey
 „überhaupt kein Mensch, auch bey der aufrich-
 „tigsten Wahrheitsliebe und bey nicht gemeiner
 „Geschicklichkeit, gegen die Möglichkeit des
 „Irrthums gesichert ist.

2) „Diese Möglichkeit aber ist um so größer, da
 „von jeher an den einzelnen Theilen der christ-
 „lichen Religion auf die verschiedenste Weise
 „geformt worden; einfache Sätze weiter ent-
 „wickelt; durch Philosophie modificirt; bey ent-
 „standenen Streitigkeiten, selbst in Nebenfras-
 „gen bestimmt; durch Unwissenheit, unrichtige
 „Auslegung u. s. w. entstellt; und auf diese
 „Art, so manche Behauptungen in das herrschend
 „gewordene kirchliche System verflochten wor-
 „den, welche nichts weniger als gegründet sind;
 „und

„und da die Gelehrten, welche nach dem reinen
 „Christenthume forschen, nicht ohne Kenntniß
 „dieser dogmatischen Meynungen, und selbst
 „nicht ohne Vorliebe dafür, zur Erklärung des
 „neuen Testaments zu kommen pflegen, welches
 „sie der Gefahr aussetzt, nur die Ideen, mit
 „denjenigen Bestimmungen in der heiligen
 „Schrift zu finden, welche sie darin zu finden
 „gewohnt, und finden zu müssen gelehret wor-
 „den sind.

„Nichts beweiset die Größe dieser Gefahr
 „augenscheinlicher, als das in der Auslegungs-
 „Theorie nothwendig gewordene Gesetz, daß
 „der Sinn nicht in die heilige Schrift hinein
 „getragen, sondern aus ihr entwickelt werden
 „müsse.

„Dieser Gefahr aber waren insbesondere un-
 „sere Reformatoren, welche zuerst einen in man-
 „cher Rücksicht verbesserten Abriß des kirchli-
 „chen Glaubens in unserer Confession aufzustel-
 „len versuchten, und dabey die Freyheit zu
 „erkämpfen strebten, diesen Abriß nur aus
 „der heiligen Schrift abzuleiten, zu
 „vertheidigen, oder zu verändern, um
 „so mehr ausgesetzt; da sie unter der Autorität
 „der Kirche, und im Glauben an die vermeyn-
 „te Göttlichkeit ihrer Lehrsätze erzogen waren,
 „und in der Critick und Auslegung noch nicht
 „die

„die Hülfskenntnisse und Uebung der spätern
„Gelehrten hatten.

„Dürften wir bey diesen, der Geschichte ge-
„mäßten Umständen behaupten: daß diese Refors-
„matoren in einem Zeitalter, in welchem die
„Wissenschaften nach einem langen Schlummer
„wieder erwachten, und die Kritik und Ausle-
„gung alter Schriftsteller und besonders die der
„heiligen Schrift, nur ihre ersten Versuche wag-
„ten, dürften wir behaupten, daß sie da-
„schon überall die reine Wahrheit ge-
„sehen und in der Aufstellung eines
„bessern Lehrbegriffs nie geirret hät-
„ten? zumal, da sie nicht alle Theile des
„kirchlichen Systems, sondern nur manche
„zu prüfen und zu verbessern, die Veranlassung
„hatten? und die übrigen, mit welchen sich
„zu beschäftigen, sie nicht genöthiget waren, so-
„gern unberührt, und in Uebereinstimmung mit
„der Kirche, von der sie sich nicht weiter, als
„es die erkannte Nothwendigkeit forderte, zu
„trennen wünschten, ununtersucht stehen lassen?“

Alle in dieser allgemeineren Antwort enthaltene
einzelne Gedanken lassen sich auf eine Art erläutern
und erweisen, welche die Freyheit der Prüfung
des lutherischen Systems in das helleste Licht
setzt, und die Bemühung, dasselbe der Gleichheit
mit dem reinsten Christenthume, d. h. mit den Vor-
stellungen

stellungen, welche in dem Verstande Jesu existirten und in seinen Reden abgedruckt sind, näher zu bringen, nicht nur als erlaubt, sondern selbst als pflichtmäßig und verdienstlich darstellt. — Ich will beides in folgenden Sätzen versuchen.

1) Die luthersche Kirche will eigentlich keine andere, als eine wahre christliche Kirche nach der heiligen Schrift seyn. — Dis erhellet theils aus den eigenen Erklärungen ihres Stifters, theils aus der Erklärung bey der Uebergabe ihrer Confession und deren Apologie, theils aus dem, was die Verfasser der Confession selbst, theils die nachherigen Repräsentanten der Kirche, die Fürsten gethan haben.

a) Aus den eigenen Erklärungen des Stifters der lutherschen Kirche. — Luther setzte der Autorität des römischen Bischofs, der Kirche, und überhaupt aller Menschen, die Autorität der heiligen Schrift entgegen. Und als auf dem Reichstage zu Worms eine bestimmte Antwort, ob und in wie fern er zu wiederrufen gedächte? von ihm begehrt wurde; so that er die bekannte Erklärung:

„Es sey denn, daß ich mit Zeugnissen der
„heiligen Schrift, oder mit öffentlichen,
„hellen, und klaren Gründen und Ursachen überz
„wunden und überwiesen werde; (denn ich
„glaub

„glaube weder dem Pabst noch den Concilien
 „allein nicht, weil es offenbar und am Tage
 „ist, daß sie oft geirret, und sich selbst widers-
 „prochen haben) und ich also von den Sprü-
 „chen, die von mir angezeigt und angeführt
 „sind, überzeugt, und mein Gewissen in Got-
 „tes Wort gefangen ist: so kann ich, und
 „will ich nichts wiederrufen; weil weder sicher
 „noch gerathen ist, etwas wieder das Gewissen
 „zu thun. Hier stehe ich; ich kann nicht an-
 „ders. Gott helfe mir. Amen.“

b) Aus der Confession selbst. — So wird am
 Schluß des ersten Theils der Confession, nach
 Art. XXI. behauptet: nihil inesse, quod
 discrepet a scripturis etc. — Eben so gibt es
 auch aus den Beweisen ihrer Lehren, beson-
 ders im zweyten Theile der Confession hervor,
 in welchem die Mißbräuche geschildert und als
 Mißbräuche dargestellt werden, in Absicht
 welcher sie eine Aenderung wünschen müßten;
 indem diese Beweise lediglich aus der heiligs-
 ten Schrift entlehnt werden.

c) So heißt es auch in der Vorrede zu der Apo-
 logie, welche Melancthon aufgesetzt hat:

Habes igitur, Lector, nunc Apologiam no-
 stram, ex qua intelliges, et quid adversarii
 iudicaverint, (retulimus enim bona fide,)
 et quod articulos aliquot contra manifestam
 scrip-

scripturam spiritus sancti damnaverint. Tan-
tum abest, ut nostras sententias per scripturas
labefactaverint.

Hieraus erhellet, daß die protestantischen Gelehrten
nur die heilige Schrift, als den Erkenntnis-
und Entscheidungsgrund der christ-
lichen Lehren ansahen; und daß sie wollten,
daß ihre Kirche keine andere Wahrheiten, geschweige
Grundwahrheiten hätte, als welche mit dem Evan-
gelium Jesu übereinstimmten.

- 2) Die Reformatoren waren daher bereit, und die
luthersche Kirche ist es noch, jeder Bes-
hauptung zu entsagen, deren Un-
grund aus der heiligen Schrift dar-
gethan, oder sie anders zu modificiren, falls
sie mit der heiligen Schrift übereinstim-
mender dargestellt werden könnte.

Dieses erhellet

- a) theils aus den eigenen Erklärungen Luthers.
z. B. aus der so eben angeführten: „Es sey
„denn, daß ich mit Zeugnissen der heiligen
„Schrift etc. — — überwunden oder über-
„weiset würde etc.“

Würde aber Luther nur damals, vor
Mitgliedern der römischen Kirche, der Autori-
tät der heiligen Schrift haben weichen wollen?
und nicht auch noch heutiges Tages, wenn
einer

— einer seiner eigenen Freunde ihn aus der heiligen Schrift eines andern belehrte?

b) theils aus vorgehabten, oder wirklich gemachten Aenderungen in der Confession. — Daher änderte Melancthon in der Confession, wenn sie neu gedruckt wurde; weil er glaubte, daß manches noch übereinstimmender mit dem Evangelium dargestellt werden könnte. — Und so sagt er selbst in der Vorrede zu der Apologie der Augspurgischen Confession:

Semper hic meus mos fuit in his controversiis, ut quantum omnino facere possem, retinerem formam usitatae doctrinae, ut facilius aliquando coire concordia posset. Neque multo secus nunc facio; etsi recte possem longius abducere huius aetatis homines ab adversariorum opinionibus.

Und daher ließen auch die Fürsten die Confession zu der Zeit von den Theologen revidiren, als sie sich zur Erscheinung auf einer allgemeinen Kirchenversammlung anschicken sollten. Ueberhaupt aber würde es nicht bloß von der lutherschen, sondern von jeder christlichen Kirche als ein ungegründeter Vorwurf angesehen werden, wenn behauptet würde, daß die Haupttheile ihrer Confession nicht mit den Grundwahrheiten der christlichen Religion stimmten; und es würde sogar von jealischer als eine beleidigende Kränkung betrachtet werden,

den, wenn man von ihr zu urtheilen sich erlaubte, daß sie wissentlich von den Grundwahrheiten der christlichen Religion abweiche, und bey dieser Abweichung beharren wolle. Denn jede der christlichen Kirchen, die größte und anmaßendste, wie die kleinste und bescheidenste, die römische, wie die griechische, die englische, wie die unitarische, die armenianische, wie die, welche die Dekrete der Dortrechter Synode anerkennet, u. s. w. ich sage, jegliche dieser Kirchen will im Grunde keine andere, als die wahre christliche Kirche seyn, und behauptet daher, daß die Grundwahrheiten ihrer Confession keine andere, als die Grundwahrheiten der christlichen Religion sind; — und ist bereit, alles als Irthum zu verabschieden, was mit einer gesunden Auslegung der heiligen Schrift unvereinbar ist. Aber keine kann diese Erklärung öfter und deutlicher gethan haben, als die luthersche, wie aus dem vorhin angeführten zur Genüge erhellet.

Je unbestrittener diese allgemeine Bemerkungen sind; um desto wichtiger wird nun die Frage:

Wie bey dem, allen kirchlichen Partheyen gemeinsamen Wunsche, daß die Haupttheile jeder Confession mit den Grundwahrheiten der christlichen Religion und der heiligen Schrift übereinstimmen, — und bey der Bereitwilligkeit, jedem mit der christlichen Religion im Widerspruch stehendem Irthum zu entsagen, demohngeachtet die

Verschiedenheit und der Mangel der Eintracht zwischen den einzelnen Partheyen so groß seyn könne? und wie es möglich sey, daß jegliche sich im Besitze der Wahrheit wähne, und jeder andern eine Nichtübereinstimmung mit der heiligen Schrift zum Vorwurf mache?

Dieses Phänomen ist so räthselhaft nicht. Die Natur der Sache und folgende historische Bemerkungen werden die Auflösung sehr leicht herbeyführen.

Man irret sich überhaupt, wenn man glaubt, daß im Anfange des Christenthums zwischen den einzelnen Kirchen, und ihren Lehrern und Mitgliedern eine völlige Uebereinstimmung geherrscht habe. Nein! Sondern mit der Art der Entstehung des Christenthums war auch schon der Grund zu Verschiedenheiten in einzelnen Kirchen, und also auch zu kirchlichen Partheyen gelegt, welche in der Folge daraus entstunden und um so gewisser und dauernder entstehen mußten, je mehr man eine völlige Einigkeit erzwingen und jede Verschiedenheit verbieten wollte.

Diese Verschiedenheit gründete sich Anfangs auf die Verschiedenheit des mündlichen Unterrichts, den die einzelnen Kirchen von den Aposteln Petrus, Paulus, u. a. selbst erhalten hatten; denn auf die verschiedenen, schriftlichen Quellen, aus welchen sie in der Folge ihre Religionsbegriffe und kirchlichen Einrichtungen ableiteten. (S. E. die Ebioniten, die Gnostis-

Gnostiker, die Katholischen;) Und diese Verschiedenheit wurde um so größer und dauernder; je größer und verwickelter die kirchlichen Einrichtungen und Dogmen wurden, und je mehr man in beyden, Einigkeit gebieten wollte, und die Freyheit unabhängiger Einrichtungen oder einzelner Behauptungen einschränkte.

Wer mit der Geschichte bekannt ist, weiß also, wie in der Christenheit eine völlige Uebereinstimmung im Glauben und in Gebräuchen nie geherrscht hat; und wie aus den von einander unabhängigen, aber durch einen gemeinsamen Glauben und durch ähnliche Gebräuche verbundenen Kirchen, allmählig Partheyen, oder abgesonderte Kirchen entstanden sind; und begreift auch die Art, wie aus einer größern Kirche, in dem Fortgange der Zeit, wieder neue entstehen konnten, deren jede, die Mutter, wie die Tochter, sich eine christliche nannte.

Wenn also die Frage aufgeworfen wird:

Warum bey dem Wunsche aller Kirchen, nur der evangelischen Wahrheit zu folgen, dennoch keine Einigkeit, sondern eine so große Verschiedenheit herrsche?

so liegt der Grund

theils darin, weil die Frage: welches die Grundwahrheiten der christlichen Religion sind? eine nicht leicht zu beantwortende, und von jeher auf eine sehr verschiede-

dene Art beantwortete Frage ist; indem, wenn man auch über die Hauptlehren einig ist, doch wieder über die nähere Bestimmung und Form derselben gestritten zu werden pflegt.

theils darin: weil über nicht wenige Gegenstände, z. E. die Einrichtung der christlichen Kirchen, die Art der gemeinsamen Gottesverehrung, die Gebräuche u. s. w. keine bestimmte Vorschriften vorhanden sind; und weil auf diese Art Behauptungen aufgestellt und Einrichtungen gemacht, und von den Vorstehern, besonders, wenn sie von der weltlichen Macht unterstützt wurden, zu glauben und zu beobachten befohlen werden konnten, welche nicht wenige Mitglieder der Kirche mißbilligten.

Aus einer solchen Veranlassung entstand die lutherische Kirche.

Weil Luther, selbst ein Mitglied der römischen Kirche, und mehrere Gelehrten und Layen, manche Gebräuche und selbst Lehren in ihr zu entdecken meyneten, welche mehr schädliche Mißbräuche, als nützliche Einrichtungen, und mehr offenbare Irthümer, als christliche Wahrheiten wären; (z. E. Vota monastica, die Lehre vom Fegfeuer, das Messopfer, die Lehre von der Vergebung der Sünde, u. s. w.) so äußerten sie anfangs in kleinerer, bald aber in größerer Zahl, ihren Widerspruch. Und als man sie endlich nebst ihren Freunden durch Gewalt zur

Zufrie-

Zufriedenheit mit dem bisherigen Glauben und Gebräuchen nöthigen wollte; so trennten sie sich völlig und behaupteten:

daß man sie aus der heiligen Schrift wiederlegen müsse; weil die heilige Schrift die einzige Richterin in Glaubenssachen sey.

Zwar setzte die römische Kirche den Mißvergnügten die Autorität des Papstes und der Concilien entgegen; aber die Gegner protestirten gegen diese, so wie gegen jede menschliche Autorität, und überreichten einen Abriß ihres Glaubens, dessen Wiederlegung sie nur aus der heiligen Schrift erwarteten.

3) Die luthersche Kirche steht also, als luthersche Kirche, nicht der christlichen, sondern der römischen Kirche entgegen; und allenfalls manchen später entstandenen, in denselben Rücksichten, in welchen diese, besondere Kirchen sind. Z. E. der römischen, in Absicht des Erkenntnißgrundes des Glaubens, und mehrerer einzelnen Lehrsätze und Gebräuche; der schweizerischen, oder reformirten, in der Lehre vom Abendmahl, u. s. w. der unitarischen in der Vorstellungsart von mehreren Subjecten in dem einen göttlichen Wesen.

4) Bey allen in der lutherschen Confession aufgestellten Sätzen, sie betreffen die Zahl und

die Art der Darstellungen der in sich unveränderlichen, acht-christlichen Lehrsätze, oder die Behauptungen in andern Stücken, welche sie der römischen und andern Kirchen entgegen setzt, bleibt eine Nichtübereinstimmung mit der heiligen Schrift aus dem Grunde möglich, weil die Verfasser derselben fehlerbare Menschen waren.

Diese Möglichkeit erkannte selbst Luther, und begehrte daher, aus der heiligen Schrift wiederlegt zu werden. Eben diese Möglichkeit erkannten Melancton und die protestantische Fürsten, welche die Confession revidiren ließen. — Und die einzelnen Lehrer unserer Kirche haben nie behauptet, daß die symbolischen Bücher ohne Fehler wären. Und wenn manche diese Fehler nur auf Kleinigkeiten einschränken; so ist dieses ein Privaturtheil, von dem abzuweichen, in der lutherschen Kirche nicht minder erlaubt ist, als es zu fällen.

- 5) Eben daher bleiben auch sämtliche, in der Confession enthaltene Lehrsätze, einer möglichen Veränderung und Verbesserung stets unterworfen; und dieses ist auch in der lutherschen Kirche von jeher anerkannt worden.

Denn, obgleich bald nach der ersten Reformation versucht wurde, die einzelnen Lehrsätze
der

der Augspurgschen Confession, als unabänderlich darzustellen, und sie selbst noch näher zu bestimmen, um darauf alle Mitglieder der Kirche zu verpflichten, und eine Einförmigkeit, wie in der römischen Kirche, einzuführen; so haben diese Versuche doch nie den allgemeinen Beyfall der Fürsten oder der Theologen, und also weder der Beschützer, noch der Lehrer der Kirche erhalten.

Schon Melancthon war von der Möglichkeit einer Verbesserung der Confession überzeugt und änderte sie.

Luther wolte nicht, daß seine Bücher und deren Inhalt über sein Jahrhundert hinaus dauern, geschweige, als unabänderliche Norm für alle künftige Zeiten gelten sollten; und er änderte selbst seine Meynung in Absicht des Abendmahls.

Die Fürsten, welche die sogenannte Eintrachtsformel beförderten und annahmen, gaben dadurch zu erkennen, daß sie die Lehren der lutherschen Confession, einer genauern Bestimmung und einer mehrern Annäherung an die ächten Grundwahrheiten der christlichen Religion fähig glaubten. Und diejenigen, welche dieses neue Glaubensbekenntniß nicht annahmen, mißbilligten durch diese Handlung den Versuch, einen immer geltenden Glauben fest-

zusehen. — Und die nachfolgenden Zeiten haben, — nachdem man die Grundsprachen der heiligen Schrift genauer studirt, eine an andern Schriftstellern geübte Interpretation, eine richtigere und von der Tradition unabhängige Erklärungsart eingeführt, — die Geschichte der Dogmen mehr aufgehellet; und nachdem ein durch Philosophie geübter Verstand über diese Dogmen selbst zu urtheilen gewagt hat, gesungsam gezeigt, wie sehr manche Lehrsätze der lutherschen Confession, bestimmt und dem Sinne der heiligen Schrift näher gebracht werden können.

Und daher ist auch
6) die Prüfung dieser Lehrsätze, und die Mittheilung der Resultate dieser Prüfung nicht nur nicht unerlaubt, oder strafbar, sondern vielmehr pflichtmäßig und verdienstlich, und selbst der Irthum dabey verzeihlich; weil nur bey dieser Bemühung eine mehrere Vervollkommnung der Kirche und des Lehrbegriffs selbst möglich bleibt.

Denn, so wenig in irgend einer, nach einer alten Stiftsburkunde eingerichteten Gesellschaft, deren Mitglieder über den Sinn dieser Urkunde getheilt wären, es als ein strafbares Verbrechen angesehen werden könnte; wenn diese Urkunde immer neuen Prüfungen unterworfen und
die

die Resultate der neuen Prüfung der Gesellschaft selbst mitgetheilt würden; auch, wenn öffentliche Erklärer derselben bestellt wären, — daß diese Erklärer in einzelnen Meinungen von einander abweichen und sich wechselseitig mit Gründen bestritten: — eben so wenig kann es in der christlichen, oder lutherschen Kirche strafbar seyn, wenn die Mitglieder, oder die öffentlich bestellten Lehrer, deren Geschäft die Untersuchung des wahren Sinnes der biblischen Urkunde, und die Belehrung darüber ohnehin ist, ihre eigenen, von den hergebrachten Meinungen, oder den Meinungen anderer Lehrer abweichenden Behauptungen öffentlich darlegen.

So lange daher aus dem Wunsche, daß die Grundwahrheiten der lutherschen Confession, mit den Grundwahrheiten der christlichen Religion genau übereinstimmen mögen, noch nicht gefolgert werden kann, daß sie wirklich damit übereinstimmen; so lange es vielmehr auch für die luthersche Kirche nicht nur möglich bleibt, daß sie in der Bestimmung des christlichen Dogma nicht minder irre, als die katholische, die reformirte, die unitarische, und andere Kirchen; und so lange es selbst nicht einmal wahrscheinlich ist, daß sie allein im ausschließenden Besitze der Wahrheit, — und alle andere Kirchen, welche und so fern sie mit ihr nicht übereinstimmen, im Irthum seyn; und so lange daher eine

mehrere Annäherung gegen das eigentliche Christenthum in ihr, so wie in jeder andern Kirche möglich bleibt; und so lange diese Bemühung noch nicht als geschlossen angesehen werden darf; — so lange wird auch die Prüfung des Lehrbegriffs, und selbst auch die behauptete oder vermeynte Nichtübereinstimmung desselben mit der heiligen Schrift, nicht nur nicht als strafbar, sondern als verdienstlich betrachtet werden müssen.

Denn:

Entweder ist ein solches wohlmeinendes Mitglied der Kirche im Irthume; oder, es setzt die Wahrheit wirklich ins Licht, und zieht sie aus der heiligen Schrift hervor.

In dem ersten Falle verdiente der Irrende Belehrung. In dem zweyten aber würde Luther selbst der erste seyn, das luthersche System zu ändern, und es christlicher, oder mit der Lehre Jesu übereinstimmender zu machen.

Da es nach diesen Behauptungen ganz unnütz und zwecklos seyn würde, wenn ich eine Prüfung der einzelnen Dogmen der lutherschen Confession, in Absicht ihrer Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der heiligen Schrift, versuchen wolte; indem mein Urtheil, so wie das Urtheil jedes Gelehrten, nur eine Privatmeinung, aber kein gesetzlicher Ausspruch, der bey einer richterlichen Entscheidung

dung zum Grunde gelegt werden könnte, seyn würde; (wiewol auch über einige Dogmen bey der Beantwortung der folgenden Fragen ein Urtheil vorkommen wird.) — so berühre ich nur noch einen Einwurf, der der jetzt vertheidigten, uneingeschränkten Freyheit in der Prüfung und Beurtheilung des lutherschen Lehrbegriffs, entgegen gesetzt werden dürfte.

Wenn nemlich, dürfte man fragen, die Prüfung, und also auch die Veränderung der einmal in der Kirche öffentlich aufgestellten Dogmen, jedem Mitgliede der Kirche erlaubt und ohne bestimmte Grenzen ist; könnte es nicht so gar dahin kommen, daß die luthersche Kirche selbst aufhörte, *) die luthersche zu seyn?

Ich antworte: Auch diese Folge muß als eine mögliche eingeräumt werden; und sie wäre nach den Grundsätzen der Reformatoren, kein Unglück, wenn diese Kirche nur die christliche bliebe.

Denn:

*) Der Herausgeber erinnert sich nicht, über die obige Materie je so etwas reiflich durchgedachtes, und so schön, lehrreich und mit so edler, steymüthigen Wahrheitsliebe gesagtes gelesen zu haben; als er es hier von dem braven Löffler vorgetragen findet. Ueberhaupt wird gewiß jeder Wahrheit suchender und liebender Leser das ganze Gutachten so anziehend und unterrichtend finden, daß er sich nicht wird enthalten können, es mehr, als einmal zu lesen, und dem Lande dabey Glück zu wünschen, das sich einen solchen Mann in seine Grenzen zog.

Denn:
 die luthersche Kirche führt diesen Namen
 nur im Gegensatz gegen die katholische und
 andere Kirchen.

Gesetzt nun, daß die andern Kirchen sich der
 lutherschen, oder diese jenen so näherte, daß der Un-
 terschied verschwände, und sie alle die christli-
 chen wären! — wozu, und aus welchem Grunde
 sollte jene noch die lutherische, und diese die röm-
 ische, oder kalvinische heißen? Wäre dann
 nicht der Fall eingetreten, den Paulus in der Ko-
 rinthischen Gemeinde wünschte, daß sich alle christ-
 lich, (nicht kephisch, oder paulisch,) nennen sollten?
 Ist dieser Fall z. E. in Ansehung der reformirten
 Kirche nicht sehr denkbar, ohne daß beyde Kirchen
 in ihrem Wesen, als christliche Kirchen dabey
 litten? Gesetzt, daß sich z. E. die luthersche Kirche
 den Vorstellungen der Reformirten im Abendmah-
 le, und die Reformirten der lutherschen in Absicht
 der S n a d e n w a h l näherte; und daß sie verschie-
 dene Gebräuche in verschiedenen Kirchen duldeten,
 oder sich zur Einheit darin vereinigten; und daß also
 der Unterschied, und also auch der Name beyder
 Kirchen gänzlich aufhörte: — würde dadurch der ei-
 nen, oder der andern dieser christlichen Kirchen ein
 Nachtheil erwachsen? Ist dieses nicht bereits der
 Wunsch vieler, und selbst der preussischen Monarchen
 gewesen?

Oder

Oder gesetzt, daß die römische Kirche in Absicht des Erkenntnißgrundes sich der lutherschen Kirche näherte; und diese in Absicht der Kirchenregierung der römischen, nach Vorschlägen, die im sechzehnten Jahrhunderte gethan wurden, und deren Ausführung Melancton nicht für unmöglich hielt: — würde dadurch die luthersche Kirche als christliche Kirche verloren haben? Und kann es der lutherschen Kirche nicht überhaupt gleichgültig seyn, ob sie die luthersche genannt wird, oder so zu heißen aufhört; da der Grund, aus welchem sie diesen Namen führt, kein nothwendiger, sondern nur ein zufälliger ist, der nicht in ihr, sondern nur in ihren Gegnern liegen sollte? Denn der Grund dieser Benennung liegt entweder in den Gegnern der lutherschen Kirche und deren falschen Behauptungen, welchen die luthersche Kirche beyzutreten außer Stande ist; oder in ihr selbst und in solchen Vorstellungen vom Christenthume, welchen beyzutreten, die Gegner wieder das Gewissen halten.

Setzt nun, daß alle christliche Kirchen sich über das Wesen des Christenthums vereinigten, und entweder alle Verschiedenheit, wenn es möglich wäre, völlig vertilgten; oder die bleibenden Unterschiede als Kleinigkeiten, oder als willkürliche Einrichtungen und Vorschriften betrachteten, welche die christliche Eintracht nicht stören, oder eine Verschiedenheit der Namen veranlassen dürften; — würde dann nicht der
Name

Name lutherisch, wie der Name kalvinisch, u. s. w. völlig aufhören?

Oder gesetzt, daß die andern Kirchen ihren Widerspruch gegen die lutherische fallen ließen, und aufhörten, die römische, die reformirte, die unitarische zu heißen, und sich ganz dem christlichen Lehrbegriffe, der in der lutherischen Kirche als herrschend angenommen würde, näherten; so, daß lutherisch und christlich gleichbedeutende Worte wären: — würde denn nicht der Name lutherisch, vor dem Namen christlich verschwinden? weil nun, da weder eine römische, noch unitarische, noch reformirte Kirche existirte, kein Grund mehr zu jenem Namen vorhanden wäre?

Und mißbilligte nicht Luther selbst diese Benennung? und that er nicht selbst den Vorschlag: „Lasset uns ablegen die partylichen Namen, und Christen heißen u. s. w.“

Aus allem diesem, dünkt mich, erhellet zur Genüge, daß die Behauptung einer völligen Uebereinstimmung der lutherischen Confession mit dem reinen Christenthume, wie dieses in dem Verstande Jesu existirte, und in seinen Reden ausgedrückt ist, eine so anmaßende Behauptung seyn würde, welche sich mit dem Bewußtseyn der menschlichen Fehlbarkeit, und mit der Kenntniß der Lage der theologischen Wissenschaften im sechzehnten Jahrhunderte, auf keine Weise verträgt; —
daß

daß daher die Prüfung dieser Confession nach der heiligen Schrift, und also auch die Abweichung davon, eine sehr erlaubte Sache, aber kein Verbrechen ist! — und daß die Bestimmung, in wie fern diese Confession mit der heiligen Schrift übereinstimme? — dem Urtheile jedes Mitgliedes überlassen bleiben muß; weil derjenige, welcher dieses auf eine für andere verpflichtende Art zu bestimmen sich erkühnte, sich zum Richter und Gesetzgeber in einer Kirche aufwerfen würde, deren wesentlicher Character eben darin besteht, daß sie keinen Richter und Gesetzgeber in Absicht der christlichen Wahrheit anerkennt.

Vierte Frage.

„Was es mit den sogenannten Glaubenslehren
 „für eine Bewandniß habe? und ob diese,
 „Grundwahrheiten der Religion überhaupt,
 „und der lutherschen Confession insbeson-
 „dere, ausmachen?“

Der Ursprung dieser Benennung ist folgender:

Weil das unterscheidende der christlichen Religion in ihrem Ursprunge, der Glaube an Jesum, als den Messias war; so wurde die christliche Religion, der Glaube an Jesum genannt. Und so war christlicher Glaube, mit der christlichen Religion anfangs gleichbedeutend, und hätte es auch stets bleiben sollen. In der Folge aber schränkte man den Glauben, auf gewisse Lehren, und zwar auf die theoretischen, im Gegensatz der practischen; späterhin sogar auf die schwerer zu begreifenden, und endlich fast nur auf die sogenannten Geheimnisse ein. Und weil immer gelehrt wurde, daß man nur durch den Glauben selig werde; so wurden die practischen Lehrsätze, als die unwichtigern und als eine Nebensache betrachtet; bis man neuerer Zeit den Nachtheil dieser Herabsetzung eingesehen,

sehen, und die Moral wenigstens für eben so wichtig, als die Glaubenslehren erklärt hat.

Die Glaubenslehre wird daher in der christlichen Kirche, der Sittenlehre entgegengesetzt. Jene enthält Sätze, welche und in wie fern sie der Verstand erkennt; oder, wenn er sie nicht begreift, glaubt; oder die theoretischen Lehrsätze; diese, die Grundsätze, welche das sittliche Verhalten bestimmen. Der Unterschied ist daher doppel.

1) der Sache nach; indem die Sittenlehre nur solche Sätze enthalten kann, welche eine nothwendige Beziehung auf das sittliche Verhalten haben.

2) der äußern Form nach, indem die Sittenlehren als Vorschriften vorgetragen werden.

Die Glaubenslehre hingegen enthält zwar auch zum Theil solche theoretische Sätze, welche auf das Verhalten angewendet werden können; aber sie betrachtet sie nicht in dieser Rücksicht, sondern bloß, in wie fern sie wahr, oder unwahr sind: und sie enthält auch solche, bey welchen diese Anwendung nicht möglich, oder zweifelhaft und unerweislich ist; und ihre Behauptungen werden in der Form allgemeiner Sätze vorgetragen. — Beispiele mögen den Unterschied erläutern.

So ist die Behauptung, daß die Seele unsterblich ist, eine Glaubenslehre, oder ein theoretischer Satz, aber ein solcher, der in der Moral sehr frucht-

bar ist; daher er in dieser so angewendet wird, daß daraus viele Lebensregeln abgeleitet werden.

So ist der Lehrsatz: es ist ein verständiger Urheber und Regierer der Welt, ein solcher, der von großer Anwendung in der Moral ist.

So ist der Satz, daß das Sittengesetz ein Gesetz Gottes sey, ein theoretischer Satz; aber derjenige, auf welchen die religiöse Moral gegründet wird.

So ist der kirchliche Satz, Gott ist einig im Wesen, und dreyeinig in Personen, ein theoretischer Satz; aber von weniger Anwendung in der Moral: und Mehrere haben an der Möglichkeit der Brauchbarmachung des letzten Theils dieses Satzes für die Moral, gänzlich gezweifelt.

Da nun diese Glaubenslehren oft der Gegenstand des Streits gewesen sind; die Lebensregeln aber selten, oder nie; — da ferner jene, um begriffen zu werden, eine Übung im Denken, oder gelehrte Vorkenntnisse erfordern; diese hingegen auch dem bloßen gesunden Verstande einleuchtend gemacht werden können; — und da endlich dasjenige, was für das schwerer zu begreifende gehalten, oder worüber gestritten wird, auch gewöhnlich als das wichtigere angesehen zu werden pflegt: so hat auch hier die Dogmatik die Moral verdrängt; und es konnte daher der Wunsch nicht oft und laut genug wiederholt werden, daß, statt der Dogmatik, vielmehr die Sittenlehre getrieben werden

werden mögte; weil diese nicht nur der begreiflichere und zweifellosere, sondern auch der wichtigere und nutzbarere Theil *) der Religion sey. Denn der Zweck aller Religion und Glaubenslehren sey doch kein anderer, als die Begründung einer vernünftigen und kräftigen Sittenlehre; indem die schönste Glaubenslehre, ohne eine gute Sittenlehre nichts nütze, **) und die Seeligkeit nur an die Beobachtung der letztern geknüpft sey.

Nach diesen Bemerkungen wird sich die vorgelegte Frage leicht entscheiden lassen.

- 1) Glaubenslehren, oder theoretische Sätze, sind allerdings Grundwahrheiten der christlichen Religion, und also auch der lutherschen, so wie jeder christlichen Confession. Z. E.

E 2

E 3

*) Sollte wohl wirklich die Sittenlehre, ein Theil der Religion seyn können? Würde daraus nicht folgen, daß man also eben so viele verschiedene und sich einander widersprechende Moralen in der Welt finden müste; als dergleichen, sich einander widersprechende Religionen wirklich in der Welt vorgestanden werden?

H. d. Herausg.

**) Eben so dachte auch Paulus 1 Cor. 13, 2. „Und wenn ich weisagen könnte, und wüßte alle Geheimnisse und alle Erkenntniß, und hätte allen Glauben, also, daß ich Berge versetzte; und hätte der Liebe nicht: so wäre ich Nichts.“

H. d. H.

— Es ist ein Gott. — Gott regiert die Welt. — Er vergiebt die Sünde. — Es ist Unsterblichkeit u. s. w.

Aber

- 2) Obgleich Glaubenslehren oder theoretische Sätze, zu den Grundwahrheiten der christlichen Religion überhaupt, und jeder Confession insbesondere gehören: so ist doch weder die Zahl der zur christlichen Religion überhaupt gehörenden Glaubenslehren, noch die besondere Form und nähere Bestimmung derselben, mit allgemeiner Uebereinstimmung anerkannt. Und hierauf, nemlich auf diese Verschiedenheit in der Zahl und in der nähern Bestimmung der Glaubenslehren, gründet sich auch hauptsächlich die Verschiedenheit theils der Kirchen selbst, theils der Mitglieder jeder Kirche unter einander.

Dem es könnte

- a) unter den Kirchen selbst keine Verschiedenheit herrschen, wenn mit einleuchtender Evidenz dargethan wäre, wie viele und welche Lehrsätze und mit welchen Bestimmungen, zu dem reinen christlichen Systeme gehören; da alle christliche Kirchen nur das christliche System zu besitzen und zu vertheidigen wünschen. Eben so wenig würde

b) unter

b) unter den Mitgliedern der einzelnen Kirchen, z. E. der lutherschen, ein Streit seyn können, wenn in ihr auf eine für alle Mitglieder befriedigende Art dargethan wäre, welche theoretische Sätze und in welchen Bestimmungen zu der christlichen Religion gehören?

Aber eine solche Uebereinstimmung hat noch nie, weder in der Kirche überhaupt, noch unter allen Mitgliedern einer einzelnen Kirche, statt gefunden; so wie sie auch nie statt finden wird.

Denn außerdem, daß diese Bestimmung des ächtchristlichen, eine, wie schon oft bemerkt worden, überaus schwierige Sache ist; so sind auch

3) unter den in der Christenheit herrschend gewordenen Glaubenslehren sehr viele, welche erst in der Folge der Zeit durch die Mehrheit der Stimmen, und also nicht ohne Widerspruch, näher bestimmt wurden: Und andere, welche ein größerer oder kleinerer Theil der Kirchen angenommen hat, erscheinen bey richtigerer Auslegung und schärferer Prüfung, so zweifelhaft und selbst so unrichtig, daß der Vortrag derselben von Vielen für entberlich, und überhaupt am zuträglichsten gehalten wird, jedem die Vorstellung darüber zu lassen, die ihm möglich ist.

4) Solcher Glaubenslehren, giebt es nun auch viele in der lutherischen Confession. Aber sie sind nicht alle von gleicher Beschaffen-

heit; und man kann daher mehrere Gattungen derselben unterscheiden.

- a) die allgemein christlichen, welche oben bey der Beantwortung der ersten Frage angege-
ben worden, und welche, der Hauptsache nach,
gewiß sämmtlich in der lutherischen Confession an-
getroffen werden.

Von diesen muß man

- b) die später entstandenen, kirchlichen unter-
scheiden, welche größtentheils nähere Bestim-
mungen jener enthalten, die nach und nach von
den Gelehrten versucht, und schon vor der Ent-
stehung der lutherschen Kirche, von der großen
römischen Kirche angenommen, und gleich
den allgemein christlichen zu glauben befohlen
waren. Mehrere dieser kirchlichen Lehrsätze
ließen die Reformatoren ununtersucht; andere
bestritten sie, wie überhaupt den kirchlichen
Zwang und die menschliche Autorität
in Bestimmung des christlichen Glau-
bens. Und aus diesen letzteren bildeten sich

- c) die eigentlich lutherischen, d. h. diejenigen,
durch welche sich diese Kirche von der römi-
schen, und wenn man will, der schweizer-
rischen, oder reformirten Kirche unter-
schied.

Was die Unterscheidungslehren von der refor-
mirten Kirche betrifft; so sind deren hauptsächlich
zwey;

zwey; die vom Abendmahl, und von der Gnade. In Ansehung dieser herrscht bekanntlich auch in der reformirten Kirche keine Uebereinstimmung. Und da die brandenburgisch-reformirte Gemeinde die Decrete der Dordrechter Synode nie hat annehmen dürfen; und in der Lehre vom Abendmahl, den Lutheranern eine Freyheit gelassen worden, welche ein der reformirten Kirche zugethaner König so wenig einschränken, als die Annäherung zu dem reformirten Lehrbegriffe mißbilligen wird; so verschwinden diese unterscheidenden Dogmen bey der gegenwärtigen Untersuchung von selbst.

Es bleiben daher, wenn von Glaubenslehren, welche Grundwahrheiten der lutherischen Kirche seyn sollen, die Rede ist; keine, als die Dogmen der Augspurgschen Confession übrig, welche sie der römisch-katholischen entgegensezt.

Diese sind nun doppelter Art.

- a) Ein allgemeiner Grundsatz, welcher alle einzelne Dogmen dieser Kirche modificirt, nemlich dieser: daß der Erkenntnißgrund aller christlichen Lehren nur die heilige Schrift sey, und
- b) einige einzelne Dogmen, welche sie der katholischen Kirche in der Augspurgschen Confession entgegensezt. Dahin gehört z. E. die Lehre vom Messopfer; von der Rechtfertigung durch

den Glauben, von den guten Werken; die Art
 der Kirchenregierung; u. s. w.

Was nun jenen allgemeinen Grundsatz betrifft;
 welcher, wie oben bemerkt worden, alle einzelnen
 Dogmen dieser Kirche modificirt; so enthält er das
 eigentliche, unterscheidende Merkmal der
 Lutherischen Kirche, und ist derjenige theoretis-
 sche, oder Glaubenssatz, über welchen allein, Lu-
 ther sich nie zweifelnd, sondern auf die ent-
 scheidendste Art ausdrückt; („Es sey denn, daß
 „ich mit klaren Zeugnissen der heiligen Schrift über-
 „weist werde ic. u. s. w.) mit welchem er die
 ganze Reformation, und die Gründung einer
 besondern evangelischen Kirche rechtfertigte, und
 in welchem bis jetzt alle Mitglieder der
 protestantischen Kirche ohne Ausnahme
 übereinstimmen.

Was hingegen die einzelnen Dogmen betrifft,
 welche Luther und seine Freunde der katholischen
 Kirche entgegensezen; so unterwerfen er, und sie,
 ihr Urtheil der heiligen Schrift und einer
 bessern Belehrung nach derselben. Und
 daher kommt es, daß die Mitglieder der lutherschen
 Kirche selbst über die einzelnen, in ihrer Confession
 enthaltenen Dogmen, besonders, wenn es auf nähe-
 re Bestimmung selbst derjenigen, welche sie der rö-
 mischen Kirche entgegen setzen, ankommt, nie ganz
 unter einander einig waren, oder einig seyn können.

So war und ist man z. E. nicht über die Art einig, wie über die guten Werke gelehrt werden sollte? ob sie zur Seeligkeit nothwendig? oder gar schädlich sind? — So ist man zwar in Absicht der heiligen Schrift einig, daß nur sie die Quelle christlicher Lehrlsäße sey; — aber nicht in der Zahl oder Autorität der einzelnen Bücher derselben u. s. w.

Aus allem diesem erhellet also, daß das einzige, zweifellose und unveränderliche Dogma der lutherischen Kirche, als solcher, nur dieses sey:

„daß kein Mensch als Richter in Glaubenssachen anerkannt werden könne,
 „und daß die heilige Schrift der einzige Erkenntnißgrund der christlichen
 „Wahrheit sey!“

Alle einzelne, aus der heiligen Schrift, dem gemeinschaftlichen Erkenntnißgrunde, abgeleitete Glaubenslehren hingegen, bleiben einer steten, von der veränderten Einsicht in den Sinn der heiligen Schrift abhängigen Veränderung unterworfen; und Luther selbst würde jede derselben nach der heiligen Schrift zu ändern, kein Bedenken getragen haben.

Wenn aber das einzige, unveränderliche Dogma der lutherischen Kirche, jenes in Absicht des Erkenntnißgrundes ist; so kann

das Wesen dieser Kirche nur dann als verändert angesehen werden, wenn diese Kirche im Stande wäre, von jenem Dogma abzuweichen, und eine andere Erkenntnißquelle christlicher Wahrheiten, oder einen menschlichen Richter in Absicht der daraus abzuleitenden Lehrsätze anzuerkennen. Aber, das Wesen der lutherschen Kirche bleibt unerschüttert, so lange jenes Dogma fest steht; gesetzt auch, daß alle einzelnen Lehrsätze der Confession sich änderten.

Fünfte Frage.

„Ob der Prediger Schulz von den Grund-
wahrheiten der christlichen Religion, oder der
„lutherischen Confession, abgewichen sey?“

Diese Frage erlediget sich durch die Beantwortung
der vorhergehenden.

Wenn zu den Grundwahrheiten der christlichen
Religion keine, als die oben angegebenen gehören; —
wenn wenigstens jene, als der unbestrittene Haupt-
Inhalt dieser Religion, bey einer richterlichen Ent-
scheidung am sichersten und mit der wenigsten Gefahr
zum Grunde gelegt werden können; weil sie diejenis-
gen sind, in welchen alle christliche Kirchen über-
einstimmen, und weil das allgemein christli-
che, nur in dem, worüber sie einig sind, gesucht
werden darf: so

ist der Prediger Schulz von den Grund-
wahrheiten der christlichen Religion
nicht abgewichen.

Denn:

a) obgleich er die Dreyeinheit in dem gött-
lichen Wesen nicht gelehrt zu haben bekennet;
so gehört auch diese Vorstellungart nicht
zu den christlichen, sondern zu den später
ent-

entstandenen und streitigen, kirchlichen Dogmen.

Und eben so

b) die ewige, anfangslose Existenz Jesu, welche mit jener Lehre steht, oder fällt. — Denn der Beklagte stellt Jesum als einen Menschen vor, der er auch, nach der Versicherung des Apostels: „Es ist nur ein Gott, und nur ein „Mittler, nemlich, der Mensch, Christus Jesus etc.“ gewiß war, und in so fern weicht der Beklagte von der christlichen Religion nicht ab. —

Ob aber in diesem Menschen, außer der menschlichen Natur, noch eine besondere göttliche Natur gewesen sey? das ist eine Frage, deren Bejahung sich zwar ein Theil der Kirche im fünften Jahrhunderte, mit großem Widerspruch des andern Theils angemäset, die er aber nicht durch einleuchtende Gründe, sondern durch Befehle und Zwang geltend gemacht hat. Daher gehört dieser Lehrsatz nicht zu den ursprünglich-christlichen, sondern zu den spätern kirchlichen; und man kann nicht behaupten, daß derjenige von der christlichen Religion abweiche, der von den Beschlüssen der Ephesinischen und Chalcedonischen Synode abweicht.

Eben

eben so gehört auch

c) die Lehre von der Genugthuung, das heißt, die Behauptung, daß Jesus als Gott und Mensch, die ewigen Höllenstrafen an der Stelle der Menschen erduldet habe; und daß das gläubige Ergreifen dieser Stellvertretung, Erlassung der Strafe der Sünden bewirkte; gleichfalls zu den spätern, kirchlichen Dogmen, über die man immer uneinig gewesen ist, und noch ist; keinesweges aber zu den christlichen, die allgemein anerkannt sind.

d) Was die Taufe und das Abendmahl betrifft; so ist zwar die Behauptung, daß sie zur Seeligkeit nothwendig sind, eine Behauptung mancher Kirchen, nemlich derjenigen, welche meinen, daß außer der sichtbaren Kirche, in welche man durch die Taufe aufgenommen wird, und mit der man die Gemeinschaft durch den gemeinsamen Genuß des heiligen Abendmahls erweist, keine Seeligkeit statt finde. Aber diese Behauptung kann nicht auf die Seeligkeit der Menschen überhaupt, am wenigsten derjenigen ausgedehnt werden, welche nicht Christen sind. Und sie kann selbst in Absicht der Christen nicht so verstanden werden, daß Taufe und Abendmahl selig machen! in dem diese beyden äußerlichen Handlungen nur die geschehene Aufnahme in eine christliche Kirche,

che, oder die unterhaltene Gemeinschaft mit einer äußerlichen Kirche beweisen. Es läßt sich also zwar kein Mitglied einer christlichen Kirche ohne Taufe denken, weil die Taufe das einzige, eingeführte Merkmal der geschehenen Aufnahme in die christliche Kirche ist; — aber von Seeligkeit, die nicht die notwendige Folge der äußerlichen Aufnahme in die Kirche ist, kann hierbey nicht die Rede seyn.

Eben so ist es in Absicht des Abendmahls. Es läßt sich nicht wohl begreifen, wie ein Christ es nicht billig finden sollte, das Gedächtniß Jesu, nach dessen eigenem Wunsche an seine Freunde und nach der Gewohnheit der Kirche, zu ehren. Aber so wenig er durch diese äußerliche Handlung des Beyfalls Gottes und der Seeligkeit gewiß wird; so wenig erscheint er verdammungswürdig, wenn er z. E. glaubte, daß Jesus das heilige Abendmahl nur für seine persönlichen Freunde, nicht für alle künftige Zeiten eingesetzt habe. Eine solche Meynung kann die Verdammniß unmöglich nach sich ziehen, ob sie gleich vielleicht ein Irthum ist.

e) Ueber die Inspiration der Bibel aber ist, weder worin sie bestehe, noch auf welche Bücher sie sich erstrecke, so wenig in der heiligen Schrift, als in der Augspurgschen Confession etwas festgesetzt worden: und unter den Theologen

gen hat von jeher eine Verschiedenheit geherrscht, die noch größer geworden ist, je mehr die Kirchengeschichte aufgehellter, und die Art klar gemacht worden, wie der Canon entstanden ist. Es ist also von selbst klar, daß diese Glaubenslehre nicht zu den allgemeinen Wahrheiten der christlichen Religion gehöre.

- f) Was die Geschichtsbegebenheiten im neuen Testamente und deren Wichtigkeit betrifft; so läßt sich allerdings, wie bereits bey der Beantwortung der ersten Frage bemerkt worden, die christliche Lehre, getrennt von aller Geschichte, denken; und diese steht also mit jener nicht in einem nothwendigen, sondern nur zufälligen Zusammenhange. Und man kann also nicht behaupten, daß derjenige von dem Wesen oder den Grundwahrheiten der christlichen Religion abweiche, welcher Zweifel gegen manche in den Schriften des neuen Testaments erzählte Begebenheiten hegt. — Könnten wir nicht eine christliche Religion haben, ohne daß wir den Stifter kenneeten? und könnten wir nicht alle Lehren Jesu, selbst als Lehren Jesu haben, ohne daß uns seine Abstammung und Geburt, oder das Ende seines Lebens bekannt wäre?

Ob es aber vernünftig sey, die von einigen Lebensbeschreibern Jesu berührten Begebenheiten zu bezweifeln, oder ihrer geglaubten Unmöglichkeit wegen zu bestreiten, das ist eine Frage, welche theils den Exegeten, theils den Philosophen überlassen werden muß. Den Exegeten, um die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der Schrift zu prüfen; und den Philosophen, um die Möglichkeit solcher wunderbaren Begebenheiten in sich auszumachen, und die Frage zu beantworten, ob und auf welche Art sie glaubhaft gemacht werden können?

Uebrigens ist dieser Begebenheiten keine große Zahl. — Es gehört dahin

1) die Geburt Jesu, von der Christus so wenig je ein Wort sagt, als einer der Apostel, sondern nur der spätere Lucas, der kein Apostel war: — indem die Richtigkeit der beyden ersten Capitel des Mathäus zweifelhaft ist. —

2) die Himmelfahrt Jesu, welche bloß Lucas beschreibt, und der Marcus in einem Stücke gedenkt, das höchst zweifelhaft ist: zwey Schriftsteller, welchen ohnehin von jeher in der Kirche ein geringerer Grad der Glaubwürdigkeit beygelegt worden, da sie nicht Zeugen dieser Begebenheit waren. —

Und so bleibt

3) bloß die Auferstehung, als das einzige Factum übrig, welches alle Evangelisten erzählten. *)

Und hier kann ich nach meiner Individualität freylich meine Verwunderung nicht bergen, wie der Prediger Schulz diese von allen erzählte und so fest geglaubte Rückkehr Jesu in das Leben leugnen mag? ob ich gleich nochmals bemerken muß, daß die christliche Lehre selbst von dieser Begebenheit nicht abhänge; und daß ich begreife, wie jene in gewissen Köpfen ihre ganze Wirkung zur Erfreuung und Beredlung der Menschen thun könne, wenn auch diese Begebenheit bezweifelt werden sollte: so wie ich auch zu gestehen kein Bedenken trage, daß ich für meine Person, meinen Glauben an die Unsterblichkeit, auf diese Begebenheit zu gründen so wenig im Stande bin, als es mir überhaupt möglich ist, das Fürwahrhalten eines allgemeinen Satzes, von einer einzelnen Begebenheit **) abhan-

*) Die wunderbare Speisung der viel tausend hungriger Menschen, mit fünf Broden und zween Fischen, wovon hinterher noch viel mehr übrig geblieben war, als der anfängliche Vorrath selbst vor der Theilung betragen hatte, wird auch von allen vier Evangelisten erzählt.

A. d. H.

**) Denn, „Begebenheiten,“ ich rede hier in den Worten eines scharfsinnigen Freundes, die ich gern zu den

abhängen zu lassen: ob ich gleich auch hinwiederum begreife, auf welche Art in dem Gedankensysteme des Apostels Paulus und seiner Leser, der Glaube an jene allgemeine Wahrheit mit dem Glauben an diese Begebenheit, die Erwartung einer künftigen Erweckung der Todten und der Glaube an die Erweckung Jesu, mit dem Glauben an Jesum selbst zusammen hängen, und wie er sagen konnte: „Ist Christus nicht auferstanden; so ist unser Glaube (an Jesum) eitel.“ — Denn er und seine Leser hatten geglaubt, d. h. sie hatten sich überzeugt, daß Jesus der Messias sey, weil er von den Todten erweckt worden war. Aber ihr Glaube wäre offenbar ohne Grund (eitel) gewesen; wenn die Todten überall nicht

den meinigen mache, — „Können nur in so fern Glaubensstück der Religion werden, als sie sich auf die Lehren beziehen. Sie können aber in Bezug auf Lehren gedacht werden, entweder als Gründe dieser Lehren, oder als Darstellungen derselben. Im ersten Falle würden aus einzelnen Thatsachen, allgemeine Sätze folgen, und also in dem begründeten, das etwas Allgemeines ist, mehr, als in dem Grunde, dem Einzelnen, enthalten seyn; welches absurd ist. Im zweyten Falle werden die Begebenheiten, als Symbole, erst durch die symbolisirte Sache, die dargestellte Lehre, verständlich: folglich hat der Glaube an die Lehren selbst, die Wichtigkeit des ersten, der Glaube an die Begebenheiten aber erst die Wichtigkeit des zweyten Grades. Wenn also jener wesentlich ist; so kann es dieser nicht seyn: weil sonst dieser Gradualunterschied wegfiel.“

H. des Werks.

nicht erfinden, und wenn also auch *) Jesus nicht hätte auferstehen können.

So war seine Gedankenreihe. Aber ich begreife, daß man ein Jude in der damaligen Lage, d. h. der Meynung seyn müsse, daß ein Gestorbener der Messias nicht seyn könne, um so zu argumentiren; wie denn unzählige Argumente in den Schriften des jüdischen Gelehrten Paulus vorkommen, welche nur für Juden in der damaligen Zeit beweisend sind.

Vorausgesetzt also, daß die Reden Jesu in den Evangelien, die ächteste Quelle der Grundwahrheiten seiner Religion sind; vorausgesetzt, daß zu seiner Lehre mit Sicherheit nur dasjenige gerechnet werden kann, worin die christliche Kirchen übereinstimmen, nicht dasjenige, worüber sie verschieden denken;

§ 2

*) Die geschehen seyn sollende Auferstehung Jesu, und die zu erwartende Auferstehung der Todten überhaupt, sind von einer so wesentlich verschiedenen Art und Beschaffenheit, daß nimmermehr ein Schluß von der einen, auf die andere zu machen möglich ist. Jesus soll in seiner Auferstehung, aus dem Tode in das gegenwärtige Leben, als Mensch, wieder zurückgekehrt seyn! Eine solche in die verlassene und abgelegte Menschheit wieder zurückführende Auferstehung haben aber die übrigen Todten nicht zu erwarten; sondern eine vorwärts, in ein höheres oder englisches Leben hinüberführende. Der H. Verfasser hat also ganz recht, wenn er sagt: daß nur ein Jude in der damaligen Lage so argumentiren konnte.

ten; vorausgesetzt endlich, daß die Lehre Jesu, von den von ihm erzählten Begebenheiten unabhängig ist: — so ist es für mich nicht zweifelhaft, daß von dem Prediger Schulz, aus den über ihn angeführten Gründen, nicht behauptet werden könne: daß er von der christlichen Religion überhaupt abgewichen sey.

Was aber die zweyte Frage betrifft: Ob er von der lutherschen Confession abgewichen sey? so theile ich die Lehrsätze der lutherschen Confession

- a) in christliche,
- b) in kirchliche, und
- c) in lutherische; und antworte:

a) Wenn die Grundwahrheiten der christlichen Religion so bestimmt werden dürfen, wie sie oben bestimmt worden sind; und wenn der Beklagte, nach der unmittelbar vorhergegangenen Auseinandersetzung, von der christlichen Religion nicht abgewichen ist: daß er auch von der lutherschen Confession, so fern diese christlich ist, nicht abgewichen seyn könne.

Was aber

b) die in der lutherschen Confession, neben den acht-christlichen Wahrheiten, enthaltenen kirchlichen Lehrsätze betrifft; so kann man nicht leugnen, daß er mehrere derselben, z. E. die Dreyeinigkeitslehre des Athanasius, und

und was davon abhängig ist, und andere, verlassen habe. Diese Abweichung von den kirchlichen Lehrsätzen der lutherischen Confession, schließt aber die Abweichung von dem Lutherthume so wenig in sich, daß sie vielmehr in mehreren Fällen zu einem großen Verdienste um die Kirche führt, und selbst in dem Falle nicht zu einem strafbaren Verbrechen werden kann, wenn sie auf einem Irrthume beruhen sollte; wie ich bereits bey der Beantwortung der dritten und vierten Frage zur Genüge dargethan zu haben meyne. Und sollte hiebey ja die Frage von Tadelwürdigkeit seyn können; so würde diese sich doch lediglich auf die Art der Bekanntmachung jener Abweichung, nicht auf die Abweichung selbst beziehen können. Da aber bey der in Untersuchung begriffenen Sache nur von der Abweichung selbst, nicht der Art der Bekanntmachung dieser Abweichung die Rede gewesen; und nur auf die Abweichung und das Nichtglauben selbst, die vermeinte Strafbarkeit und Absetzungswürdigkeit gegründet worden: so liegen die vielleicht hiebey zu beobachtenden Vorsichtsregeln außer den mir angewiesenen Gesichtskreise.

Was endlich

- c) die eigentlichen lutherischen, d. h. diejenigen Lehrsätze betrifft, welche diese Kirche der römischen,

mischen, und allenfals der reformirten entgegengesetzt; so ist, ob er in Ansehung der Letztern abgewichen sey? nicht zur Untersuchung gekommen. Auch dürfte eine solche Abweichung, falls er sich derselben schuldig gemacht hätte, am wenigsten in den Preussischen Staaten gemißbilliget werden, die seit dem vorigen Jahrhunderte, bis in die Zeiten Friedrichs des Zweyten, der die Einigkeit der Kirche nicht in der Einheit des Bekenntnisses, sondern in der Vertragsamkeit der Mitglieder suchte, so oft eine Vereinigung beyder Kirchen gewünscht, und so viele Schritte gethan haben, um die Lutheraner den Reformirten, und diese jenen zu nähern.

Daß er aber diejenigen Lehrsätze verlassen habe, welche wir der römischen Kirche entgegen setzen, geht aus der Untersuchung nicht hervor; indem unter allen Lehrsätzen, worüber der Beklagte befragt worden, keiner ist, der der römischen Kirche entgegen gesetzt worden ist.

Denn

- a) die Dreyeinigkeitslehre steht nicht dem Lehrbegriff der römischen Kirche entgegen. Sie war kein Lehrsatz, über welchen sich Luther von jener Kirche trennte. Vielmehr waren beyde Theile über dieses Stück des kirchlichen Glaubens

Glaubens einig; und die gelehrten Theologen beider Kirchen bessern seit jener Zeit an diesem Lehrsatze.

Was aber

- b) die Lehre von der Genugthuung betrifft; so ist das Unterscheidende der lutherschen Kirche bey diesem gleichfalls kirchlichen Lehrstücke: daß das Verdienst Jesu zureiche, und die Werke der Heiligen entbehrlich mache.

Da der Beklagte überhaupt nicht geneigt ist, eine Stellvertretung, weder in der Erfüllung der göttlichen Gebote, noch in der Erduldung verdienster Strafen anzuerkennen, und an dem kirchlichen Lehrsatze, daß die Erlösung Jesu vorzüglich in jenen beyden Stücken bestanden habe, zweifelt, und nur eine moralische Erlösung Jesu durch Belehrung annimmt: — wie möchte er sich sogar zu der römischen Kirche wenden wollen, die außer der Erlösung Jesu, auch an das stellvertretende Verdienst mehrerer Menschen und Heiligen glaubt?

— Eben so ist er

- c) in der Lehre von der Taufe und dem Abendmahl so wenig geneigt, auf die katholische Seite zu treten, daß er die Nothwendig-

Zeit der Taufe und des Abendmahls zur Seeligkeit geradehin bestreitet, und

d) in Absicht der Lehre von der Tradition ist er gleichfalls so weit entfernt, der katholischen Kirche bezuzpflichten, daß er so gar die Tradition der Lebensbeschreiber Jesu, und der Apostel, nach dem Geiste der Lehre Jesu geprüft wünscht.

Es bleibt daher am Ende nun die Frage übrig:
 „Ob es einem lutherschen Prediger erlaubt sey, von den in der Confession enthaltenen Kirchlichen Lehrsätzen abzuweichen? oder, ob er dadurch aufhöre, ein Mitglied der lutherschen Kirche zu seyn?“

Wenn hiebey

a) auf die Praxis gesehen wird; so ist diese Abweichung seit der Zeit der Reformation bis auf den heutigen Tag, eine so gewöhnliche Erscheinung, daß es fast keinen der gelehrteren theologischen Schriftsteller geben dürfte, der sich einer solchen Abweichung nicht schuldig gemacht hätte: und der nicht zu gestehen wagte, daß er diese Abweichung aus dem Grunde für erlaubt halten müsse, weil er in Glaubenssachen die Autorität keiner Kirche, und also auch der lutherschen, nicht anerkenne und nicht anerkennen dürfe, ohne in diea

diesem Augenblick aufzuhören, ein Lutheraner zu seyn.

Denn, wenn

b) auf das Recht gesehen wird; so muß diese Abweichung eben aus dem Grunde erlaubt seyn, weil diese Lehrsätze, nur Lehrsätze nicht des unbestrittenen Christenthums, sondern der fehlbaren Kirche sind, an deren Verbesserung immer gearbeitet werden darf; weil diese Bemühung dem Geiste der Reformatoren gemäß ist; weil auf der Rechtmäßigkeit dieser Bemühung, die Rechtmäßigkeit der Reformation selbst beruhet; und weil, wenn wir unsere Reformatoren nicht zu unfehlbaren Göttern erheben wollen, diese Bemühung durch sie nicht entbehrlich gemacht worden ist.

Daher, ob es gleich nach der Reformation nicht an Versuchen gefehlt hat, alle Verbesserungen, oder bescheidener zu reden, alle Abweichungen dieser Art gänzlich zu hindern; so sind doch diese Versuche, da sie dem Geiste des Protestantismus so geradezu entgegen sind, theils in sich nicht zu billigen; theils sind auch die Urtheile und Maßregeln der Theologen und Fürsten sehr verschieden gewesen. Denn unterdeß, daß manche der letzteren dergleichen Abweichungen durchaus hindern wolten; sind eben diese Abweichungen von

andern und besonders den Brandenburgischen Regenten, in Ansehung des reformirten Lehrbegriffs, von dem Churfürsten Johann Sigismund bis auf den König Friedrich Wilhelm I. nicht nur gebilliget, sondern sogar gewünscht und begünstiget worden. Und Friedrichs des Zweyten Beyspiel, der dergleichen Abweichungen nicht strafe, dürfte leicht so viel gelten, als das Urtheil der Churfürsten von Sachsen, welche die sogenannte Eintrachts-Formel begünstigten und die Kryptocalvinisten verfolgten.

Die einzige Frage, welche daher nach meiner Einsicht übrig bleibt, ist:

„Ob diese an sich erlaubte Abweichung von
 „den kirchlichen Lehrsätzen der Confession,
 „Grenzen habe? ob diese Grenzen be-
 „stimmt sind? und ob die Abweichung nicht
 „wenigstens alsdann strafbar werde, wenn
 „sie diese Grenzen übertritt?“

Ich antworte:

Obgleich solche Grenzen, bey dieser, als einer endlichen Sache, im allgemeinen denkbar seyn oder scheinen mögen; so ist es doch für jeden concreten Fall eben so gut, als wenn keine Grenzen vorhanden wären; weil kein Mensch im Stande ist, diese Grenzen anzugeben. — Denn, welcher Mensch hier die Grenzen bestim-

men

men wollte; — der würde sich zum Gesetzgeber in Glaubenssachen aufwerfen. Seine Autorität würde aber von keinem Protestanten anerkannt werden können; weil sie die Autorität eines Menschen wäre.

Und gesetzt, daß man die Sache im allgemeinen für möglich und erlaubt erkennte; so wird man durch die neue Frage: wem dieses Bestimmungsbrecht zustehen solle? in neue, unauflösbare Schwierigkeiten verwickelt. Denn, welcher Mensch wäre im Stande, oder befugt, diese Grenzen anzugeben? —

der Regent? der in Rücksicht der Kirche, Mitglied, oder Nichtmitglied ist; der in letzterm Falle keine Stimme in Ansehung des Dogma hat, und in ersterem nur die Rechte eines Mitgliedes? wenn anders hellere, oder vielmehr untrügliche Einsichten, (denn nur diese würden hier eine Berechtigung geben) nicht die Frucht der Geburt und des Standes sind. —

oder, die gelehrten Mitglieder der Kirche, welche nur Mitglieder, und in der Regel so getheilt sind? —

oder die Layen, die dazu die Kenntnisse nicht besitzen?

Wenn nun aber diese Grenzen von keinem Menschen angegeben werden können: wie kann derselbe strafwürdig erscheinen, der diese vermeynten, aber

aber nie bestimmten, oder vielmehr unbestimmbaren, und also nicht existirenden Grenzen übertritt?

Doch vielleicht sind diese Grenzen durch die symbolischen Bücher wirklich angegeben und genau bestimmt? und vielleicht ist jede Abweichung von der lutherschen Confession, durch die Verpflichtung auf jene Bücher völlig untersagt?

Ich zweifele. Denn: sind nicht die symbolischen Bücher der lutherschen Kirche mit der lutherschen Confession, welche in jenen Büchern enthalten ist, einerley? und muß nicht, wenn von dieser, so fern sie nicht mit der heiligen Schrift stimmt, abzuweichen erlaubt ist, auch von jenen abzuweichen erlaubt seyn?

Und wie könnten auch die symbolischen Bücher, besonders die allgemein angenommene Augsburger Confession und deren Apologie, eine genaue und ausreichende Lehrvorschrift seyn; da sie nichts weniger, als einen vollständigen und ins einzelne gehenden Religionsunterricht enthalten? Und schließt nicht die Art, wie auf diese Bücher verpflichtet zu werden pflegt, die Erlaubniß und selbst die Verpflichtung zu einer Abweichung in sich?

Wo freylich auf diese symbolischen Bücher verpflichtet wird; weil sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen! da scheint allerdings in vieler, aber doch nicht in jeder Rücksicht bestimmt zu seyn,

was

was und wie gelehrt werden soll; weil die symbolischen Bücher keinen ganz vollständigen und ins einzelne gehenden Religionsunterricht enthalten.

Und sollte diese Formel nicht abgeändert zu werden verdienen? da sie voraussetzt, daß unsere symbolische Bücher nur Wahrheit enthalten, und genau mit der heiligen Schrift übereinstimmen? Eine Behauptung! die kein Theologe von einem menschlichen Buche je wagen wird. Und wenn diese Abweichung der symbolischen Bücher von der heiligen Schrift, von Manchen nur in Nebendingen zugegeben und nicht auf Hauptsachen ausgedehnt wird; wer ist, der hier entscheiden kann, was Haupt- oder Nebensache ist? Haben hier die protestantischen Lehrer nicht gleiche Rechte? und muß es nicht der Einsicht und dem Gewissen eines jeden unter ihnen überlassen bleiben, wo und in wie fern er in einzelnen Dogmen, welche der Berichtigung nach der heiligen Schrift unterworfen bleiben, von den, in den symbolischen Büchern angenommenen Bestimmungen abweichen zu müssen glaubt, um diese der heiligen Schrift näher zu bringen?

Können sie bey diesen pflichtmäßigen und von dem Stifter unserer Kirche selbst gebilligten und befolgten Verfahren strafwürdig erscheinen? und kann ihnen hiebey etwas anderes, als Vorsicht, und eine bescheidene Rücksicht auf die Bücher empfohlen werden, die ein so großes Ansehen erlangt haben,
und

und nach denen auch die Lehrbücher der Kinder und der Gemeinden mehr oder weniger eingerichtet sind?

Aber, wenn die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher nur geschieht, in wie fern sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen; so sind diese Grenzen nicht nur nicht bestimmt, sondern der Lehrer ist selbst durch diese Formel verpflichtet, von den symbolischen Büchern abzuweichen, in wie fern sie, seiner Einsicht nach, nicht mit der heiligen Schrift übereinstimmen.

Aus allen diesen Betrachtungen scheinen mir nun in Absicht der Frage:

„Ob die Sache des Prediger Schulz
zu einer gerichtlichen Untersuchung
angethan sey?“
nachstehende Folgen hervorzugehen.

Da es überhaupt sehr schwer zu entscheiden ist, welches die eigentlich christlichen Lehrsätze sind? was von den, in den ehemals entworfenen Bekenntnisbüchern ergriffenen, nähere Bestimmungen der Menschen und der Kirche sind? und wie viel also an jedem kirchlichen Systeme gebessert werden darf? — so ist es eine überaus bedenkliche Sache, eine Untersuchung dieser Art gegen irgend einen Lehrer zu unternehmen; zumal, wenn die Gemeinde keine Klage gegen ihren Lehrer hat, und wenn die Moralität des Predigers, so wie die der Gemeinde, außer Verdacht ist. Denn

es tritt hierbey offenbar eine doppelte sehr große Schwierigkeit ein, welche, wie es scheint, jede gerichtliche Untersuchung dieser Art obülig unendlich macht.

Die erste, daß für einen solchen Fall noch gar kein bestimmtes Gesetz, welches bey der Entscheidung zum Grunde gelegt werden könnte, vorhanden ist, und

die zweyte, daß selbst nicht einmal ein Gesetzgeber ausfändig zu machen ist, der den Mangel eines solchen Gesetzes ersetzen könnte. Denn:

1) daß noch kein Gesetz vorhanden sey, nach welchem ein solcher Fall mit Zuverlässigkeit entschieden werden könnte, beweisen selbst die Fragen des königlichen Kammergerichts, welche nichts als den Wunsch zum Grunde haben, eine gesetzliche Formel zu erhalten, unter welcher der gegenwärtige Fall gebracht werden könnte.

Und wo wäre auch ein solches Gesetz vorhanden? d. h. Wo ist mit aller Genauigkeit bestimmt, was eigentlich Lehre Jesu ist? Wo ist es mit der Klarheit und Präcision bestimmt, daß die Lehren Jesu, der in eine ähnliche Untersuchung gezogen würde, nur mit diesem bestimmten und deutlichen Absatze verglichen werden dürften, um damit für übereinstimmend, oder dagegen streifend erklärt zu werden? Wer ist im Besitze dieses Geheimnisses? Von Anbeginn des Christenthums waren die Kirchen hierüber

über getrennt; und sind sie es nicht noch gegenwärtig? Sind nicht selbst in jeder Kirche, in welcher die Freyheit der Untersuchung und die Mittheilung der Resultate nicht untersagt ist, die einzelnen Mitglieder und Gelehrten so getheilt, daß keine Norm hierüber festgesetzt werden kann; ohne daß die andere Parthey, besonders, wenn davon gegen sie Gebrauch gemacht werden sollte, sich laut dagegen erheben würde?

Wie findet nun aber da eine gerichtliche Untersuchung statt, wo noch kein Gesetz ist, nach welchem diese Untersuchung angestellt werden könnte?

Aber ich glaube auch

2) behaupten zu können, daß nicht einmal ein Gesetzgeber vorhanden ist, der ein solches Gesetz zu geben, die Berechtigung hat. Denn:

Wer sollte dieser Gesetzgeber seyn? Vielleicht der Regent? Aber der Regent ist hier entweder Mitglied der Kirche, oder nicht. In dem ersteren Falle hat der Regent nicht mehrere Rechte, als andere Mitglieder. Und, ist er nicht Mitglied der Kirche; so hat er sich um die Angelegenheiten einer Kirche, so wie jeder andern unschädlichen und eben dadurch erlaubten Gesellschaft, nur in so weit zu kümmern, als sie Einfluß auf die Ruhe des Staats hat. Jede Gesellschaft ist Richterin über ihre Mitglieder, sofern sie Mitglieder der Gesellschaft sind. Aber so lange die

die Gesellschaft ein Mitglied nicht ausstößt; auf welchem Wege käme der Schutzherr zu diesem Rechte? Auch hat der Stifter der lutherschen Kirche die Rechte der Fürsten hier sehr genau gekannt, und geurtheilt, daß sie sich um Irrlehren und Ketzereyen in der Kirche nicht zu bekümmern hätten, und daß diese nur durch Belehrungen wiederlegt, nicht durch Strafen gehoben werden könnten.

Oder, soll der Regent ein solches bestimmtes Gesetz für die Kirche geben lassen? so entsteht die Frage: durch wen? — durch die sachverständigen Mitglieder? — Aber wer sind diese sachverständigen Mitglieder? und wenn, und auf welche Art werden sich diese vereinigen? Was Concilien, — und das heißt doch wohl die Versammlung der Sachkundigen, wenigstens derer, die dafür gelten, und es seyn sollten, — vermögen; wie wenig sie die wahre Rechtgläubigkeit, d. h. die richtige Erkenntniß der ächten Lehre Jesu befördern; das zeigt die Geschichte! indem wir eben durch sie genöthiget worden sind, einen Unterschied zwischen christlichen und kirchlichen Lehrsätzen zu machen, und uns die Freyheit, von diesen abzuweichen, zu erkämpfen.

So wie nun aber aus dem Grunde, daß kein Gesetz und kein Gesetzgeber vorhanden ist, eine solche Untersuchung, eine nicht nur äußerst bedenkliche, sondern eine ganz unmögliche Sache ist: so wird sie auch in dem gegenwärtigen Falle um so unnd-

thiger, als dazu kein Unlaß durch die Gemeinde gegeben worden ist, welche nebst den Patronen ihre Zufriedenheit auf eine sehr unzweydeutige Art zu erkennen gegeben hat.

Und gesetzt endlich, daß es doch wegen der, aus einer so uneingeschränkten Freyheit entstehenden großen Verschiedenheit der Meynungen, Manchen bedenklich scheinen sollte, eine solche Freyheit zu gestatten; — ob gleich, wenn nur Jeder die Freyheit hat, seine Meynung zu haben und zu äußern; und dabey eine allgemeine Vertragsamkeit, deren Erhaltung das größte Verdienst der regierenden und beschützenden Obrigkeit ist, herrscht; auch nicht die mindeste Gefahr abzusehen ist; — gesetzt also, daß es doch Manchen bedenklich scheinen sollte, eine solche grenzenlose Freyheit zu gestatten; so antworte ich: daß die Natur keiner Wissenschaft, dergleichen doch die Religion auch ist, solche Grenzen gestattet; und daß es weit gefährlicher seyn würde, diese Freyheit einschränken zu wollen, und folglich processualische Untersuchungen von der Art des gegenwärtigen Falles zu vermehren.

Sey es, daß mit dieser Freyheit manche Nachtheile verbunden sind; würden die Nachtheile nicht weit größer seyn, die alsdann eintreten würden, wenn dergleichen Untersuchungen vervielfältiget und gemein werden sollten? Ich verfolge diese Nachtheile nicht, die Nachdenkenden nicht entgehen können, und deren

Aus.

Auseinandersetzung dem Eingenommenen nur unangenehm seyn dürfte.

Es ist überhaupt eine Lage der öffentlichen Religion, welche die größte Behutsamkeit erfordert, wenn der Fall eintritt, daß diese mit der Fackel der Philosophie beleuchtet, und so fern sie auf Geschichte und alten Schriften beruhet, die Glaubwürdigkeit jener untersucht, und der richtige Sinn dieser erforscht wird. In einem solchen Falle können die Urtheile nicht anders, als nach Verschiedenheit der Prüfenden, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, verschieden ausfallen. Diese Verschiedenheit dulden, so lange die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit nicht leidet; das ist der Geschichte und Natur der Sache zufolge, Weisheit! — sie durch Verbote und Strafen aufheben, oder auch nur einschränken wollen; führt zu Folgen, die nicht übersehen werden können, und die trauriger sind, als wir meynen.

Ohne daher das Edict von 1760 zu kennen; auf welches sich das königliche Kammergericht bezieht, würde ich aus den angeführten Gründen, eine solche Untersuchung für ganz unthunlich halten. Und nur im äußersten Nothfalle, d. h. bey wirklich geäußerter Unzufriedenheit der Gemeinde, und davon zu besorgenden Unruhen, die Theilnahme des Schutzherrn der Kirche, — denn, einen Gesetzgeber und Richter hat die protestantische Kirche nicht! — billigen, und selbst in diesem

Falle den Prediger, ohne förmliche Untersuchung, nur im allgemeinen zur Vorsicht ermöhnt, oder auf eine gute Art von der Gemeinde entfernt wünschen.

Zuletzt sey es mir erlaubt, noch einige Worte über die dem königlichen Oberconsistorium von dem geistlichen Departement vorgelegte Frage:

„Ob der Prediger Schulz nach dem
„Religionsedicte gelehrt habe; oder
„nicht? und ob er also ein lutheri-
„scher Lehrer sey?“

beyzufügen.

Diese Frage scheint vorauszusetzen, daß ein bestimmtes Gesetz vorhanden sey, wornach entschieden werden könne, ob Jemand ein lutherischer Prediger sey? oder nicht?

Ich gestehe, daß ich ein solches Gesetz nicht kenne; und ich zweifele, daß das Königlich-Preussische Religionsedict vom 9 Julius 1788 für ein solches Gesetz von der lutherischen Kirche anerkannt werden dürfte? deren Mitglieder so zahlreich und so getheilt sind; und da schon nicht wenige Sachverständige sich gegen dieses Edict zu erklären, kein Bedenken getragen haben; wie die Menge der dagegen erschienenen Schriften zur Gnüge erweist.

Demu

Dem, nicht zu gedenken, daß es überhaupt auffallend ist, daß ein neuerliches Gesetz, ein ehemaliges, historisches Factum, oder, eine ganz unbestimmbare Sache, nemlich den lutherischen Lehrbegrif bestimmen soll! da dieser Lehrbegrif, in so fern darunter Luthers und der Reformatoren Lehrbegrif verstanden wird, offenbar ein historisches Factum ist, welches bey dem Gesetze vorausgesetzt, nicht durch dasselbe bestimmt werden sollte; und da dieser Lehrbegrif, in so fern darunter der Lehrbegrif der lutherschen Kirche verstanden wird, (außer in einem Dogma, welches den Erkenntnißgrund betrifft,) einer steten, von der veränderlichen Einsicht in den richtigen Sinn der heiligen Schrift abhängenden Veränderung unterworfen, und also unbestimmbar bleibt: — so kann dieses Edict auch aus dem Grunde, wenigstens keine ausreichende Norm der lutherischen Lehrer seyn, weil es, wie der Publick selbst zeigt, keine genaue und vollständige Auseinandersetzung des lutherischen Lehrbegrifs, und am wenigsten der Puncte enthält, worüber die Mitglieder dieser Kirche selbst getheilt sind, und in welchen eine Abweichung und Verschiedenheit, vorzüglich für erlaubt gehalten wird.

Aber auch hievon abgesehen, ist selbst die Frage:

„Ob der Prediger Schulz nach dem
„Religionsedict gelehrt habe?“

so leicht nicht entschieden. Er selbst hat sich vertheidiget, und nicht ohne Grund. Denn,

1) in so fern er christliche Grundsätze vorgetragen hat, kann er dem Religionsedicte nicht entgegen gelehrt haben. Nun aber hat er deren mehrere, z. E. die Lehre: daß man Gott nur durch Rechtthun gefalle u. s. w. vorgetragen, und folglich hat er in so fern nicht gegen das Religionsedict gelehrt.

Eben so wenig ist er

2) in so fern von diesem Edicte abgewichen, als er acht lutherische Grundsätze, d. h. solche, welche, und in so fern diese der römischen Kirche entgegen gesetzt werden, und besonders das Haupt-Dogma:

daß nur Jesu Autorität in der Kirche anerkannt werden könne, und die Autorität anderer Menschen nur, so weit sie mit Christo stimmen, vorgetragen hat. Und wäre die Untersuchung weiter gegangen; so würden sich aller Wahrscheinlichkeit nach, noch mehrere Sätze ergeben haben, in welchen er acht lutherisch, und keinesweges dem Katholicismus geneigt ist.

3) In so fern aber das Religionsedict noch manche andere, nicht ursprünglich christliche, sondern nach und nach entstandene kirchliche Lehren

Lehrsätze, z. E. die Dreieinigkeitslehre des Athanasius, oder die Genugthuungs- Theorie des Anselmus, u. s. w. zum Christenthume und Lutherthume zu rechnen gemeinet seyn sollte; in so fern ist der Beklagte allerdings davon abgewichen.

Diese Abweichung von dem Religions-Edicte aber, schließt die Folge, daß der Abweichende kein Lutheraner sey, so wenig in sich; daß vielmehr ein großer Theil der lutherischen Theologen sich gedrungen sehen wird, zu urtheilen, daß ein Edict, welches solche kirchliche Lehrsätze, über welche Luther selbst seine Einsicht veränderlich und sich einer bessern Belehrung nach der heiligen Schrift fähig hielt, als eine unveränderliche und keiner weitem Prüfung unterworfenen Norm, für die lutherische Kirche festsetzen, und also alle Fortschritte in der Erkenntniß der christlichen Wahrheit nach der heiligen Schrift, und jede Verbesserung des Vortrags derselben untersagen und für strafwürdig erklären wolte; selbst kein protestantisches, im Geiste Luthers abgefaßtes Edict sey.

Uebrigens dürfen wir, die wir dieses Religionsedict in der jetzt bezeichneten Rücksicht zu

billigen, von unserm Nachdenken nicht erhalten können, und daher andere Grundsätze befolgt wünschen, über diese und ähnliche Begebenheiten nicht zürnen; da, wenn nach der Geschichte des menschlichen Geistes, Erfahrungen auf Theorien leiten, diese Begebenheiten zu einer richtigern Theorie des protestantischen Kirchenrechts wahrscheinlich die Veranlassung geben werden.

II.

G u t a c h t e n

des

Doctors u. ordentlichen Professors d. Theologie

F e r m a n n

auf der

Königl. Dänischen Universität zu Kiel.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

II
Faint, illegible text in the upper middle section, including a large decorative initial 'C'.

Doctoris u. ordinis Professoris d. Theologiae

Cher u u

Faint, illegible text in the lower middle section.

Einzel...
Faint, illegible text in the lower section, including a large decorative initial 'C'.

Da der Königl. Preussische Criminalrath H. Ames-
Lang, als Vertheidiger des Prediger Schulz zu
Gielsdorf, von mir, mein theologisches Gutach-
ten über fünf Fragen verlangt hat; deren Beant-
wortung das Königl. Preussische Cammergericht zu
Berlin, zur Aburtheilung der Schulzischen
Sache nöthig achtete; — so finde ich mich nach sorg-
fältiger Ueberlegung bewogen, die folgende Fragen
auf nachstehende Weise zu beantworten:

Erste Frage: — „Ob die Lehre Jesu
„die sämtliche Grundwahrheiten der
„christlichen Religion enthalte? —
„und worin diese bestehen?“

Ohne Zweifel enthält die Lehre Jesu die sämtliche
Grundwahrheiten der christlichen Religion.

Jesus hat sich für das einzige Oberhaupt der
von ihm gestifteten Gesellschaft würdiger Gottesver-
ehrer erklärt; und die Apostel lehrten, Jesu alles
verdanken und nur Jesu folgen. Also sind diejenigen
Sätze, Grundwahrheiten der christlichen Religion,
oder Wahrheiten, die der Christ, als Christ, als Be-
kennner der Lehre Jesu glauben, bekennen und besol-
gen muß, welche

1) Jesu

- 1) Jesus unstreitig gelehrt hat; und
- 2) von welchen es ihrer Natur und ihrem Inhalte nach gewiß ist, daß sie zur Lehre Jesu von der richtigen Erkenntniß und würdigen Verehrung Gottes gehören.

Solche Grundwahrheiten der christlichen Religion sind folgende Lehren:

I) daß ein einziger, wahrer Gott, ein einziger höchst mächtiger, weiser und gütiger Schöpfer der ganzen Welt ist, durch dessen Willen alles zuerst ward, was geworden ist; nach dessen Willen auch jetzt alles entsteht und fort dauert, und nach dessen Willen oder Zulassung alle, auch die geringsten Veränderungen in der Welt geschehen: — daß Gott ein Geist ist, und daß wir nicht durch Gebräuche, oder leiblichen Dienst, sondern nur durch innige Ehrfurcht, Dankbarkeit und Liebe gegen ihn, durch Vertrauen zu ihm, durch wahre, herzliche, allgemeine und thätige Menschenliebe, und durch Eifer in der Beförderung seiner Absichten, ihn würdig und auf eine ihm wohlgefällige weise verehren können: — daß Gott vollkommen weise und gut ist, und will, daß wir auch immer vollkommener in der Erkenntniß, Liebe und Übung alles guten werden sollen: — daß wir nur dann, wenn wir alles böse verabscheuen und meiden, und alles gute lieben und üben, uns der Ueber-

ein

Einstimmung mit seinem Willen erfreuen können: — und daß wir nur bey einem redlichen Bestreben, diesem Ziele uns immer mehr zu nähern, uns seines Wohlgefallens versichert halten dürfen.

- 2) daß Gott in der innigsten Verbindung mit Jesu, selbst durch ihn gelehret und gewürkt und sein Reich, eine Gesellschaft würdiger Verehrer Gottes gestiftet habe; deren einziges Oberhaupt Jesus sey, so, daß alle, die zu dieser Gesellschaft gehören wollen, Jesu glauben und folgen müssen; wenn sie Gott würdig verehren wollen.
- 3) daß Gottes Geist, Gott selbst, mit den Aposteln, den ersten Herolden der Lehre Jesu, gewürkt habe; und fortwährend, durch die Lehre Jesu, Glauben an Jesum, Beruhigung, Befestigung und wahre Frömmigkeit und Tugend würke: — daß Jesu ganzes Geschäft, sein Beruf und seine Lehre göttlich; und jede Wirkung und Wohlthat, die durch seinen Unterricht uns zu Theil wird, als Geschenk, Wirkung, und Wohlthat Gottes zu betrachten sey.
- 4) daß der Mensch mit einer vernünftigen, unsterblichen, und einer immer mehr zu erhöhenden Vollkommenheit fähigen Seele begabt, vor allen Dingen nach wahrer und immer vollkommeneren Weisheit und Tugend streben solle; weil Gott, dem vollkommnen Urbilde aller Weisheit und

und alles Guten, nur Weißheit und Tugend gefallen; und weil nur dadurch Gottes Absicht an den Menschen erreicht werden könne. — Dann werde er in einem künftigen Leben ewig selig seyn; gesetzt auch, daß er hier um der Weißheit und Tugend willen, noch so viel, ja selbst alles irdische hätte aufopfern müssen.

5) daß hingegen derjenige, welcher sich von seinen sinnlichen Begierden beherrschen, und Thorheiten, Sünden und Laster zu lieben und zu üben sich verleiten lasse, unausbleiblich schon hier, wenn er sich nicht bessere, auch noch im künftigen Leben elend werde.

6) daß der Lasterhafte, wenn er zur Erkenntniß der Verworfenheit und des Elendes seines Zustandes gelangt, nicht vor Gott, als vor einem unerbittlichen Richter, zittern, auch nicht wähen solle, daß er durch Opfer Gott versöhnen könne, oder müsse; sondern ein kindliches Vertrauen zur väterlichen Barmherzigkeit Gottes fassen solle, der ihn durch Jesum seiner Gnade und seines Wohlgefallens versichert, wenn er Jesu glaubt und seiner Lehre folgt.

7) daß von Jesu selbst die Taufe, um die Bekenner seiner Lehre zum Bekenntnisse derselben einzuweihen, und das Gedächtnißmahl seiner Auf-

Aufopferung, um das Andenken an die Absicht seiner Aufopferung am Creutz, nemlich, daß durch seine Aufopferung und Auferstehung sein göttlicher Beruf bestätigt, und der Glaube an ihn auf das wirksamste befördert werden sollte, zu befördern, und zum Glauben an ihn zu erwecken und zu stärken, angeordnet seyn; sonst aber die Einrichtung aller Gebräuche bey gemeinschaftlichen Uebungen der Andacht, der eigenen, weisen und strengen Wahl der Bekenner seiner Lehre überlassen sey.

Daß Jesus die bisher angezeigten Sätze gelehrt habe, wird eben so wenig unter uns Protestanten bestritten, als, daß sie ihrer Natur nach, zur richtigen Erkenntniß und würdigen Verehrung Gottes, nach der Lehre Jesu gehören. Es bedarf also dafür keiner Beweise.

Aber, ob nicht mehr zu den Grundwahrheiten der Lehre Jesu und folglich zu den Grundwahrheiten der christlichen Religion gehöre? Könnte eher zweifelhaft scheinen; wenn es sich nicht bey einer unpartheyischen und sorgfältigen Untersuchung ergäbe, daß die übrigen im neuen Testamente vorkommenden Sätze, so weit sie nicht unter obigen Sätzen mit begriffen sind, nicht zur eigentlichen Lehre Jesu von der richtigen Erkenntniß und würdigen Verehrung Gottes, sondern nur zu der, für die Bedürfnisse der damaligen Zeit, weise gewählten, und den Zuhörern,

tern, zu welchen Jesus redete, nöthigen und nützlichen Form, oder Art der Darstellung, des Vortrags und der Einkleidung gehören.

In Ansehung dieses Puncts sey es mir erlaubt, mich auf mein Compendium Theologiae Christianae und auf meine theologische Beyträge, der Kürze halber zu beziehen.

Zweyte Frage: „Ob außer der Lehre Jesu noch Grundwahrheiten der christlichen Religion vorhanden seyn? — und worin diese bestehen?

Die Beantwortung der vorigen Frage enthält die Gründe, nach welchen diese Frage zu verneinen ist.

Dritte Frage: „Ob die Grundwahrheiten der lutherschen Confession, mit den Grundwahrheiten der christlichen Religion übereinstimmen? — oder, worin ihre Nichtübereinstimmung sich gründe?

Unstreitig stimmen die Grundwahrheiten der lutherschen Confession mit den Grundwahrheiten der christlichen Religion, nemlich mit den Lehren Jesu von Gott und Gottes Absichten mit dem Menschen und von der Art, wie die Menschen Gottes Absichten erfüllen sollen, vollkommen überein. Die lutherische Confession erkennet keine andere Grundwahrheiten, als die erweislich in der Bibel enthaltene Lehren Jesu; und eben

eben diese sind auch die Grundwahrheiten der christlichen Religion.

Es sind die beyden ersten und Hauptgrundsätze der lutherischen Confession:

- 1) daß nur die Bibel, nur die evangelischen, apostolischen und prophetischen Schriften, aber keines andern alten, oder neuen Lehrers Schriften, bestimmen sollen, was Glaubensartickel seyen, oder was ein Christ, als Christ, glauben solle.
- 2) daß in Absicht der Auslegung der Bibel, kein kirchlicher Zwang, keine Ueberlieferung älterer oder neuerer Lehrer etwas entscheiden; sondern, daß es einem Jeden erlaubt seyn müsse, mit eigenen Augen zu sehen und selbst zu beurtheilen, was die Bibel glauben lehre, oder nicht lehre; so, daß nur Gründe und Beweise, nicht Ansehen und Herkommen, über die Auslegung der Bibel etwas bestimmen.

Den ersten von diesen beyden Grundsätzen finden wir in unsern symbolischen Büchern überall behauptet. So heißt es in der Vorrede des Augspurgschen Bekenntnisses:

„Wir übergeben unserer Prediger und unser Glaubensbekenntniß, was und welcher gestalt sie aus
 5 „Grund

„Grund göttlicher, heiliger Schrift,
„predigen, lehren, halten und Unterricht thun.“

Am Beschluß dieses Bekenntnisses heißt es:

„Man sey mit Grund göttlicher heiliger
„Schrift, ferner Bericht zu thun erböthig,
„wenn es nöthig geachtet werde.“

In der Vorrede zur Apologie des Augspurgschen
Bekenntnisses beruft man sich darauf,

„daß die römischen Kirchenlehrer wieder die
„öffentliche, helle Schrift lehrten, und
„keinen Titel aus der heiligen Schrift un-
„verantwortet hätten.

Nach dem ersten Artikel der Apologie verfechten
die Reformatoren darum die Lehre, weil sie gewiß
sind,

„daß sie starken, guten und gewissen Grund in
„der heiligen Schrift hat.“

Im zweyten Theil der Schmalkaldischen Ar-
tikel, im zweyten Artikel von der Messe, schreibt
Luther:

„Gottes Wort soll Artikel des Glaubens
„stellen, und sonst Niemand, auch
„kein Engel.“

Eben so heißt es in der Concordienformel, in
der Vorrede:

„Wir glauben, lehren und bekennen, daß die ei-
„nige Regel und Richtschnur, nach wel-
„cher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und

„Ge-

„geurtheit werden sollen, seyen allein die prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments. Andere Schriften aber der alten, oder neuen Lehrer, wie sie Namen haben, sollen der heiligen Schrift nicht gleich gehalten, sondern allzumal mit einander derselben unterworfen werden. —

„Solchergestalt wird der Unterschied zwischen der heiligen Schrift alten und neuen Testaments, und allen andern Schriften erhalten; und bleibt allein die heilige Schrift, der einige Richter, Regel und Richtschnur, nach welchem, als dem einigen Probierstein, sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurtheilt werden, ob sie gut oder böse, recht oder unrecht seyn.

Eben dies wird im Beschluß des ganzen Concordienwerks wiederholt.

Den zweyten Grundsatz: daß die heilige Schrift nach Gründen und Beweisen, und nicht nach kirchlichen Gesetzen ausgelegt werden müsse, haben unsere Vorfahren nicht allein in der Protestation behauptet, von welcher sie den Namen der Protestanten erhielten, und worin sie wieder allen kirchlichen Zwang in Absicht der Auslegung der heil. Schrift und der Bestimmung der Glaubenslehren

protestirten; und das Recht eines Jeden, selbst in der Bibel zu forschen, nachdrücklich vertheidigen, wie H. Doctor Rosenmüller erst neulich in seiner Schrift, unter dem Titel: „Warum nennen wir uns Protestanten?“ gezeigt hat: sondern auch, ihr ganzes Verfahren zeuget dafür, daß sie diesen Grundsatz behauptet haben.

Denn, nach diesem Grundlage bedienten sich nun die Reformatoren des natürlichen, von Gott selbst mit dem Geschenk der Vernunft einem Jeden, der die dazu erforderlichen Kenntnisse und Einsichten erlangt hat, verliehenen Rechts, selbst in der Bibel zu forschen; und wo, nach ihrer Einsicht, die Bibel von den römischen Kirchenlehrern unrecht verstanden war, es freymüthig und mit den gehdrigen Beweisen anzuzeigen; und so die Wahrheit nach ihrem besten Wissen und Vermögen ans Licht zu bringen.

Sind nun dies die beyden Hauptgrundsätze der lutherischen Confession; (und das müssen sie um so viel mehr seyn, da sie eben die unterscheidenden Grundsätze sind, deren freye Anwendung sich zu erkämpfen, unsere Vorfahren im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert in den Kriegen, welche in der Absicht, die Protestanten zu unterdrücken, geführt wurden, Guth und Blut gewagt und aufgeopfert, und uns, ihren

ihren Nachkommen, als ein theuer errungenes Kleinod hinterlassen haben.) Sind also dies die beyden Hauptgrundsätze der lutherischen Confession; so ist auch unleugbar, daß die eigentlichen, nach dem Zeugniß der richtig ausgelegten heiligen Schrift, erweißlichen Lehren Jesu, als die eigentlichen Grundwahrheiten der lutherischen Confession betrachtet werden müssen, wie sie die Grundwahrheiten der christlichen Religion sind.

Denn, nach den oben erwehnten Grundsätzen soll ja die Schrift, — die Schrift allein, Glaubensartikel stellen! — also nur das, als Glaubensartikel betrachtet werden, was mit bündigen Gründen aus der Schrift, als Glaubenslehre erwiesen werden kann. Solche Glaubensartikel sind nach dem klaren Inhalte und Zeugnisse der Bibel, die oben in der Kürze angeführten eigentlichen Grundwahrheiten der Lehre Jesu und der christlichen Religion.

Alle diese Lehren sind auch in unsern symbolischen Büchern enthalten. Sie werden von allen Lehrern unserer Kirche vorgetragen. Sie sind also unstreitig Lehren der lutherischen Confession: und da sie vor allen andern, in ihnen nicht mit enthaltenen Lehren, den Vorzug haben, daß sie bündig aus der heiligen Schrift als eigentliche Lehren Jesu von Gott und von der würdigen Verehrung Gottes erwiesen

fen werden können; so sind sie nach obigen Hauptgrundsätzen, die Grundwahrheiten der lutherschen Confession.

Aber, außer diesen eigentlichen Grundwahrheiten der lutherschen Confession, enthalten die symbolischen Bücher unserer Kirche noch viele fernere Bestimmungen und festgesetzte Beschreibungen des Inhalts dieser Grundwahrheiten, welche von unsern Reformatoren nur deswegen nach ihrer besten Einsicht angenommen worden sind, weil sie sich für überzeugt hielten, daß auch diese Bestimmungen nach dem Inhalte und Zeugniß der Bibel zur Lehre Jesu zu rechnen seyn.

Nun erhellt aber bey einer genauern Untersuchung und bey mehr Hülfsmitteln zur richtigen Einsicht in den Sinn der heiligen Schrift, zu unsern Zeiten hinlänglich, was zu den Zeiten unserer ehrwürdigen Reformatoren noch dunkel war; nemlich, daß jene Bestimmungen nur zur Vorstellung und Einkleidung der Lehren für die damaligen Zeiten gehörten; — daß sie nicht, als zur Lehre selbst gehörend und mit derselben wesentlich verbunden anzusehen seyn, und nicht so, wie die Lehre selbst, als ein Unterricht für alle Menschen aller Zeiten betrachtet werden müssen! indem sich der Vortrag, die Einkleidung und Vorstellungsart der Lehren nothwendig mit den Zeiten, nach den verän-

dera

derthen Sitten, Meynungen und Einsichten der Menschen ändern muß; wenn gleich die Wahrheit oder eigentliche Lehre selbst immer dieselbe und in ihrem Wesen unverändert bleibt.

Daß diese Bestimmungen mit in den symbolischen Büchern unserer Kirche enthalten sind, das hindert keinesweges die Uebereinstimmung dieser Bücher mit den Grundwahrheiten der Lehre Jesu. Denn die Verfasser unserer symbolischen Bücher erklären selbst, zum Beispiel in der Vorrede zum Augspurgschen Bekenntniß und zur Concordienformel, den Inhalt dieser Bücher nur für ihre Opinion, Meynung und Bekenntniß; und wollen, daß alle Bücher, außer der heiligen Schrift, anders und weiter nicht sollen geachtet werden, denn, als Zeugnisse von der verschiedenen Lehrart der verschiedenen Zeiten. Folglich ist es der eigenen Erklärung der Verfasser dieser Bücher gemäß, nach dem richtig erklärten Inhalt und Zeugniß der Bibel allein zu entscheiden, was Grundwahrheit des christlichen Glaubens sey, und nur dasjenige in diesen Büchern zu den Grundwahrheiten der von den Protestanten zu bekennenden christlichen Religion zu rechnen, was zu jeder Zeit als unleugbare, eigentliche Lehre des christlichen Glaubens aus der heiligen Schrift erwiesen werden kann: — hingegen dasjenige, was etwa von den würdigen Verfassern der symbolischen

Bücher noch nicht völlig richtig eingesehen worden, nur als ihre Privatmeinung zu betrachten; — nach dem Zeugniß der heiligen Schrift jederzeit zu urtheilen und zu richten; und, wenn aus der Schrift erwiesen werden kann, daß es nicht zu den Glaubensartikeln der christlichen Religion gehöre, von denselben zu unterscheiden und abzusondern.

Vierte Frage: „Was es mit den sogenannten Glaubenslehren überhaupt, und mit den der lutherischen Confession insbesondere, für eine Bewandniß habe? — und ob diese Grundwahrheiten der Religion überhaupt, und der lutherischen Confession insbesondere ausmachen?“

Glaubenslehren heißen alle die Wahrheiten, die der Christ, als Christ, weil Jesus sie gelehrt hat, glauben, oder für wahr erkennen und mit Zuversicht auf sich anwenden soll; um so weise und fromm, so ruhig und selig in der Zeit und in der Ewigkeit zu werden, als er nach Gottes Absicht, durch den Glauben an Jesum werden kann und soll. Die wesentliche Glaubenslehren der christlichen Religion, sind auch die wesentliche Glaubenslehren der lutherischen Confession, nach den oben eörterten Grundsätzen, — nach welchen allein das Zeugniß der richtig erklärten
 heis

heiligen Schriften entscheiden soll, was Glaubensartikel seyn,

Hieraus erhellet nun auch, daß diese Glaubenslehren, allerdings Grundwahrheiten der christlichen Religion überhaupt, und der lutherischen Confession insbesondere sind. Sie sollen den Christen von Gott und Gottes Absichten richtig denken und urtheilen lehren, damit er seine Gesinnungen und sein Verhalten den Absichten Gottes gemäß bilde und einrichte.

Sie sind also der Grund, auf welchen das Gebände christlicher Weisheit und Tugend beruhet; die Quelle, aus welcher der Christ zu seiner Beruhigung und Besserung, Veredelung und Beseeligung schöpfer.

Fünfte Frage: „Ob der Prediger Schulz bey seinen Lehren, so wie solche bey der Untersuchung ausgemittelt worden, von den Grundwahrheiten der christlichen Religion überhaupt, oder der lutherischen Confession abgewichen sey?“

Nach dem Inhalte dieser Frage kommen hier die Lehren in Betracht, zu welchen der Prediger Schulz sich in dem Verhörprotocoll vom 27 September 1791 und in seiner eigenen zu den Acten gebrachten Vertheidigungsschrift seiner Lehren, bekannt hat.

Dem zufolge hat er nicht gelehrt

- 1) die Dreieinigkeitslehre. 2) Die Lehre von der Gottheit Christi. 3) Die Lehre

von der stellvertretenden Genugthuung Christi, und von der Rechtfertigung durch den Glauben, so wie dieselbe, der Form nach, in unsern symbolischen Büchern enthalten ist.

Er hat gelehrt

- 4) die Bibel sey keine unmittelbare, sondern eine mittelbare Offenbarung Gottes. 5) Die Taufe und das Abendmahl seyen nicht zur Seeligkeit nothwendig. 6) Die Strafen der Sünder seyen im künftigen Leben nicht ewig. 7) Moses sey ein Betrüger gewesen.

Wegen anderer Sätze ist der Prediger Schulz nicht in Anspruch genommen. Ich glaube, nach sorgfältiger Durchlesung der berregten Schriften, keine von den Lehren aus der Acht gelassen zu haben, die hier in Erwägung zu ziehen sind.

Es ist nicht erwiesen, daß der Prediger Schulz in seinem Unterrichte die Lehre von der Dreieinigkeit auf eine unwürdige oder verächtliche Weise behandelt habe; auch nicht, daß er wieder die Lehre von der Gottheit Christi geprediget; sondern nur, daß er beyde nicht gelehrt habe. Dis kann für keine Abweichung von den Grundwahrheiten der christlichen Religion und der lutherschen Confession erklärt werden.

Die

Die Lehre von der Dreieinigkeit, ist in der Form, in welcher sie sich in den symbolischen Büchern findet, in der Bibel nicht enthalten. Man vergleiche des G. S. Edflers Vorrede zur zweyten Ausgabe seiner Uebersetzung der Schrift: Versuch über den Platonismus der Kirchenväter. Jüllichau 1792. — Der christliche Lehrer kann die Christen von den göttlichen Wohlthaten unterrichten, welche in der Bibel dem Vater, Sohn und Geiste zugeschrieben werden, ohne jene Form der Lehre beyzubehalten.

Jesus Christus selbst hat sich nie für Gott erklärt. Die Apostel aber nennen Christum, nach meiner Einsicht, Gott, und eignen ihm göttliche Eigenschaften, Werke und Anbetung zu. Doch, nach meiner Einsicht, offenbar in dem Sinne, daß sie sich Gott in Jesu, und Jesum in der innigsten Verbindung mit Gott, der selbst durch ihn gelehrt und gewürkt habe, dachten; indem sie immer ernstlich und vor allen Dingen auf die Verehrung eines einigen Gottes drangen. — Ich kann daher auch, nach meiner Einsicht, nur das für eine, der christlichen Religion und der lutherischen Confession, (die nur solche Glaubensartikel für Glaubensartikel erkennt, welche durchs Wort Gottes, oder die göttliche Lehre der Bibel gestellet sind!) wesentliche Glaubenslehre von der Person Christi ansehen, daß Jesus Christus in der innigsten
 Ver

Verbindung mit Gott sey, so, daß Gott selbst durch ihn lehre und wücke, so, daß sein ganzes Geschäft, sein Beruf, und seine Lehre göttlich sey. Denn nur dies hat Jesus selbst von seiner Person gewiß und erweislich gelehrt. Weiter diese Verbindung bestimmen, und diese Lehre zu erklären, kann nicht zu den Grundwahrheiten, nicht zu den wesentlichen Glaubenslehren gerechnet werden: weil

- 1) Jesus nicht mehr als dies, von seiner Verbindung mit Gott gelehrt hat; ferner
- 2) weil die Apostel sich Jesum unstreitig in dieser Verbindung mit Gott gedacht haben, und
- 3) weil die Ueberzeugung, daß die ganze Lehre, und das ganze Geschäft Jesu göttlich sey, daß Gott selbst durch Jesum gelehrt und gewürkt habe, hinlänglich ist, den Glauben an Jesum und die zuversichtliche Annehmung und Hochschätzung seiner Lehren, und ihre, der Absicht Jesu gemäße Anwendung zu befördern.

Der Prediger Schulz betheuert aber sehr ernstlich, diesen Glauben an alle Lehren Jesu, als an göttliche Lehren, und Verehrung Jesu, und innige Dankbarkeit gegen Jesum stets befördert zu haben.

Die in den symbolischen Büchern unserer Kirche enthaltene Lehrform der Lehre von der Absicht der Aufopferung Jesu am Creuze und von den durch dieselbe erworbenen Wohlthaten, nemlich die

die Lehre von der stellvertretenden Genugthuung, die Christus durch seinen thuenen und leidenden Gehorsam, an aller Menschen Statt, Gotte geleistet habe, und von der Rechtfertigung durch den Glauben, gesteht der Prediger Schulz, in so fern von dieser Lehrform die Rede ist, nicht gelehrt zu haben.

Nach meiner Einsicht ist jene Lehrform, nicht biblisch; — sondern Jesus und seine Schüler beschreiben seine Aufopferung am Creutze und die darauf folgende Auferstehung, als das von Gott veranstaltete Mittel, Jesum, als den Stifter des Reichs Gottes und eines neuen Bundes, oder einer neuen, mit göttlichen Verheißungen begleiteten Belehrung von Gottes würdiger Verehrung, zu bestätigen und den Glauben an ihn zu befördern. Darum vergleichen sie bildlich seine Aufopferung mit einem Sühnopfer; weil jene eben so die Menschen zur würdigen Verehrung Gottes führe, und bey dem Glauben an Jesum, von der Gnade und dem Wohlgefallen Gottes gewiß mache; wie ein Sühnopfer nach den Begriffen der Juden dazu nöthig war. — Daher lehren sie, daß Alle, durch die Aufopferung Jesu, Vergessung der Sünden erlangen, wenn sie ihren Glauben auf dieselbe gründen; indem eben die Aufopferung und Auferstehung Jesu sie von seinem göttlichen Verurtheil überzeuge und gewiß machte, daß seine Lehre göttlich sey; — daß also ein Jeder, welcher Gott nach

nach seinem Unterrichte verehre, keine Strafe zu fürchten habe; sondern sich der Verzeihung, der Gnade und des Wohlgefallens Gottes, nach der Verheißung Jesu, gewiß erfreuen könne. — Nur das gehört wesentlich zu der Lehre Jesu und der Apostel von der Rechtfertigung durch den Glauben, daß der Verehrer Jesu, durch den Glauben an Jesum, sich der Barmherzigkeit und Gnade Gottes versichert halten könne; da Gott Jesum selbst als den bestätigt hat, dessen Lehre göttlich, und bestimmt ist, uns zur Seligkeit zu führen; und da Jesus dem reinigen, sich nach der Barmherzigkeit und Gnade Gottes sehenden Sünder, Gottes väterliche Bereitwilligkeit, ihm zu verzeihen, und ihn zu begnadigen versichert hat.

Diese eigentliche Glaubenslehre von der väterlichen Barmherzigkeit und Bereitwilligkeit Gottes, dem reinigen Sünder zu verzeihen, hat der Prediger Schulz allerdings und sehr ernstlich als eine Lehre Jesu vorgetragen. — Die oben erwähnte Form dieser Lehre, welche wir in unsern symbolischen Büchern finden, kann nicht zu den Grundwahrheiten oder Glaubenslehren der lutherschen Confession gerechnet werden; da es jetzt erhellet, daß sie nicht in der Bibel als Glaubensartikel gegründet ist; und da doch nur die Bibel, nach dem Grundsatz der symbolischen Bücher der lutherschen Confession, entscheiden soll, was ein Glaub

Glaubensartikel sey? — Der Prediger Schulz ist also auch dadurch nicht von den Grundwahrheiten der christlichen Religion und der lutherschen Confession abgewichen, daß Er diese Lehrform nicht vorgetragen hat. Nur würde er, nach meiner Einsicht gefehlt haben, wenn er diese Lehrform verunglimpft und angegriffen hätte. Das finde ich aber nicht. Denn die Sätze, welche er angegriffen hat, nemlich, daß Gott als ein zürnender Richter, nicht anders habe befänstiget werden können, als durch das Blut seines Sohnes; diese Sätze werden jetzt von keinem Vertheidiger jener Lehrform, als dazu gehörige Sätze vertheidiget.

Unmöglich kann es ferner als eine Abweichung von den Grundwahrheiten der christlichen Religion und der lutherschen Confession angesehen werden, daß der Prediger Schulz die Bibel nicht als eine unmittelbare, sondern als eine mittelbare Offenbarung Gottes betrachten gelehrt hat. Denn in der Bibel wird offenbar nicht zwischen mittelbaren und unmittelbaren Wirkungen, ja selbst nicht zwischen Wirkung und Zulassung Gottes unterschieden; sondern dasjenige, was Gott unstreitig nur mittelbar würket, oder was er eigentlich nur zuläßt, wird ihm so zugeschrieben, als ob er es unmittelbar bewürke. Daber kann die Bibel uns eigentlich über diese Frage nicht belehren; und es gehört folglich nicht zu den biblischen
Glaub

Glaubenslehren, zu glauben, daß die Offenbarung Gottes eine unmittelbare Offenbarung sey. Nur das gehört zur biblischen Glaubenslehre, zu glauben, daß es Gottes Offenbarung sey; — und das hat auch der Prediger Schulz gelehrt.

Auch halte ich es für richtig, daß die That-
sachen der biblischen Geschichte, nicht als
der Grund des christlichen Glaubens zu
unsern Zeiten zu betrachten seyn; sondern,
daß vielmehr dieser Glaube unerschütterlich auf die
einleuchtende Wahrheit, Vortreflichkeit
und Wohlthätigkeit aller Lehren Jesu ge-
gründet werden müsse. Denn, so wohlthätig jene
Geschichten und Begebenheiten in den ersten
Zeiten wirkten, den Glauben an Jesum zu beför-
dern; so wenig sind wir jetzt im Stande, die un-
trügliche Gewißheit aller Umstände dieser Geschichte,
mit so bündigen Gründen wieder redliche Zweifler
und Gegner zu vertheidigen, und so darzuthun, daß
wir 1) sicher daraus, wie meistens geschehen ist, wei-
ter folgern, und 2) nicht besorgen dürfen, den uns-
schätzbaren, beseeligenden Glauben an Jesum auf
unsichere Gründe zu bauen; wenn wir ihn vors-
nehmlich auf diese Nachrichten und Begeben-
heiten bauen lehrten. Nur müssen diese Nachrichten
dem Christen immer ehrwürdig bleiben, als Nachrich-
ten von den Mitteln, durch welche einer der segens-
reichsten Zwecke der Vorsehung erreicht, nemlich der
Glaube

Glaube an Jesum und die Annehmung seiner beseeligen Lehren unter den Menschen auf eine, dem Bedürfniß jener Zeiten angemessene Weise befördert worden ist.

Wenn der Prediger Schulz behauptet, die Taufe und das Abendmahl seyen nicht nothwendig zur Seeligkeit; und wenn gegen ihn behauptet wird, sie seyen nothwendig zur Seeligkeit: so ist das eigentlich ein Wortstreit.

Daß Taufe und Abendmahl absolut nothwendig seyen zur Seeligkeit; daß Niemand selig werde, an der Gnade Gottes Antheil haben könne, ohne getauft zu seyn, und ohne den Genuß des Abendmahls! — dies ward freylich ehemals auch in den protestantischen Kirchen oft und eifrig behauptet. Aber jetzt möchte wohl Keiner, ohne sich einer unverantwortlichen Unkunde der biblischen Auslegung schuldig zu machen, zu behaupten wagen, daß die Bibel die Taufe und das Abendmahl für absolut nothwendig zur Seeligkeit erkläre. — Ohne Zweifel hat aber der Prediger Schulz von diesem Satze geredet, diesem Satze widersprechen wollen, wenn er behauptete, die Taufe und das Abendmahl seyen zur Seeligkeit nicht nothwendig. Es findet sich nirgends eine Erklärung über diese Worte. Ich kann daher mich nicht überwinden zu glauben, daß Er, der die Verehrung Jesu, Vertrauen zu Jesu und Folgsamkeit gegen seinen

nen Unterricht überall befördert zu haben versichert, Gleichgültigkeit gegen Taufe und Abendmahl und Geringschätzung derselben solte haben erwecken wollen. Ich kann nicht glauben, daß Er es habe leugnen wollen, daß Verehrung und Dankbarkeit gegen Jesum, den Stifter der Taufe und des Abendmahls, und die Natur, Absicht und Wohlthätigkeit dieser Handlungen, wenn sie recht angewendet werden, dem Christen es zur Pflicht machen, die Taufe und das Gedächtnißmahl der Aufopferung Jesu, der Absicht Jesu gemäß, dankbar und voll Vertrauen anzuwenden; dergestalt, daß Gleichgültigkeit gegen diese Stiftungen Jesu, oder gar Geringschätzung und Verachtung derselben, entweder, eine des Christen unwürdige Unwissenheit, oder einen Leichtsin und Mangel der Dankbarkeit und Hochachtung für Jesum voraussetzen würde, bey welchem seine Seele nie zu der Beruhigung, Besserung und Beseeligung gelangen könnte, die wir im Glauben an Jesum finden können und sollen.

Die Regel der Menschenliebe, ja selbst die gemeine Rechtsregel verbietet es, den Worten des Presbiter Schulz diesen Sinn beyzulegen, daß er die Taufe und das Abendmahl habe verächtlich behandeln wollen.

Es läßt sich nicht erweisen, daß Jesus eigentlich eine ewige Dauer des Elendes der
jenis

jenigen gelehrt habe, die ungebeffert in jenes Leben übergehen. Es ist vielmehr einleuchtend, daß Jesus in den Stellen, auf welche man die Lehre von ewigen Strafen des künftigen Lebens sonst zu bauen pflegt, bildlich und in Ausdrücken rede, welcher die Juden einmal als Beschreibungen des elenden Zustandes der Lasterhaften nach dem Tode, gewohnt waren. Jesus brauchte natürlich am liebsten diese Ausdrücke, um auf das wirksamste vor Sünden und Laster zu warnen. Aber, so wenig man mit Grund behaupten kann, daß Jesus jede jüdische Redensart, der er sich bediente, dadurch, daß er sich derselben bediente, habe als wahr bestätigen wollen; so wenig ist man auch im Stande, aus den Redensarten, die von den Strafen jenes Lebens handeln, bündig zu schließen, daß Jesus darin über die Natur und Dauer des Elendes habe einen Unterricht ertheilen wollen. Man kann also zwar nicht sagen, daß der Prediger Schulz dadurch, daß er wieder die Ewigkeit der Höllestrafen geprediget hat, von einer Grundwahrheit der christlichen Religion und lutherschen Confession abgewichen sey. Doch halte ich es nicht für recht und gut, wieder diese oder irgend eine andere symbolische Lehre zu predigen; weil dadurch so sehr leicht Mißverständnis und Unordnung entsteht. Der Prediger soll nur ernstlich vor der Sünde warnen; und lehren, daß der Lasterhafte, wenn er ungebeffert in jenes Leben übergeht, bey der

Sünde und durch die Sünde auch dort unerbarmlich elend seyn werde.

Endlich die Behauptung, daß Moses ein Betrüger gewesen sey, ist, nach meiner Einsicht, eine Abweichung von der Lehre Jesu. Denn Jesus hat die Lehren und Gebote Moses für göttlich erklärt. *) Aber man bemerkt auch leicht, daß der Prediger Schulz zu seinem harten und nach meiner Einsicht, ungerechten Urtheil über Moses, durch Mißverständnis veranlaßt ward; indem er meynete, Moses habe behauptet, daß Gott wirklich so mit ihm geredet habe, wie ein Mensch mit dem andern redet:—

*) Daß Jesus alle und jede Lehren und Gebote des Moses für göttlich erklärt habe! Kann wohl unmdglich der Sinn des würdigen H. Verfassers seyn: weil Jesus sonst dem Moses nicht widersprochen haben könnte? — Dergleichen Widerspruch findet sich aber nicht allein in Hauptgrundsätzen ihres gegenseitigen Vortrags, sondern auch in einzelnen ausdrücklichen Erklärungen Jesu. S. E. Math. 5, 33 — 47. — Daß aber Jesus dasjenige, was er mit unter auch als Wahrheit vom Moses vorgetragen fand und erkannte, gern als Wahrheit stehen ließ, auch gelegentlich die Juden darauf verwies, daß Moses es schon gesagt habe, um sie desto leichter zur Annahme und Befolgung einer solchen Wahrheit zu bewegen; darin handelte er als ein sehr kluger Lehrer. (Eben so machte es auch Paulus Apostelgesch. 17, 23.) Und von dieser Seite den Moses betrachtet, wird ihn der Prediger Schulz wohl nicht einen Betrüger gescholten haben.

Ann. d. Herausg.

det: — ferner, Gott sey rachgierig und Gott liebe nur das Israelitische Volk. — Allein dieser Mißverstand wird gehoben, wenn man bedenkt, daß Moses sich nach den Begriffen seines Volks zu seiner Zeit richtete, wenn er so redete; und eigentlich nur demselben sagen wolte, daß sein Geschäft und seine Anordnungen göttlich, dem Willen Gottes gemäß, weise und gut seyn; — ferner, daß sie durch böse Gesinnungen und Thaten sich unausbleiblich elend machten; — und endlich, daß sie ganz vorzüglich zur Folgsamkeit gegen Gottes Vorschriften verpflichtet seyn, da Gott sie mit vorzüglichsten Wohlthaten gesegnet habe.

Kein christlicher Lehrer müßte, nach meiner Einsicht lehren, daß Moses ein Betrüger gewesen sey! weil es nicht nur falsch, sondern auch der Hochachtung gegen die Bibel und das alte Testament insbesondere, unvermeidlich nachtheilig ist: — und die Hochachtung, welche dem alten Testamente gebühret, muß doch stets befördert werden; weil es die wirklich göttlichen Lehren enthält, auf welche Jesus in seinem Unterrichte fortgebauet, und welche Jesus vollkommener einsehen, anwenden, und von Irthümern absondern gelehrt hat, welche man damit verbunden hatte.

Ueber diesen Punct wäre der Prediger Schulz, meiner Einsicht nach, eines bessern zu belehren, und zur Vermeidung solcher Lehren, zur Berichtigung

gung der dadurch veranlaßten Irthümer, und zur Beförderung der Hochschätzung des alten Testaments zu ermahnen. Einer Grundwahrheit der christlichen Religion und der lutherschen Confession ist dies Urtheil des Prediger Schulz über Moses wenigstens mittelbar entgegen. Denn, da Jesus gelehrt hat, Moses Lehre sey göttlich; so gehört es zum christlichen Glauben, und mithin auch zu den Grundwahrheiten der lutherschen Confession, Moses Lehren für göttlich zu erkennen.

Geschrieben auf der Königl. Dänischen, Herzoglich Schleswig-Hollsteinischen: Christian Albrechts: Universität zu Kiel.

D. J. E. K. Eckermann
ordentlicher Professor der Theologie.

III.

G u t a c h t e n

des

Doctors und Professors der Theologie auch
Consistorial-Rath

D ö d e r l e i n

in Jena.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain a title or heading.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain a title or heading.

G u t a c h t e n

über die fünf vom hochpreisl. Königl. Preußl. Kammergerichte in Berlin an das dortige hochpreisl. Oberconsistorium vorgelegten Fragen (p. 213. des Religions-Processes.)

Ueber die vier ersteren Fragen, welche die Prämissen zur Beantwortung der letzten fünften enthalten, wird schwerlich eine der Sache selbst angemessene, und von allen Partheyen einstimmig anzunehmende Erörterung in der Kürze gegeben werden können. Indessen, da sich Partheyen und Theologen, in sehr großer Verschiedenheit schon über den Begriff von Grundwahrheiten, und noch mehr über die Bestimmung der einzelnen wesentlichen Lehren des Christenthums durchkreuzen, — würde doch zur Beurtheilung des gegenwärtigen Falles hinreichend seyn, folgende, von Allen und Jedem als gültig anzunehmende Grundsätze voranzuschicken.

- 1) Das Eigenthümliche und Characteristische, wodurch sich die Christliche Religion von allen andern unterscheidet, ist die Autorität Jesu, als Religionslehrers. Joh. 17, 6. 7. 25.
- 2) Wer diese Autorität anerkennt, und daher mit Willigkeit und uneingeschränktem Beyfall jede Religionslehre, die Jesus vorgetragen hat, und die seine Apostel noch mehr geläutert und erweitert haben, annimmt, und nach ihrem Inhalt und Sinn bekennet, ist Christ. Ephes. 2, 20, 1 Joh. 2, 24. — Und wer den populärsten Theil dieser Lehre nach Christi Geist vorträgt, und (obwohl nicht ausschließlich) auf sein Ansehen gründet, ist christlicher Prediger. 1 Cor. 3, 11.
- 3) Bey den ersten Bekennern der protestantischen Parthen war der allgemeine Character und das harmonische Principium, daß sie
 - a) die reine Lehre Jesu und seiner Apostel, mit sorgfältiger Absonderung späterer, menschlicher Zusätze,
 - b) bloß nach den Aussprüchen der Bibel, besonders des N. T., deren Sinn Jeder nach seiner eigenen Einsicht bestimmen, Niemand aber vorschreiben, oder anzunehmen befehlen darf, also auch hierin unabhängig von allem menschlichen

lichen Ansehen und Autorität der Kirche, anzunehmen sich erklärten.

f. Rosenmüller: „Warum nennen wir uns Protestanten?“ und Form. Conc. Epit.

I. p. 570. Rechenb. und Solid. Declar. p. 632. und hiernach würde

4) Jeder für einen evangelisch-lutherischen Prediger, d. i. Lehrer der Religion im Geiste der Protestanten, zu achten seyn, bey welchem man

a) Unabhängigkeit von aller Autorität der Kirche oder einzelner Glieder derselben, und

b) beste, ungetheilte Anhänglichkeit an die Belehrungen Jesu, und seiner Apostel, so fern sie mit der Natur und Absicht aller Religion übereinstimmen, antrifft; verbunden

c) mit der gewissenhaften Sorgfalt, den ächten und ursprünglichen Sinn dieser Lehren theoretisch genau zu bestimmen, und practisch nach ihrer Wirksamkeit zur Besserung und Beredung der Menschen, seinen Zuhörern darzustellen; (dadurch wird er Lehrer des Christenthums,) und mittelst dieser Darstellung bey seiner Gemeinde die gemeinschaftliche Verehrung Christi, als Erlösers, Wohlthäters und Herrn zu befördern. (Dadurch wird er Lehrer der Christenheit, die, so fern sie vor mehreren Gemeinen
das

das reinere, d. i. ächt biblische Christenthum
hegt, die lutherische Kirche ausmacht.)

Wenn nun unter Voraussetzung dieser Begriffe und
Grundsätze, die fünfte Frage:

„Ob der Prediger Schulz bey seinen Lehren,
so, wie solche bey der Untersuchung ausgemittelt
worden, für einen lutherischen, oder we-
nigstens für einen christlichen, protestantischen
Prediger zu achten?“

zu beantworten ist: so ist hiebey Herr Schulz blos
in der Qualität eines Predigers, d. i. eines Reli-
gionslehrers bey einer bestimmten Gemeinde, — und
seine Lehren nur, so fern sie Religionslehren, die er
seiner Gemeinde vortrug, und so fern sie bey der Un-
tersuchung ausgemittelt, und hinreichend erörtert sind,
zu betrachten, und die Frage demnach so zu fassen:

„Ob diejenigen Lehren, über deren Vortrag Herr
Prediger Schulz zur Verantwortung gekom-
men, in der Maasse, wie er sich erweislich
und selbst geständig darüber so wohl ad Proto-
collum, als auch in seiner Vertheidigungs-
schrift p. 103. u. f. erklärt, ihn des Namens
eines evangelisch-lutherischen, oder gar christ-
lichen Predigers unwürdig und verlustig ma-
chen?“

Wiewohl es nun hiebey das Ansehen gewinnt, daß
er, weil er

a) die

- a) die Dreieinigkeit nicht gelehrt zu haben gesteht; auch
- b) die Gottheit Christi nicht bekennet; auch
- c) die Versöhnung und Genugthuung Jesu nicht als die wahre Ursach seines Todes betrachten und lehren will, sondern eine ganz andere dafür angiebt; ferner
- d) die Lehre von der Buße und dem Glauben anders, als gewöhnlich, vorträgt; zudem
- e) die Nothwendigkeit der Taufe und des Abendmahls zur Erlangung der Seeligkeit leugnet; auch sogar
- f) Mosen, einen Lügner und Betrüger, vor seinen Zuhörern zu nennen, sich nicht entblödet:

nicht nur von der lutherischen Confession, welche von dem allen das Gegentheil bekennet, sondern auch von dem Inhalt der heil. Schrift gänzlich abgewichen, und daher weder lutherischer, noch christlicher Prediger heißen könne: so ist doch, wenn diese einzelne Lehren genauer, zumal nach seinen ad protocollum gegebenen Erläuterungen darüber, und nach seiner eigenen Vertheidigung betrachtet werden, sowol nach der Natur der Religion Jesu, als nach dem Geiste der lutherischen Confession, anders zu urtheilen, am besten. Denn

ad a) kann und darf es überhaupt einem Prediger nicht vorgeschrieben werden, was für Lehren er vortragen solle! da er sich immer nach dem Bedürfs

Bedürfniß seiner Gemeinde, bey der Wahl seiner Materien zu richten hat. Zudem ist die Trinitätslehre eine bloß theologische Untersuchung, die sich zum Volksunterricht nicht qualificirt:

f. Spalding Nutzbarkeit des Predigtamts 3te Ausgabe p. 193. f. und Jerusalem nachgelassene Schriften p. 245. aber auch sonst nicht aus den Acten klar, daß H. Schulz wieder die Trinität gelehrt habe.

ad b) gehört die Lehre von der Natur Christi wieder nicht zu den populären, christlichen Lehren in Predigten, sondern die endlosen Untersuchungen hierüber in die Schulen der Theologen, die es nach so langem Streit noch nicht ausgemittelt haben, in welchem Sinne Christus, Gott genannt werde.

f. Spalding am angef. Orte p. 206 f. Jerusalem — 210. 219.

Der ungelehrte Zuhörer kann in einer solchen Sache nicht zum Richter gemacht werden.

ad c) wird kein vernünftiger, protestantischer Theolog, so ferne H. Schulz nur den rohern Vorstellungen von Gottes Zorn und Rache, welche durch das unschuldige Blut seines Sohnes hätten besänftiget werden müssen, bey einer christlichen Gemeinde vorbeugen wollen, um so weniger etwas antilutherisches,

sches, oder antichristliches finden; da nirgends die lutherische Confessionen diese Vorstellungen hegen, und in einer Gotteswürdigen Religion dergleichen Behauptungen, wodurch die roheren Vorstellungen von göttlichen Leidenschaften verbessert werden, sehr beyfalswürdig sind. Und obgleich die positive Meynung des H. Schulz über die Ursachen des Todes Jesu, (S. 115.) nicht genau ist, *) so ist sie doch auch nirgends in den symbolischen Büchern unserer Kirche unterworfen.

Dagegen sind

ad d) die Schulzischen Behauptungen von der Nothwendigkeit der Gottseeligkeit und guten Gesinnung zur Seeligkeit, (S. 41.) dem Inhalt und Geist des Christenthums ganz gemäß,

ſ. Mathäi 7, 21. 2 Pet. 1, 5 — 11. Jac. 2, 14 — 26.

auch der wahren Meynung der lutherischen Confessionschriften nicht entgegen, und längst, wie Jeder weiß, von mehreren acht christlichen und acht lutherischen Theologen unbedenklich vorgetragen.

ſ. Morus Epit. p. 182.

Eben

*) Warum wäre sie denn nicht genau? H. Obberteiu würde keine genauere gründlich zu erweisen gesucht haben.
M. v. H.

Eben dieß gilt

ad c) von der geleugneten Nothwendigkeit der Taufe und des Abendmahls zur Seeligkeit; weil nach den eigenen Aeußerungen Jesu, das Fleisch, oder alles Aeußerliche, unnütz, — aber nur der Geist, d. i. die Lehre, die der Geist aufnimmt und befolgt, beseeligend ist.

f. Joh. 6, 63.

wie denn auch mehrere Theologen die absolute Nothwendigkeit der Taufe zur Seeligkeit, gegen die päpstliche Behauptung derselben, standhaft geleugnet haben.

f. Baumgartens Untersuchung theolog. Streitigkeiten 3. B. S. 30.

Und wenn auch

ad f) die gegen Mosen gebrauchten Ausdrücke sehr unvorsichtig und heftig, auch für einen Prediger, der die Schwachen zu schonen hat, unverantwortlich und überhaupt vor einer christlichen Gemeinde wenigstens unnothig sind; so ist doch das Ansehen Christi und seiner Apostel, welche sich auch ohne Berufung auf Mosen, hinlänglich legitimirt haben, nicht in einer so unmittelbaren Verbindung mit dem Ansehen Mosis, daß, wenn das letztere auch ungerechterweise verlästert wird, die christl.

christliche Lehre dadurch ungewiß, wankend
und entweiht werden möchte.

s. meine Fragmente und Antifrag-
mente. I. Th.

In allen diesen Puncten wäre also keine hinreichende
Ursach, den H. Schulz einer Abweichung von den
Grundwahrheiten der christlichen Religion, oder der
lutherischen Parthey, zu beschuldigen: und es bliebe
nur ein Punct übrig, dessen volle Erörterung aber
nicht bey der Untersuchung ausgemittelt worden ist;
nemlich der Punct: von dem Verhältniß Christi
gegen Christenthum und Christenheit.

Wenn nemlich, wie es scheinen möchte, H. Schulz

- a) die ganze Geschichte Jesu, besonders seine
Auferstehung, nicht zum christlichen Bekemta-
niß rechnet; auch
- b) Pauli Zeugniß und dessen Ansehen in christlis-
chen Lehrsätzen verdächtig findet, (p. 135) und
- c) zwar selbst gesteht, daß nach dem Wissen des
Protestantismus, die h. Schrift einzig und
allein der Erkenntnißgrund der christ-
lichen Lehre sey: (S. 139.) gleichwol aber
die apostolische Schriften nicht sicher zum
Gebrauch in der christlichen Lehre findet; (S.
69. f.) endlich
- d) in der ganzen Lehre Jesu sich nie auf Jesu Aus-
torität, sondern vielmehr auf die einzige Autos-
rität der Vernunft beruft:

so wird es aus diesem Grunde (bis er bestimmtere Erklärungen giebt,) zweifelhaft: ob er seine Gemeine nach Anleitung der christlichen Religionschriften, zum Glauben an Jesum, als Religionslehrer, und zur Verehrung Jesu als Hauptes und Herrn geleitet, und auch nach den oben, Art. 2, und Art. 4. c. angegebenen Merkmalen, das ganze Characteristische eines protestantisch-christlichen Predigers an sich habe? Uebrigens nur zweifelhaft! weil ihm bestimmtere Erläuterungen, als in den Acten vorkommen, darüber noch immer vorbehalten seyn müssen.

Döderlein.

Nach

Nachschrift des Herausgebers.

Leider ist der gute Döderlein wenige Monate nachher, nachdem er das obige Gutachten abgegeben hatte, verstorben. Da er ein Mann war, der die Wahrheit liebte, suchte, und so weit er sie erkannte, auch mit edler Freymüthigkeit bekannte; so ist wol kein Zweifel, daß er bey einem längern Leben sein Ueberzeugungs-System immer mehr gereinigt und berichtigt haben würde. Wahrscheinlich würde er auch bald genug von dem Gedanken wieder abgekommen seyn, das Eigenthümliche und Characteristische der Lehre Jesu und des Christenthums, noch ferner vorzüglich in der Autorität Jesu, als eines Religionslehrers, suchen und finden zu wollen. Die Worte Jesu: „Richtet nicht nach dem Ansehen, sondern richtet ein recht Gericht.“ -- „Richtet bey euch selbst, was recht ist.“ — Sein gewöhnliches Scheltwort: „Ihr Unverständigen!“ — Seine ausdrückliche Erklärung: „daß auf das Herr, Herr sagen

„zu ihm, gar nichts ankomme; sondern vielmehr
 „auf die wirkliche Befolgung des Willens
 „des himmlischen Vaters“. — Seine See-
 „ligpreisung der Heiden, die von Mors-
 „gen und Abend kommen würden, und die
 „nach denselbigen Grundsätzen gelebt hätten, welche
 „er unter den Juden lehrte, ohne ein Wort von
 „ihm gehört zu haben, u. s. w.“ — Was das,
 sage ich, würde mit der Zeit den ehrlichen Döders-
 lein wol zu der Ueberzeugung geleitet haben, daß
 der innere Werth des Christenthums bey weitem
 mehr in der Lehre selbst, als in der Auctoris-
 tät des Lehrers gegründet sey; daß diese Lehre
 den unwissenden Juden, welchen Jesus sie prediga-
 te, wol neu seyn konnte und mußte; — den klügeren
 Heiden aber schon längst aus dem Lichte der Vernunft
 bekannt war; und daß folglich das Eigenthümliche
 und Characteristische, wodurch sich diese Lehre von
 andern in der Welt aufgekommenen Lehrbegriffen un-
 terscheidet, in der allgemeinen Vernunftmäßi-
 gkeit, und in der allgemeinen Nützlichkeit
 und Brauchbarkeit derselben für alle
 Menschen bestehe.

Eben so würden sich auch wol seine Gedanken
 über Mosen, und über die christliche Freyheit, die-
 sen so wol, als andere in der Bibel belobte Männer
 beurtheilen zu dürfen, geändert haben. Es hat ein
 jeder Mensch sein gutes. Also werden auch Moses
 und

und David das ihrige gehabt haben. Muß man nun aber darum vor den großen Fehlern derselben die Augen auch zudrücken? oder diese ihnen gar zu Tugenden anrechnen? — David wird Ap. Gesch. 13, 22. 36. ein Mann nach dem Herzen Gottes genannt, der dem Willen Gottes gedient habe. — Wenn nun dieser David auf seinem Sterbette, seine letzten Worte und seinen letzten Auftrag an seinen Sohn und Nachfolger Salomo dahin abgab: 1. B. K. 2, 8 — 10. „Siehe, du hast bey „dir den Simei, der mir schändlich fluchte, da ich „gen Mahanaim ging. Er kam aber herab, mir „entgegen, am Jordan; (fiel auf seine Knie und „bath mich in den wehmüthigsten und reuevollsten „Ausdrücken um Vergebung 2. Sam. 19, 15 — 23.) „Da schwur ich ihm bey dem Herrn und „sprach: Ich will dich nicht tödten mit dem „Schwert! — (Nun habe ich freylich meinen „Schwur ihm leider wol halten müssen.) Du aber „laß ihn nicht unschuldig seyn: denn du bist ein weiser Mann, und wirst wol wissen, was du ihm „than solst, — daß du seine graue Haare mit Blut „hinunter in die Hölle bringest! Also entschlief „David.“

Darf ich dis Verhalten des Davids nun nicht abscheulich finden, oder ihm den Nahmen geben, den es verdient? sondern muß immer nur sagen: David war ein Mann nach dem Herzen Gottes?

Gerade die blinde Hochachtung und Ehrerbietung, die man immer noch für solche in der Bibel aufgestellte Personen, deren Character und Verhalten doch so äufferst unmoralisch war, bey dem großen Haufen zu erhalten sucht, ist eines der vornehmsten Hindernisse, daß die vorrestliche Moral-Lehre Jesu, die jenem Verhalten geradezu widerspricht, in ihren seeligen Wirkungen zur Besserung der Christen, aufgehalten wird. — Anstatt, daß sie die einzig richterlich entscheidende Regel seyn sollte, nach der sich das Verhalten eines Jeden, er möchte Mose oder David, oder sonst heißen, wie er wolte, frey beurtheilen, und ohne Umstände hier rechtfertigen, dort verdammen lassen müste: so complimentirt man sich mit diesen Personen herum; hält es ihrer Würde zuwider, sie unter das Gesetz Jesu zu ziehen, und nach demselben das, was an ihnen schwarz ist, auch geradehin schwarz zu nennen; — und dadurch verliert nicht nur die Regel Jesu in ihrem Ansehen, sondern die Begriffe der Leute über Recht und Unrecht, über Tugend und Laster, über Wahrheit und Lügen, werden dadurch auch zu ihrem äuffersten Schaden ganz verwirret.

Eben so sieht es auch mit der abergläubischen Verehrung der Apostel in Betref ihrer Lehrarten aus. Was ein Apostel gesagt hat, soll so viel gelten, als die eigenen Reden Jesu selbst. Ja, wer einigermaßen unbefangen darüber nachdenken will

will, wird in der Dogmatik viele Lehrsätze antreffen, die so sehr bloß aus den Briefen der Apostel hergenommen sind, daß auf die eigenen, unmittelbaren, jenen apostolischen Meinungen gerade zuwieder laufenden Behauptungen Jesu selbst, dabey gar keine Rücksicht genommen worden ist, und sich also die wahre Lehre Jesu, nach den Urtheilen der Apostel muß modeln und verändern lassen. Jesus hatte wol recht, wenn er klagte: „Die Weisheit muß sich rechtfertigen lassen von ihren Kindern.“ Math. II, 19.

Luther dachte hierin ganz anders. Es ist nichts, sagt er, daß du sprichst: „Petrus, oder Paulus hat das gesagt! — sondern, Einer ist unser Meister, Christus!“ —

Ja, er hat sich noch in seinem letzten Buche, nemlich der Auslegung über das erste Buch Moses, sehr harte Urtheile über den Apostel Jacobus erlaubt, der doch die Christenheit weit näher angeht, als Moses. So sagt er daselbst. „Man soll mit dem Text nicht so kalt umgehen, wie Sct. Jacob thut in seiner Epistel.“ Dergleichen: „Darum schleußt Jacobus nicht recht.“ noch härter: „Daraus folget nicht, wie Jacobus närrisch schleußt u.“ So wie er auch den Brief Jacobi eine stroberne Epistel schalt. — — Liefse sich nun auch leicht beweisen, daß Jacobus da, wo Luther mit ihm unzufrie-

den war, mehr Recht auf seiner Seite hatte, als dieser; so bleibt es doch immer ein Beweis, daß Luther da die Autorität keines Apostels etwas gelten lassen wolte, wo er nach seiner Privat-Ueberzeugung, ihn mit dem eigenen Unterrichte Jesu im Widerspruch zu finden glaubte. Und das ist auch ganz recht. Warlich das Christenthum wird nie rein, und die wahre Lehre Jesu in ihrer lauterer Schöubheit nie erkannt werden; so lange die Christen viele Rabbis anbeten, und nicht Jesum, den einigen Meister seyn lassen; d. h. so lange nicht der eigene Unterricht Jesu bey den Evangelisten, von den Vorstellungen- und Lehrarten der Apostel in ihren Briefen, sorgfältiger unterschieden wird. Dis ist auch das Urtheil des G. S. Löffler, in seinem obigen Gutachten und dessen Beantwortung der zweyten Frage des Kammergerichts insonderheit, wo vornehmlich der Schluß wol beherziget zu werden verdient. Auch der 26. Döderlein schränkt die Anhänglichkeit an die Belehrungen der Apostel, nur auf diejenigen ein, welche mit der Natur und Absicht der Religion übereinstimmen. Und der D. C. K. Teller sagt es in seinem Voto frey heraus: daß es dem Protestanten durchaus frey stehe und frey bleiben müsse, welche, und wie viele Bücher der heiligen Schrift er als die eigentliche Quelle der christlichen Lehren nur ansehen und dafür annehmen könne.

